Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

Zweihundertdreiunddreißigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1863.

Marcus Fabius
Quintilianus
Zwölf Bücher
Anleitung zur Beredtsamkeit.

Uebersetzt

von

Dr. F. F. Baur,

Professor am Gymnasium zu Tübingen.

Viertes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1863.

Fünftes Buch.

Die Beweisführung.

Inhalt.

Cap. 9. Die Indicien. Verschieden vom Beweis 1. 2. Zwingende Indicien 3—7. Nicht zwingende 8—11. Besondere Art von Anzeichen 12—14. Vorzeichen 15. 16.

Cap. 10. Apodeixis, Enthymema, Epicheirema 1—8. Argumentum 9—11. Der sichere Grund der Beweise 12—14. Die Arten des Wahrscheinlichen (εἰκός) 15—19. Die Fundstätten der Beweise 20—22. Die von Personen hergenommenen Beweise nach den einzelnen Arten 23—31. Die Sachen entnommenen Beweise 32. Die Beweggründe der Handlungen 33—36. Der Ort 37—42. Die Zeit 42—47. Der Zufall 48. Das Können und die äußeren Mittel der Handlung 49—51. Die Art und Weise. Die drei Fragen 52. 53. Beweise hergenommen von der Wesensbestimmung (Definition) nach Gattung, Arten, Unterscheidendem, Eigenthümlichem 54—61. Cicero's Verfahren 62. 63. Die Eintheilung als Mittel des Beweises 64—70. Beweise aus dem Anfang, Wachsthum, Vollendung 71. 72. Beweise aus Unähnlichem, Entgegengesetztem, Widerstreitendem, Folgerichtigem 73—75. Folgesätze 76—79. Beweise aus den Ursachen 80—86. Vergleichungssätze 87—89. Zerlegung in Arten 90. 91. Beispiele 92. 93. Aufzählung der Fundstätten des Beweises 94. Beweise von Erdichtetem hergenommen 95—99. Aengstliche Befolgung der Theorie reicht nicht aus 100—103. Beispiele von Beweisen aus der Eigenthümlichkeit des Falles 104—108. Vorsicht in der Aufstellung dessen was zu beweisen ist 109—118. Theorie, Uebung und Instinkt bei Auffindung der Beweise 119—125.

Cap. 11. Die Beispiele. Name und Begriff 1—5. Das eigentliche Beispiel. Das Aehnliche, Unähnliche, Entgegengesetzte. Das Beispiel vom Größeren für das Kleinere und umgekehrt 6—16. Beispiele aus Dichtern. Aesopische Fabeln 17—20. Das Sprüchwort 21. Die Vergleichung, das Gleichniß 22—25. Anzuwendende Vorsicht 26—29. Allzukleinliche Theilung in Unterarten 30. 31. Aehnlichkeit in Rechtsbestimmungen 32. 33. Analogien 34. 35. Gültige Aussprüche (Auctoritäten) 36—41. Aussprüche der Götter 42, des Richters, Gegners, gegnerischen Anwalts. Sie werden fälschlich zu den nicht künstlichen Beweismitteln gerechnet 43. 44.

Cap. 12. Die Anwendung der Beweise. Zweifelhafte Beweisgründe 1—3. Einzeln und zusammen auftretende Beweisgründe 4. 5. Ausführung und Umkleidung der Beweisgründe 6. 7. Beschränkung ihrer Zahl 8. Sogenannte pathetische und von der Person des Redenden hergenommene Beweise 9—13. Aufstellung der stärksten Beweise. 14. Ausführlichere Behandlung dieses Stoffs bei Andern 15—17. Verweichlichung der neueren Beredtsamkeit 17—23.

Cap. 13. Die Widerlegung. Doppelte Art 1. Widerlegen schwie-

Vorwort.

(1.) Manche und zwar bedeutende Schriftsteller haben die Belehrung für die einzige Aufgabe des Redners erklärt. Denn die Erregung der Affecte glaubten sie aus doppeltem Grunde ausschließen zu müssen, einmal weil jede Gemüthsstörung ein Fehler sei, sodann weil der Richter nicht durch Mitleid, Haß und Aehnliches von der Wahrheit abgelenkt werden dürfe; ferner das Streben dem Zuhörer einen Genuß zu bereiten, während der Zweck der Rede nur ein siegreicher Erfolg sei, hielten sie nicht blos für überflüssig beim Vortrag, sondern sogar kaum für eines Mannes würdig. (2.) Die Mehrzahl jedoch will zwar die Redekunst nicht von jenen unzweifelhaften Theilen derselben abziehen, hält jedoch für ihre wesentliche und vorzüglichste Aufgabe dieß, ihre Aufstellungen zu begründen und die der Gegenpartei zu widerlegen. (3.) Welche von beiden Ansichten nun auch die richtige sein mag — denn ich stelle hier keine eigene Ansicht auf —, so wird doch auch nach der Meinung jener dieses Buch am meisten nothwendig sein, da in ihm nach seinem ganzen Umfang dieses ausschließlich behandelt wird; jedoch auch das was oben über die gerichtlichen Fälle gesagt wurde [1])

[1]) III, Cap. 9 ff.

gehört hiezu. (4.) Denn weder der Eingang noch die Erzählung hat einen andern Zweck als den den Richter vorzubereiten; auch die Arten des Standes der Sache und die oben angestellten Untersuchungen [1]) kennen zu lernen wäre überflüssig, wenn wir nicht zu dem vorliegenden Theile gelangen würden. (5.) Endlich kann von den fünf von uns angenommenen Theilen des gerichtlichen Redestoffs [2]) der eine oder andere hie und da für die Sache nicht nothwendig sein, aber keinen Prozeß gibt es der keine Beweisführung nöthig hätte. Die Vorschriften für dieselbe glauben wir am besten so eintheilen zu können daß wir zuerst darlegen was für alle Fragen auf gleiche Weise gilt, sodann was den einzelnen Arten der Rechtsfälle eigenthümlich ist ausführen.

Erstes Capitel.

Die Beweismittel.

(1.) Als erste Eintheilung hat die von Aristoteles aufgestellte [3]) fast allgemeine Zustimmung gefunden, welcher die Beweismittel die der Redner ohne Anwendung der Redekunst bekommt und die welche er selbst aus der Sache zieht und gewissermaßen sich selbst schafft unterschieden hat. Daher hat man jene nichtkünstliche, ἀτέχνους, diese künstliche, ἐντέχνους, genannt. (2.) In die erstere Classe gehören Präjudicien (vorläufige Entscheidungen), Gerüchte, Folterung, Urkunden, Eid, Zeugen — Beweismittel auf welchen der größte Theil der gerichtlichen Streitigkeiten beruht.

---

[1]) III, Cap. 11.

[2]) III, 9, 1.

[3]) Rhetorik I, 2, 2.

Aber wie diese für sich selbst der Kunst entbehren, so muß man sie meist mit Aufwand aller Kräfte der Beredtsamkeit entweder unterstützen oder entkräften. Eben daher scheinen mir die entschieden getadelt werden zu müssen welche dieses ganze Gebiet der Theorie entzogen haben. (3.) Jedoch habe ich nicht im Sinn alles was gewöhnlich dafür oder dagegen gesagt wird zusammenzufassen. Denn ich will nicht die communes loci [1]) lehren, was eine endlose Arbeit wäre, sondern eine Methode und Theorie aufstellen. Ist diese dargelegt, so soll ein Jeder seine eigenen Kräfte versuchen nicht nur in der Anwendung der Regeln, sondern auch indem er, wie es die Beschaffenheit des Prozesses erfordert, Aehnliches selbst findet. Niemand ja kann alle Rechtsfälle besprechen, nicht einmal die dagewesenen, von den künftigen gar nicht zu reden.

Zweites Capitel.

Präjudicien.

(1.) Die Präjudicien bestehen wesentlich aus drei Classen: Erkenntnissen die schon früher einmal in ähnlichen Rechtssachen gefällt worden sind und die richtiger Vorgänge genannt werden, z. B. über Cassierung von Testamenten der Väter oder ihre Bestätigung zum Nachtheil der Söhne; ferner Erkenntnissen die zum vorliegenden Fall selbst gehören, woher auch der Name kommt, wie solche angeblich gegen Oppianicus und vom Senat gegen Milo gefällt wurden [2]); oder wenn über dieselbe Sache schon ein Spruch geschehen ist, z. B. in Sachen verbannter Angeklagter, in einem zweiten Freiheitsprozeß, bei den Theilen des Centumviralgerichts

[1]) Vgl. IV, 1, 71. II, 1, 9 und sonst.

[2]) Rede für Cluentius Cap. 17, Milo Cap. 5.

welches in zwei Collegien sich getheilt hat. (2.) Ihr Ansehen beruht hauptsächlich auf zweierlei, dem Ansehen derer die sie gefällt haben und der Aehnlichkeit der zur Untersuchung kommenden Fälle; nur selten werden sie zum Schimpf für die Richter abgelehnt, wenn nämlich auf Letzteren notorisch eine Schuld ruht. Denn Jeder der ein Erkenntniß zu fällen hat wünscht daß der Spruch des Andern gültig sei, da er selbst auch einen zu fällen im Begriff ist, und nicht gerne bildet er einen Vorgang der vielleicht auf ihn selbst zurückfällt. (3.) Man muß also bei den beiden ersteren Fällen, wenn die Sache es gestattet, zu irgend einer Unähnlichkeit des Falls seine Zuflucht nehmen, und kaum ja ist irgend ein Fall einem andern in Allem gleich. Ist dieß nicht statthaft, oder ist es derselbe Rechtsfall, so muß man entweder einen Fehler in der Klageform nachweisen oder die Schwäche des prozessierenden Theils gegen den der Spruch gefällt wurde beklagen, den Einfluß der die Zeugen bestochen habe, Mißgunst, Unwissenheit, oder man muß etwas ausfindig machen das nachträglich noch zu dem Fall hinzugekommen ist. (4.) Trifft nichts von diesem zu, so kann man doch sagen daß bei Gerichten mancherlei Gründe zu einem ungerechten Urteil mitwirken können, so sei ein Rutilius verurteilt [1]), ein Clodius und Catilina [2]) freigesprochen worden. Auch muß man die Richter bitten lieber auf die Sache selbst zu sehen als ihren Richtereid einem fremden unterzuordnen. (5.) Gegen Senatsbeschlüsse aber und Verordnungen der Kaiser oder der Behörden gibt es kein Mittel

---

[1]) Rutilius Rufus, in Folge eines Complotts der asiatischen Zollpächter 662 d. St., trotz (oder wegen) seiner gewissenhaften Verwaltung der Provinz Asien.

[2]) Ersterer im Prozesse wegen des Frevels am Feste der Bona Dea, Letzterer in Klagen wegen Unzucht und Gelderpressung 688 d. St.

als entweder die Auffindung einer wenn auch noch so geringen Verschiedenheit des Falles oder die irgend einer späteren, der ersteren widerstreitenden Verordnung entweder derselben Personen oder von Personen derselben Amtsbefugniß; fehlt aber dieses, so ist kein Streit möglich.

Drittes Capitel.

Gerüchte.

(1.) Gerücht und Ruf bezeichnet die eine Partei als das übereinstimmende Urteil der Bürgerschaft und gleichsam ein öffentliches Zeugniß, die andere als ein Gerede das ohne irgendwelchen Gewährsmann in Umlauf gekommen sei, das der Bosheit seine Entstehung verdanke, der Leichtgläubigkeit sein Wachsthum, als etwas das auch den Unschuldigsten treffen könne durch den bösen Willen der Gegner welche Falsches verbreiten. An Beispielen für Beides wird es nicht fehlen.

Viertes Capitel.

Die Folterung.

(1.) Derselbe Fall ist es mit der Folterung, einem viel besprochenen Beweismittel: die eine Partei bezeichnet dieses Mittel der Untersuchung als Nöthigung die Wahrheit zu gestehen, die andere oft auch als Veranlassung zu falschen Angaben, sofern den Einen ihre Ausdauer das Lügen erleichtere, Andern die Schwäche es aufnöthige. Was braucht es hierüber viele Worte? Die Reden der alten und der

neuen Zeit sind voll davon. (2.) Manches indeß in diesem Punkt wird für jeden Rechtsstreit passen. Denn handelt es sich um eine erst anzustellende Untersuchung, so wird viel darauf ankommen: wer und wen er verlangt oder anbietet und gegen wen und aus welchem Grunde; oder ist sie schon angestellt: wer sie geleitet hat, wer und wie er gefoltert wurde, ob er Unglaubhaftes gesagt hat oder mit sich Uebereinstimmendes, ob er bei der anfänglichen Aussage beharrt ist oder ob er unter dem Einfluß der Schmerzen etwas geändert hat, ob im ersten Theil der Untersuchung oder beim Fortgang der Folterung. In beiden Fällen ist dieses so unbegrenzt als die Manchfaltigkeit der Sache selbst.

Fünftes Capitel.

Urkunden.

(1.) Auch Urkunden wurden schon oft besprochen und müssen oft besprochen werden, da wir ja wissen daß es ganz gewöhnlich ist sie nicht blos zurückzuweisen, sondern auch zum Gegenstande der Anklage zu machen. Hiebei liegt nun entweder ein Vergehen der sie beglaubigenden Zeugen oder ein Irrthum zu Grunde; das Letztere wird um so sicherer und leichter geltend gemacht je kleiner die Zahl derer ist die dessen beschuldigt werden. (2.) Die Widerlegung der Urkunden entnimmt ihre Beweise aus der Sache, wenn entweder nicht glaubhaft ist daß das stipuliert wurde was die Urkunden enthalten, oder, und dieß ist der häufigere Fall, wenn es durch andere ebenso wenig künstliche Beweise widerlegt wird, wenn man sagt daß entweder der gegen den die Urkunde lautet oder ein sie beglaubigender Zeuge nicht dabei gewesen oder vorher gestorben sei, wenn die Zeiten nicht übereinstimmen, wenn entweder Vorher-

gehendes oder Nachfolgendes den Urkunden widerstreitet. Die blose Besichtigung weist oft schon eine Fälschung nach.

Sechstes Capitel.

Der Eid.

(1.) Was den Eid betrifft, so bieten entweder die Prozessierenden ihrerseits ihn an, oder nehmen sie ihn nicht an, wenn er angeboten wird, oder verlangen sie ihn vom Gegner, oder lehnen sie ihn ab, wenn er von ihnen verlangt wird. Einen Eid seinerseits anbieten ohne die Bedingung daß auch der Gegner schwöre verräth meist unredliche Absicht. (2.) Wer dieß dennoch thun will muß entweder in seinem Leben Schutz suchen, sofern durch dieses unglaublich wird daß er falsch schwören werde, oder auch blos in der Heiligkeit des Eids — und durch diese wird er um so mehr Glauben erwecken, wenn er den Schein zu erregen sucht daß er sich nicht eifrig dazu herandränge, sondern nur ihn nicht ablehne —; oder, wenn die Sache es zuläßt, in der Unbedeutendheit des streitigen Gegenstands, wegen dessen er doch nicht einen Fluch werde auf sich laden wollen, oder wenn er neben andern Beweismitteln seiner Sache zum Ueberfluß auch diese Kundgebung seiner innern Zuversicht hinzufügt. (3.) Wer einen angebotenen Eid nicht annehmen will, der muß geltend machen daß dieser unter für ihn ungünstigen Umständen geleistet würde und daß Viele sich über die Scheu vor dem Eid hinwegsetzen; seien ja doch manche Philosophen aufgetreten die behaupten daß die Götter sich nichts um die Menschen bekümmern; ein Solcher der ohne daß Jemand ihm den Eid zuschiebt zu schwören bereit sei wolle eben im eigenen Interesse eine Angabe

machen und zeige für wie wenig ernst und schwer er das nimmt was er anbietet. (4.) Der aber welcher dem Gegner einen Eid zuschiebt scheint nicht blos uneigennützig zu handeln, indem er damit den Gegner zum Richter des Streits macht, sondern befreit auch den welchem die Entscheidung zusteht von einer Last, der ganz gewiß es lieber sieht wenn ein fremder Eid den Ausschlag gibt als der seinige. (5.) Um so mißlicher ist die Ablehnung, wenn es nicht gerade eine Sache ist von der es glaubhaft ist daß sie einem nicht bekannt sei. Findet diese Entschuldigung nicht statt, so bleibt nur das Eine übrig daß man sagt der Gegner lege es darauf an einen in ein ungünstiges Licht zu stellen und darauf daß er in einer Sache bei der er nicht siegen kann wenigstens Grund sich zu beklagen finde. Daher würde zwar ein schlechter Mensch dieses Anerbieten benützt haben, er aber wolle lieber beweisen was er behaupte als irgend Jemandem einen Zweifel darüber übrig lassen ob er nicht falsch geschworen habe. (6.) Indeß da ich noch jung war pflegten Solche die in der Rechtspraxis alt geworden waren die Vorschrift zu ertheilen, man solle niemals Jemandem einen Eid zuschieben, so wenig als man die Wahl des Richters dem Gegner überlassen oder einen Richter aus den Rechtsbeiständen der Gegenpartei wählen dürfe. Denn wenn es für den Anwalt als Schande gelte etwas Zweckwidriges zu sagen, so müsse es gewiß für eine noch größere gelten etwas Schädliches zu thun.

Siebentes Capitel.

Zeugnisse.

(1.) Am meisten Schweiß machen den Anwalten die Zeugnisse. Diese treten entweder in Form schriftlicher Urkunden auf

oder werden mündlich vorgetragen. Einfacher ist der Kampf gegen Urkunden. Denn man kann annehmen daß unter wenigen sie beglaubigenden Zeugen die entgegenstehende Scheu eine geringere war, und als Grund zum Mißtrauen wird die Abwesenheit hervorgehoben. Wenn die Hauptperson selbst keinen Tadel zuläßt, so kann man die beglaubigenden Zeugen verdächtigen. (2.) Ueberdieß steht allen diesen Verfassern urkundlicher Zeugnisse der stillschweigende Gedanke entgegen daß Niemand ein Zeugniß in Form einer Urkunde anders als aus eigenem Antrieb ausstellt, und eben damit bekennt er daß er nicht der Freund dessen sei gegen den er auftritt. Deßwegen darf aber doch der Redner nicht alsbald einräumen daß der Freund für den Freund und der Feind gegen den Feind nicht auch die Wahrheit sagen könne, wenn er sonst glaubwürdig ist. Diese beiden Materien werden ausführlich behandelt.

(3.) Mit den anwesenden Zeugen hat man einen gewaltigen Kampf auszufechten und man muß — sei es nun gegen sie, sei es für sie — eine doppelte Schlacht liefern, in zusammenhängendem Vortrag und in den Fragen. In ersterem pflegt man vorerst im Allgemeinen für und gegen die Zeugen sich auszusprechen. (4.) Es ist dieß eine allgemeine Erörterung, wenn die eine Partei behauptet es gebe keine festere Beweisführung als die welche sich auf das Wissen der Menschen stütze, die andere, um ihr die Glaubwürdigkeit zu benehmen, alle Mittel und Arten falscher Zeugnisse aufzählt. (5.) Zunächst schließt sich dasjenige Verfahren an bei dem die Anwalte zwar schon in's Spezielle eingehen, aber doch Viele zugleich angreifen. Denn wir wissen daß von den Rednern sowohl die Zeugnisse ganzer Völker [1]) als auch ganze Arten der Zeugnisse herabgesetzt worden

[1]) Der Griechen, Cicero Rede für Flaccus Cap. 4, der Asiaten ebendas. 27, der Gallier, Rede für Fontejus Cap. 9. 10.

sind, so die über Gehörtes; denn nicht die selbst welche etwas gehört haben seien die Zeugen, sondern sie bringen Angaben von Nichtbeeidigten bei; so seien in Prozessen wegen Gelderpressung diejenigen die schwören sie haben dem Angeklagten Geld ausbezahlt als Partei, nicht als Zeugen, anzusehen. (6.) Bisweilen richtet sich der Vortrag gegen Einzelne. Diese Art der Anklage finden wir sowohl in vielen Reden der Vertheidigung beigemischt als auch besonders herausgegeben, so in der Rede (Cicero's) gegen den Zeugen Vatinius. Wir müssen nun diese ganze Materie untersuchen, da wir die gesammte Anleitung zur Redekunst uns zur Aufgabe gemacht haben. (7.) In mancher Hinsicht genügten die zwei von Domitius Afer [1]) über diesen Gegenstand verfaßten Bücher. Ihn, den Greisen, habe ich als Jüngling zum Lehrer gehabt, und ich habe daher seine Lehren nicht blos gelesen sondern meist von ihm selbst vernommen. Dieser hat mit vollem Recht als erste Aufgabe des Redners in diesem Punkte die aufgestellt daß er mit der ganzen Sache sich vollkommen vertraut mache, was unzweifelhaft für Alles gilt. (8.) Wie dieß erreicht wird werden wir entwickeln, wenn wir an den betreffenden Ort (XII, 8) gekommen sein werden. So wird sich dann der Stoff finden für die Fragen und man wird gleichsam Geschosse zur Hand haben; ebenso wird sich zeigen auf welche Punkte die Vorbereitung des Richters durch den Vortrag sich richten muß. Denn die Zeugen sollen durch den zusammenhängenden Vortrag Glauben finden oder verlieren, weil ja, je nachdem einer vorher zum Glauben oder Nichtglauben gestimmt worden ist, die Aussagen so oder anders aufgenommen werden.

---

[1]) Einer der ersten Redner seiner Zeit; er wurde Prätor unter Tiberius und starb unter Nero 812 d. St. Tacitus, Annalen XIV, 19.

(9.) Es gibt zwei Arten von Zeugen, freiwillige und solche welche der Richter in öffentlichen Prozessen nach dem Gesetz aufzufordern pflegt, und zwar bedienen sich der ersteren Art beide Parteien, die letztere ist nur den Anklägern gestattet. Wir wollen nun die Aufgabe dessen welcher Zeugen stellt und dessen der sie widerlegt auseinanderhalten.

(10.) Wer einen freiwilligen Zeugen aufstellt, der kann wissen was dieser sagen wird, daher scheint sein Verfahren bei'm Fragen leichter zu sein. Aber auch dieser Punkt verlangt Scharfsinn und Aufmerksamkeit, und man muß darauf sehen daß der Zeuge nicht furchtsam, wankelmüthig, unüberlegt sei. (11.) Denn Zeugen werden leicht verwirrt und von den Anwalten der Gegenpartei in eine Falle gelockt, und schaden mehr wenn sie sich überraschen lassen als sie, wenn sie fest und unerschrocken geblieben wären, genützt hätten. Daher muß man sie vorher zu Hause vielfach bearbeiten und durch allerlei Ausfragen, wie es vom Gegner erwartet werden kann, ausforschen. So wird erreicht daß sie entweder fest bleiben oder, wenn sie einmal gewankt haben, durch eine geschickte Frage dessen der sie aufgestellt hat wieder zurecht gebracht werden. (12.) Auch bei Solchen die bis jetzt festgeblieben sind muß man vor Nachstellungen sich hüten. Denn häufig werden sie vom Gegner untergeschoben, und nachdem sie lauter Zuträgliches haben erwarten lassen antworten sie Entgegengesetztes und nehmen die Haltung nicht der Widerlegung, sondern der Einräumung an. (13.) Man muß sie also ausforschen welche Gründe sie haben dem Gegner wehe zu thun, und es genügt nicht daß sie einmal dessen Feinde gewesen sind, sondern man muß auch wissen ob sie nicht aufgehört haben es zu sein, ob sie nicht gerade bei dieser Gelegenheit sich aussöhnen wollen, ob sie nicht bestochen sind, ob sie nicht aus Reue ihrem Vorsatz ungetreu geworden sind. Diese Vorsichtsmaßregeln sind schon bei denen nöthig die

das was sie auszusagen im Begriff sind als wahr wissen, noch weit mehr aber bei denen welche zu einer falschen Aussage sich verstehen. (14.) Denn diese wandelt öfter Reue an und ihr Versprechen ist unzuverlässig; und auch wenn sie bei ihrer Angabe beharrt sind ist ihre Widerlegung leichter.

(15.) Von den Zeugen welche zum Zeugniß aufgefordert werden wollen die Einen dem Angeklagten wehe thun, die Andern nicht; und dieß weiß bald der Ankläger, bald weiß er es nicht. Laßt uns vorderhand annehmen er wisse es. Indeß in beiden Fällen bedarf es aller Kunstgriffe des Fragenden. (16.) Denn hat er einen Zeugen der darauf aus ist wehe zu thun, so soll er sich eben davor hüten daß diese seine Absicht nicht hervortrete, und er soll nicht sogleich über das was zur gerichtlichen Entscheidung kommt fragen, sondern erst auf einem Umweg dazu gelangen, damit das was er hauptsächlich sagen wollte ihm abgepreßt zu sein scheine; auch soll er nicht allzusehr durch Fragen zusetzen, damit der Zeuge nicht dadurch daß er auf Alles antwortet seine Glaubwürdigkeit vermindere, sondern er soll ihn nur insoweit aufrufen daß das von dem Einen Entnommene ausreicht. (17.) Bei dem aber welcher die Wahrheit nur ungern sagen will besteht der Haupterfolg des Fragenden darin, jenem das zu entwinden was er sich nicht entwinden lassen will. Dieß kann auf keine andere Weise geschehen als durch weiter ausholende Fragen. Denn der Gefragte wird (nur) das antworten wovon er nicht glaubt daß es der Sache schaden kann; durch immer weitere Zugeständnisse wird er dahin gebracht werden daß er das was zu sagen er sich weigert nicht mehr leugnen kann. (18.) Denn wie wir im zusammenhängenden Vortrag meist zerstreute Beweisgründe, die für sich allein den Angeklagten nicht zu gravieren scheinen, sammeln und sodann durch ihre Zusammenstellung den Beweis führen, so muß man einen solchen Zeugen

Vieles über vorher Geschehenes, Vieles über Späteres, über Ort, Zeit, Person und das Uebrige fragen, damit er auf irgend eine Antwort gerathe nach welcher er entweder das gewünschte Geständniß machen oder mit den gemachten Angaben in Widerstreit kommen muß. (19.) Trifft dieß nicht ein, so bleibt übrig ihn als einen Solchen hinzustellen der nichts aussagen will; auch muß man ihn von der Sache abziehen, damit er an irgend einem, selbst außerhalb der Sache liegenden Punkt sich fassen lasse; endlich muß man ihn länger festhalten, damit er dadurch daß er Alles und Mehreres als die Sache erfordert zu Gunsten des Angeklagten sagt dem Richter verdächtig werde; hiedurch wird er dem Angeklagten ebenso viel schaden als wenn er die Wahrheit gegen ihn ausgesagt hätte. (20.) Wenn dagegen, was wir als Zweites genannt haben, der Kläger nicht weiß was der Zeuge für eine Absicht mitgebracht hat, so wird er nach und nach und indem er, wie man sagt, Schritt für Schritt fragt, seine Gesinnung ausforschen und ihn stufenweise auf die Antwort die ihm entlockt werden soll hinführen. (21.) Weil nun aber bisweilen die Zeugen auch den Kunstgriff anwenden daß sie Anfangs erwünschte Antworten geben, um desto mehr Glauben zu finden für ihre nachherigen gegentheiligen Angaben, so ist es die Aufgabe des Redners einen verdächtigen Zeugen noch so lange er nützt loszulassen.

(22.) Die Fragestellung der Vertheidiger ist nach einer Hinsicht leichter, nach anderer schwieriger. Letzteres insofern als sie nur selten vor der gerichtlichen Verhandlung wissen können was der Zeuge aussagen wird; leichter, sofern wenn sie ihre Fragen stellen sie wissen was er schon gesagt hat. (23.) Was also das betrifft was dabei ungewiß ist, so ist Sorgfalt und Nachforschung darüber nöthig welcher Zeuge dem Angeschuldigten gefährlich ist, welche Feindschaften und aus welchen Gründen einer habe; und dieß muß

man in der zusammenhängenden Rede vorher sagen und ihm vorbeugen, sei es nun daß wir wollen daß man sehe die Zeugen seien durch Haß oder durch Mißgunst oder durch fremden Einfluß oder durch Geld bestimmt worden aufzutreten. Und wenn die Gegenpartei an Zahl schwach ist, so wird man die geringe Zahl, wenn sie stark ist, das Conspirieren, wenn sie Leute von niedrigem Stand vorführt, deren Niedrigkeit, wenn Mächtige, ihren Einfluß zum Gegenstand des Angriffs machen müssen. (24.) Mehr jedoch wird es nützen die Gründe aus welchen sie dem Angeklagten zusetzen zu entwickeln, und diese sind manchfach, je nach den näheren Umständen eines Prozesses oder der prozessierenden Partei. Denn in ähnlicher Weise pflegt man auf das so eben Gesagte auch in allgemeinen Sätzen zu erwidern, sofern ja bei geringer Zahl oder niedrigem Stande der Kläger sich der Ehrlichkeit rühmen kann, weil er Niemand als nur Solche die es wissen können gesucht habe, und noch ziemlich leichter ist es die große Zahl und den vornehmen Stand in günstiges Licht zu setzen. (25.) Jedoch bisweilen gelingt es einzelne Zeugen ebenso zu rühmen wie unschädlich zu machen, indem man entweder ihre Zeugnisse im Vortrage vorliest oder sie als Zeugen nennt. Dieß war zur Zeit da der Zeuge nicht erst nach Beendigung der Parteivorträge befragt wurde leichter und häufiger. Was aber gegen einen einzelnen Zeugen zu sagen ist kann nur von ihrer Person hergenommen werden.

(26.) Das Uebrige ist Sache der Fragestellung. Hiebei ist das Erste daß man den Zeugen kenne. Denn ein furchtsamer kann erschreckt, ein thörichter irregeführt, ein jähzorniger gereizt, ein gefallsüchtiger übermüthig gemacht, ein weitschweifiger hinausgezogen werden; ein einsichtsvoller und entschlossener aber ist entweder als hartnäckiger Gegner sogleich wieder loszulassen oder nicht durch Fragen, sondern durch kurze Zwischenrede des Anwalts zu wider-

legen; oder muß man ihn, wenn es angeht, durch eine feine Wendung lahm legen, oder auch, wenn etwas gegen sein Leben vorgebracht werden kann, durch haßerregende Anschuldigungen unschädlich machen. (27.) Redliche und schüchterne Zeugen darf man, ohne sich zu schaden, nicht hart anfahren. Denn oft werden Solche die einem Angriff gegenüber feindlich aufgetreten wären durch schonendes Verfahren milder gestimmt.

Alle Fragen liegen entweder in der Sache oder außerhalb derselben. Im ersteren Falle kann auch der Vertheidiger, wie wir dieß dem Ankläger gerathen haben, durch weiter ausholendes Ausfragen, das von einem unverdächtigen Punkte ausgeht, indem er Eines an das Andere anreiht, oft die Leute dahin bringen daß er ihnen gegen ihren Willen die gewünschte Antwort entwindet. (28.) Hiefür wird nun allerdings weder theoretische noch praktische Anleitung in den Schulen ertheilt, und diese Kunst beruht mehr auf natürlichem Scharfblick oder eigener Erfahrung. Wenn jedoch auf ein Beispiel zur Nachahmung hingewiesen werden soll, so kann ein solches nur den Gesprächen der Sokratiker und hauptsächlich Platon's entnommen werden. In diesen finden sich so geschickte Fragen daß, während meist die Antwort richtig ist, dennoch das erstrebte Resultat erreicht wird. (29.) Bisweilen fügt es der Zufall daß von einem Zeugen etwas das nicht mit sich übereinstimmt gesagt wird, bisweilen auch, und häufiger, daß zwei Zeugen widersprechende Angaben machen. Eine feine Fragstellung jedoch wird auch durch Kunst das herbeiführen was sonst eine Fügung des Zufalls ist. (30.) Auch von etwas das außerhalb der Sache liegt können nützliche Fragen genommen werden, vom Leben anderer Zeugen, von dem des Betreffenden selbst, wenn bei einem Zeugen gemeine, niedrige Gesinnung, Freundschaft mit dem Ankläger, Feindschaft mit dem Angeklagten stattfindet, in welchen Fällen sie entweder eine

nützliche Aussage machen oder über Lügen und bösartigen Absichten ertappt werden können. (31.) Vor Allem aber muß die Fragestellung umsichtig sein, weil oft ein Zeuge ganz hübsche dem Vertheidiger ungünstige Antworten gibt und sich in besondere Gunst bei'm Publikum setzt; sodann soll sie sich möglichst gewöhnlicher Ausdrücke bedienen, damit der Gefragte, der öfter ungebildet ist, sie verstehe, oder nicht behaupten kann er verstehe sie nicht, was ein schlimmer Umstand für den Fragesteller ist. (32.) Ein ganz schlechter Kunstgriff ist es einen falschen Zeugen in die Bänke der Gegenpartei zu schicken, damit er dort aufgerufen schade, entweder durch Aussagen gegen den Angeklagten, auf dessen Seite er sitzt, oder dadurch daß er, indem er durch sein Zeugniß ihm geholfen zu haben scheint, absichtlich in Manchem Anstand und Maß überschreitet, um hiedurch nicht blos seine eigene Aussagen weniger glaubwürdig zu machen, sondern auch das Ansehen der Uebrigen deren Zeugniß günstig gewesen war zu untergraben. Dieß habe ich erwähnt nicht damit es befolgt, sondern damit es vermieden werde.

Oft gerathen auf der einen Seite schriftliche Zeugnisse, auf der andern Zeugen in Widerspruch; beiderseits findet eine Erörterung statt, denn der eine Theil stützt sich auf den Eid, der andere auf die Uebereinstimmung derer welche das Zeugniß beglaubigen. (33.) Schon oft galt es zwischen Zeugen und Beweisen sich zu entscheiden. Einerseits sagt man, bei den Zeugen finde Wissen und Gewissenhaftigkeit statt, bei Beweisen dagegen ein Spiel des Scharfsinns; andererseits, der Zeuge werde durch Einfluß, Furcht, Geld, Rache, Haß, Freundschaft, Umtriebe bestimmt, die Beweise dagegen werden der Sache entnommen; hier glaube der Richter sich selbst, dort einem Andern. (34.) Dieß ist mehreren Rechtssachen gemeinsam und schon viel besprochen, wird aber noch immer besprochen werden. Manchmal stehen auf beiden Seiten Zeugen,

und es erhebt sich die Frage: über ihre Person, welche von beiden bessere Männer sind, über die Sache, welche von beiden glaubhaftere Aussagen gemacht haben, über die Prozessierenden, welcher Theil größeren Einfluß ausgeübt habe.

(35.) Will man zu diesem die sogenannten göttlichen Zeugnisse, die auf Aussprüchen der Priester, Orakeln, Vorzeichen beruhen, hinzufügen, so muß man wissen daß die Anwendung derselben eine doppelte ist: eine allgemeine, bei der zwischen den Anhängern der Stoiker und Epikureer der beständige Streit ist ob die Welt durch die Vorsehung regiert wird, und eine speziellere, die denjenigen Theil der göttlichen Offenbarung betrifft der gerade in Frage kommt. (36.) Denn anders kann die Glaubwürdigkeit der Orakel, anders die der Eingeweideschauer (Haruspices), Vogelschauer (Augurn), Zeichen- und Traumdeuter, Astrologen begründet oder widerlegt werden, da hiebei eine sachliche Verschiedenheit stattfindet. Auch mit der Begründung oder Bekämpfung solcher Beweismittel hat der Redner viele Mühe, wenn z. B. ein Wort bei'm Wein, im Schlaf, im Wahnsinn gefallen ist, oder man Aussagen von Kindern gehört hat, von denen die eine Partei sagen wird daß sie nichts erdichten, die andere daß sie kein Urteil anwenden.

(37.) Diese ganze Art der Beweisführung pflegt nicht nur mit großem Erfolg angewandt sondern auch, wo sie fehlt, sehr vermißt zu werden: „Du hast Geld gegeben. Wer hat es gezählt? wo? woher? — Du beschuldigst mich des Giftmords. Wo habe ich Gift gekauft? von wem? um welchen Preis? durch wen habe ich es gegeben? wer weiß davon?“ Fast alles dieß wendet Cicero für Cluentius, der des Giftmords beschuldigt war, an. So viel in möglichster Kürze über die nicht künstliche Beweisführung.

Achtes Capitel.

Die künstliche Beweisführung.

(1.) Der zweite Theil der Beweisführung, welcher ganz auf Kunst beruht und dasjenige in sich begreift was geeignet ist auf die Ueberzeugung zu wirken, wird gewöhnlich entweder ganz vernachlässigt oder nur leicht berührt von denjenigen welche die Beweise gleichsam als rauhes und holperichtes Terrain meiden und lieber auf anmuthigen Plätzen sich niederlassen. Gerade wie die welche nach der Dichtung durch den Geschmack eines gewissen Krauts bei den Lotophagen [1]) und durch den Gesang der Sirenen verlockt die Lust der Rettung vorzogen, geben sie, indem sie einem Scheinbilde des Ruhmes nachjagen, den Sieg selbst, welcher der Zweck der Redekunst ist, auf. (2.) Nun wird ja aber alles Uebrige, das mehr im fortlaufenden Flusse der Rede dahinläuft, nur als Hilfsmittel und zur Ausschmückung der Beweise aufgenommen und es gibt dem nackten Gerippe des Vortrags nur das Aussehen eines fleischigen Körpers; z. B. wenn gesagt wird, es sei etwas aus Zorn, oder Furcht, oder leidenschaftlicher Begierde geschehen, so verbreiten wir uns ausführlicher über die Natur eines jeden dieser Affecte. Auf dieselbe Art loben, beschuldigen, vergrößern, verringern, beschreiben, schrecken, klagen, trösten, ermahnen wir. (3.) Allein dieß kann nur bei Gegenständen stattfinden die entweder gewiß sind oder über die wir reden als wären sie gewiß. Ich leugne nicht daß auch einiges Gewicht das Erregen von Wohlgefallen hat, ein großes aber hat die Erregung der Affecte. Allein diese ist um so wirk-

[1]) Homer, Odyssee IX, 96 ff., wo übrigens der Lotos als Baumfrucht zu denken ist.

samer, wenn der Richter fühlt er habe etwas gelernt, und dieß können wir nur durch Beweisführung und alle andern Mittel der Ueberzeugung erreichen.

(4.) Ehe ich diese in ihre Arten theile glaube ich bemerken zu müssen daß es manches allen Arten der Beweisführung Gemeinsame gibt. Denn es gibt keine Untersuchung die nicht entweder eine Sache oder eine Person zum Gegenstande hätte, und ebenso gibt es keine Beweisstücke die nicht Sachen oder Personen beträfen; (5.) und diese können nun entweder für sich oder in Beziehung auf etwas Anderes betrachtet werden. Ferner gibt es keinen Beweis eines Satzes der nicht entweder aus dem Folgerichtigen oder dem Widersprechenden genommen wäre, und dieses muß man entweder der Vergangenheit oder der Gegenwart oder der folgenden Zeit entlehnen. Auch läßt sich Alles nur aus einem Anderen beweisen, und dieses muß entweder etwas Höheres, Gleiches oder Geringeres sein. (6.) Sodann findet man Beweise theils in Untersuchungen die auch ohne concrete Beziehung auf bestimmte Sachen und Personen an und für sich angestellt werden können, theils in der vorliegenden Rechtssache selbst, wenn sich etwas darbietet das nicht aus einer allgemeinen Theorie herstammt, sondern dem zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfall eigenthümlich ist. Ueberdieß sind alle Beweise entweder zwingend, oder glaublich, oder nicht widersprechend. (7.) Endlich sind die Arten derselben vierfach, sofern man schließt entweder: weil etwas ist ist etwas Anderes nicht, z. B. es ist Tag, also nicht Nacht, oder: weil etwas ist ist auch etwas Anderes: die Sonne steht über der Erde, es ist Tag; oder: weil etwas nicht ist, ist etwas Anderes: es ist nicht Nacht, es ist Tag; oder: weil etwas nicht ist, ist auch etwas Anderes nicht: er ist kein vernünftiges Wesen, er ist kein Mensch.

Auf diese allgemeine Vorbemerkung will ich nun die einzelnen Theile folgen lassen.

Neuntes Capitel.

Die Indicien.

(1.) Jede künstliche Beweisführung besteht theils aus Indicien, theils Beweisen, theils Beispielen. Ich weiß wohl daß den Meisten die Indicien ein Theil der Beweise selbst zu sein scheinen. Für mich war der Grund sie von letztern zu trennen erstlich der daß sie fast alle der nichtkünstlichen Beweisführung angehören; denn ein blutbeflecktes Kleidungsstück, Geschrei, weiße Flecken und Aehnliches sind Beweismittel wie Urkunden, Gerüchte, Zeugen; und nicht werden sie erst vom Redner erfunden, sondern ihm mit der Sache selbst übergeben; (2.) zweitens der daß Indicien, wenn sie unbezweifelt sind, keine Beweise sind, weil ja wo erstere da sind keine Frage entsteht, ein Beweis aber nur bei einer streitigen Sache statthaben kann; sind sie aber zweifelhafter Natur, so sind sie keine Beweise, sondern bedürfen selbst der Beweise. (3.) Getheilt werden sie in zwei Hauptarten, sofern die einen, wie gesagt, zwingend sind, die andern nicht. Erstere sind solche bei denen gar nichts Anderes stattfinden kann; sie nennen die Griechen τεκμήρια, ἄλυτα σημεῖα (Erkennungszeichen, unumstößliche Merkmale), und mir scheinen sie kaum Gegenstand theoretischer Anleitung zu sein, denn da wo ein unumstößliches Indicium vorhanden ist, da ist auch kein Streit. (4.) Dieß ist aber dann der Fall wenn etwas entweder nothwendig geschehen, geschehen sein muß oder überhaupt nicht geschehen, noch geschehen sein kann; findet dieß in einem Rechtsfall statt, so ist kein Streit über den Thatbestand. (5.) Diese Art

pflegt an allen Zeiten nachgewiesen zu werden. Denn nothwendig muß — und dieß gehört der Vergangenheit an — eine Frau die geboren hat einem Manne beigewohnt haben, ebenso muß — dieß ist gleichzeitig — Fluth entstehen, wenn ein heftiger Wind sich auf das Meer geworfen hat, endlich muß — dieß ist nachfolgend — wer in's Herz verwundet ist sterben. Auch ist unmöglich daß da geerntet wird wo nicht gesät wurde, daß einer in Rom ist während er in Athen ist, daß einer mit dem Schwert verwundet worden ist der keine Narbe hat. (6.) Jedoch Manches ist ebenso auch in umgekehrter Ordnung wahr, wie z. B. daß der lebt welcher athmet, daß athmet wer lebt; Anderes geht nicht auch wieder rückwärts, z. B.: wer einhergeht bewegt sich, nicht aber geht deßwegen einher wer sich bewegt. (7.) Ebenso kann auch eine Frau die nicht geboren hat einem Manne beigewohnt haben, und kein Wind auf dem Meere sein, während Fluth stattfindet, und es muß nicht nothwendig der in's Herz verwundet sein welcher stirbt; so wie auch da gesät worden sein kann wo keine Ernte war, und der der nicht in Athen gewesen ist nicht in Rom gewesen sein und wer eine Narbe hat nicht mit dem Schwert verwundet worden sein kann.

(8.) Anders verhält es sich mit den nicht zwingenden Indicien, welche die Griechen *εἰκότα* (Wahrscheinlichkeit mit sich führende) nennen; wenn gleich diese für sich allein nicht ausreichen den Zweifel zu heben, so haben sie doch im Anschluß an das Uebrige großes Gewicht. (9.) Das Zeichen nennen sie, wie gesagt, *σημεῖον*, wiewohl Manche dieß Indicium, Andere Spur genannt haben, nämlich das woraus etwas Anderes erkannt wird, wie ein Mord aus Blutspuren. Weil aber auch Blut aus einem Opferthier das Kleid bespritzt haben oder aus der Nase geflossen sein kann, so muß nicht nothwendig wer ein blutbeflecktes Kleid gehabt hat einen Mord begangen haben. (10.) Zwar genügt dieses für

sich allein nicht, aber im Anschluß an das Uebrige gilt es einem Zeugnisse gleich; z. B. wenn einer ein Gegner ist, wenn er vorher gedroht hat, wenn er an demselben Orte gewesen ist; tritt nun hiezu ein Indicium, so bewirkt es daß was vorher nur verdächtig war jetzt als gewiß erscheint. (11.) Ueberdieß gibt es gewisse Indicien auf welche beide Parteien Anspruch machen, z. B. weiße Flecken, Geschwulst (sie können ebenso auf Vergiftung wie auf verdorbenen Magen hinweisen), bei einer Wunde in der Brust kann man sagen der an dem sie sich findet sei durch eigene oder auch durch fremde Hand umgekommen. Beides gilt für ebenso wahrscheinlich und muß von außen her unterstützt werden.

(12.) Für eine Art der Anzeichen die zwar Indicien sind, aber nicht zwingende, hält Hermagoras dieß: die Atalante sei keine Jungfrau, weil sie mit Jünglingen in Wäldern herumirre. Wenn wir dieß aufnehmen, so fürchte ich, wir möchten Alles was von einer Handlung abgeleitet wird zu Indicien machen müssen. Jedoch wird es auf dieselbe Weise wie diese behandelt. (13.) Auch scheinen mir die Areopagiten, da sie einen Knaben welcher Wachteln die Augen ausriß verurteilten, nicht anders geurteilt zu haben als daß dieß das Zeichen einer höchst gefährlichen Sinnesart sei, die möglicher Weise noch Vielen Böses zufügen könne, wenn er einmal herangewachsen sei. Ebenso wurde die Volksgunst eines Spurius Mälius und Marcus Manlius für das Zeichen des Strebens nach der Königswürde gehalten. (14.) Allein ich fürchte, dieser Weg möchte uns allzuweit führen. Denn wenn das Baden mit Männern für ein Zeichen des Ehebruchs gilt, so wird ein solches auch das Zusammenspeisen mit jungen Männern, endlich sogar ein vertrautes Freundschaftsverhältniß mit einem Manne sein, so daß einer vielleicht bartlosen Körper, schlaffen Gang, weibische Kleidung Zeichen der Weichlichkeit und Unmännlichkeit nennen wird,

dem dieses aus der Unkeuschheit wie das Blut aus dem Morde hervorzugehen scheint, da doch ein Anzeichen im eigentlichen Sinn das ist was als Folge der in Frage stehenden That vor Gesicht kommt. (15.) Auch Solches das, weil es schon oft beobachtet worden ist, gewöhnlich für ein Zeichen gilt, z. B. die Wetterzeichen:

— — es röthet vom Wind sich die goldene Phöbe,

und:

— es schreit nach Regen aus vollem Halse die Krähe [1]),

mag, sofern es seinen Grund in der Beschaffenheit des Himmels hat, immerhin so genannt werden. (16.) Denn wenn bei'm Winde der Mond röthlich gefärbt ist, so ist die Röthe das Anzeichen des Windes. Und wenn, wie derselbe Dichter annimmt, die Verdichtung oder Verdünnung der Luft bewirkt daß die Vögel ihre Stimmen hören lassen, so werden wir dieß ebenso ansehen. Auch weisen oft kleine Anzeichen auf große Ereignisse hin, wie eben diese Krähe; denn über den umgekehrten Fall wird sich Niemand wundern.

Zehntes Capitel.

Die Beweise.

(1.) Jetzt zu den Beweisen; denn unter diesem Namen befassen wir Alles was die Griechen Enthymeme, Epicheireme, *ἀποδείξεις* nennen, wiewohl bei ihnen einiger Unterschied zwischen diesen Bezeichnungen stattfindet, wenn auch das allgemeine Wesen ungefähr dasselbe ist. Denn Enthymema, was wir mit commen-

[1]) Virgil, Georg. I, 431. 388.

tum oder commentatio übersetzen wollen, weil wir nichts Anderes dafür haben, obwohl wir besser den griechischen Ausdruck beibehalten — hat einmal die Bedeutung in der es Gedanken überhaupt bezeichnet; doch hievon reden wir jetzt nicht; zweitens bedeutet es einen Gedanken mit der Begründung desselben; (2.) drittens eine bestimmte beweisende Schlußfolgerung, entweder aus dem Folgerichtigen oder aus dem Widersprechenden. Indeß herrscht darüber keine Einigkeit. Denn Manche nennen das Erstere (den Schluß aus dem Folgerichtigen) Epicheirema; bei der Mehrheit findet man die Ansicht daß erst das was aus einem Gegensatz sich ergibt Enthymema genannt werden solle. Daher nennt dieses Cornificius [1]) den Gegensatz. (3.) Andere haben dieß rhetorischen Syllogismus, wieder Andere unvollkommenen Syllogismus genannt, weil der Schluß nicht aus unterschiedenen und eben so vielen Theilen bestehe [2]), was ja auch vom Redner nicht verlangt wird. (4.) Das Epicheirema nennt Valgius [3]) aggressio (Angriff) [4]), Celsus dagegen ist der Ansicht, nicht unsere Thätigkeit dabei, sondern die Sache selbst die wir in Angriff nehmen — d. h. der Schluß durch den wir etwas beweisen wollen, der wenn auch noch nicht in Worten ausgeführt, so doch in Gedanken schon erfaßt ist — werde Epicheirema genannt. (5.) Andere glauben daß nicht die beabsichtigte oder angefangene, sondern die vollendete Beweisführung diesen Namen erhalte, und zwar dessen letzte Gestaltung; daher ist dieß die eigentliche und am meisten gebräuchliche Bedeutung, wornach damit ein

---

[1]) Ad Her. IV, 18. Vgl. oben III, 1, 21.

[2]) Nämlich wie der logische Syllogismus.

[3]) III, 1, 18.

[4]) Eigentlich Inangriffnahme, Schlußanlauf, eine gegen Jemand oder etwas gerichtete Schlußfolgerung.

bestimmter Gedankencomplex bezeichnet wird, der zum Mindesten aus drei Theilen besteht. (6.) Manche haben Epicheirema mit ratio (Begründung), Cicero besser mit ratiocinatio (Schlußfolgerung) bezeichnet [1]), wiewohl auch er diese Bezeichnung mehr für Syllogismus gebraucht zu haben scheint. Denn er nennt den syllogistischen Stand der Sache den der Schlußfolgerung und führt Beispiele der Philosophen an. Und weil zwischen Syllogismus und Epicheirema eine gewisse Verwandtschaft stattfindet, so hat er vielleicht diese Bezeichnung richtig gewählt.

(7.) Ἀπόδειξις ist ein einleuchtender Beweis, und solche heißen daher bei den Geometern geometrische Beweise (γραμμικαὶ ἀποδείξεις). Caecilius [2]) ist der Ansicht daß dieser vom Epicheirema nur durch die Art der Schlußfolgerung sich unterscheide, und die Apodeixis sei ein unvollständiges Epicheirema aus demselben Grunde aus dem wir sagten daß das Enthymema vom Syllogismus sich unterscheide. Denn auch das Enthymema ist ein Theil des Syllogismus. Manche halten dafür die Apodeixis sei im Epicheirema enthalten und sei dessen beweisender Theil. (8.) Beides aber bestimmen verschiedene Schriftsteller auf dieselbe Weise, wornach es ein Schlußverfahren ist das mittelst des Gewissen dem Ungewissen entschiedenen Glauben verschafft, was das Wesen aller Beweise ist. Denn nicht wird das Gewisse durch das Ungewisse aufgehellt. Alles dieß nennt man im Allgemeinen πίστεις (Beglaubigungsmittel); wenn schon wir dieß durch wörtliche Uebersetzung fides (Beglaubigung) nennen können, so werden wir es doch deutlicher mit probatio (Beweisführung) wiedergeben. Aber auch das Wort argumentum hat mehrere Bedeutungen. (9.) Denn erstlich heißen Dramen

---

[1]) Ueber die Erfindung I, 31. 34.

[2]) III, 1, 16.

die zur Aufführung auf der Bühne bestimmt sind argumenta; sodann sagt Pedianus [1]), wenn er das Thema der Reden Cicero's angibt: das argumentum (der Gegenstand) ist folgendes; und Cicero selbst schreibt an Brutus: „vielleicht aus Furcht wir möchten auf unsern Cato etwas von jener Schuld wälzen, wiewohl der Inhalt (argumentum) nicht ähnlich war". Daraus erhellt daß jeder zur schriftlichen Abfassung bestimmte Stoff so genannt wird. (10.) Und dieß ist nicht zu verwundern, da auch bei den Künstlern dieser Ausdruck gewöhnlich ist. Daher Virgilius sagt: „ein gewaltiger Stoff"; und es ist ganz gebräuchlich ein Werk von reichem Inhalt argumentosum zu nennen. Aber jetzt ist über argumentum in dem Sinne zu reden in welchem es gleichbedeutend sein soll mit Beweisführung, Kennzeichen, Beglaubigung, Schlußfolgerung; dieß ist jedoch nicht genau richtig, wie mir scheint. (11.) Denn Beweisführung und Beglaubigung einer Sache wird nicht blos durch das bewirkt was zum Schlusse gehört, sondern auch durch nicht künstliche Mittel. Das Kennzeichen aber, oder Indicium, habe ich von den Beweisen schon ausgeschieden. Argumentum, Beweis, ist also ein eine Darlegung enthaltender Schluß, in dem etwas durch etwas Anderes erschlossen wird und der das Zweifelhafte durch Unzweifelhaftes gewiß macht. Somit muß in einer Sache etwas enthalten sein was keines Beweises bedarf. (12.) Denn sonst würde nichts da sein womit wir etwas beweisen, wenn nicht etwas wirklich oder scheinbar Wahres vorhanden ist, wodurch Zweifelhaftes Gewißheit erlangt. Für gewiß aber halten wir für's Erste das was mit den Sinnen wahrgenommen wird, was wir sehen,

[1]) Asconius Pedianus, der durch seine Commentare zu Cicero's Reden bekannte Grammatiker im ersten Jahrhundert nach Chr.

hören u. s. w.; dieser Art sind die Kennzeichen; sodann das worüber ein übereinstimmender Glaube herrscht, daß es Götter gibt, daß man den Eltern Liebe schuldig ist; (13.) außerdem das wofür es gesetzliche Bestimmungen gibt, das was durch die Ueberzeugung wenn auch nicht aller Menschen, so doch des Staats oder Volks in welchem etwas verhandelt wird zur Sitte geworden ist, wie ja sehr Vieles im Rechte nicht auf Gesetzen, sondern den Sitten beruht; weiter, wenn über etwas beide Parteien übereinstimmen, wenn etwas schon bewiesen ist, endlich Alles wogegen der Gegner keinen Widerspruch erhebt. (14.) So wird sich eine Schlußfolgerung ergeben, wie z. B. folgende: da die Welt durch die Vorsehung regiert wird, so muß auch der Staat regiert werden, und sobald feststeht daß die Welt durch die Vorsehung regiert wird, so muß auch der Staat regiert werden.

(15.) Wer nun aber Beweise durch Schlüsse recht handhaben will, der muß mit der Natur und dem Wesen aller Dinge und den Wirkungen welche gewöhnlich ein jedes habe bekannt sein. Denn daraus ergeben sich die sogenannten wahrscheinlichen Folgerungen (εἰκότα). (16.) Es gibt drei Arten wahrscheinlicher oder glaubhafter Dinge: am meisten Gewißheit hat das was fast immer stattfindet, z. B. daß die Kinder von den Eltern geliebt werden; die zweite Art neigt sich wenigstens zu dieser hin, z. B. daß ein Gesunder noch den morgenden Tag erleben wird; die dritte enthält nur nichts Widersprechendes, daß ein Diebstahl im Hause begangen wurde von einem der im Hause war. (17.) Deßhalb hat Aristoteles im zweiten Buch über die Rhetorik auf's Sorgfältigste ausgeführt was einer jeden Sache oder jedem Menschen eigenthümlich zuzukommen pflege und welche Gegenstände und welche Menschen für einander eine natürliche Anziehungskraft oder Abstoßung haben, z. B. was im Gefolge des Reichthums,

Ehrgeizes, Aberglaubens auftrete, was die Guten gutheißen, was die Schlechten erstreben, was Soldaten, was Bauern, in welchem Maße jedes Ding gemieden oder erstrebt zu werden pflege. (18.) Jedoch ich stehe davon ab dieß auszuführen; denn es ist nicht nur weitläufig sondern sogar unmöglich oder vielmehr endlos; überdieß ist es Sache des gesunden Menschenverstandes. Wenn jedoch Jemand dieß vermissen sollte, so habe ich gezeigt wo er dieß suchen kann. (19.) Alles Glaubhafte, worauf der größte Theil der Beweisführung beruht, fließt aus folgenden Quellen: ist es glaubhaft daß der Vater vom Sohne ermordet worden ist, daß der Vater mit der Tochter Blutschande getrieben hat? und andererseits: ist glaubhaft die Vergiftung bei der Stiefmutter, Ehebruch bei dem Schwelger? auch folgendes: daß ein Verbrechen offen verübt, daß wegen einer geringen Summe eine Fälschung begangen worden ist? Denn ein Jedes von dem Genannten hat gleichsam seinen eigenen Charakter; aber doch nur gewöhnlich, nicht immer; sonst wären es unzweifelhafte Dinge, und es bedürfte keiner Beweise.

(20.) Jetzt wollen wir die Fundstätten der Beweise erörtern, obwohl Manchen auch das wovon ich oben (Cap. 9) gesprochen habe solche zu sein scheinen. Unter Fundstätten verstehe ich nicht was man jetzt gewöhnlich loci (Gemeinplätze, allgemeine Materien) nennt, wie die über Verschwendung, Ehebruch und Aehnliches, sondern die Quellen der Beweise, in denen sie versteckt liegen und aus denen sie zu entnehmen sind. (21.) Denn wie nicht in jedem Lande Alles erzeugt wird und man keinen Vogel oder kein Wild finden kann ohne daß man weiß wo ein Jedes gewöhnlich vorkommt oder sich aufhält, und wie auch von den Fischen die einen Arten flache, andere felsige Gegenden lieben und so auch nach Oertlichkeit und Küsten verschieden sind und man in unserem Meere keinen Stör oder Lippfisch bekommen kann, so kommt nicht jede Art der Beweise

überallher und man darf sie daher nicht beliebig da und dort suchen. (22.) Sonst kommen viele Irrthümer vor, und trotz aller aufgewandten Mühe werden wir was wir nicht auf methodischem Wege erforschen nur durch Zufall finden können. Wenn wir dagegen wissen wo ein Jedes entsteht, werden wir, an Ort und Stelle angekommen, leicht sehen was sich daselbst findet.

(23.) Vornehmlich also muß man Beweise von einer Person hernehmen, da wir ja, wie gesagt wurde (V, 8, 4), alles in zwei Theile theilen, in Sachen und Personen, so daß Grund, Zeit, Ort, Gelegenheit, Mittel, Art und Weise und das Uebrige die näheren Umstände der Sachen sind. Was aber die Personen betrifft, so brauche ich nicht, wie Viele gethan haben, Alles was ihnen zukommt auszuführen, sondern nur das wovon Beweise genommen werden können. (24.) Dahin gehört nun: die Herkunft; denn die herrschende Ansicht ist daß die Kinder ihren Eltern und Vorfahren ähnlich sind, und bisweilen liegt hierin ein Grund zu sittlichem oder unsittlichem Leben. Die Nationalität; denn auch ganze Völker haben ihren eigenthümlichen Charakter und nicht das Gleiche ist an einem Barbaren, Römer, Griechen glaubhaft. (25.) Das Vaterland; weil eine ähnliche Verschiedenheit zwischen den Gesetzen, Einrichtungen, Meinungen der Staaten stattfindet. Das Geschlecht; sofern man an Raubmord eher beim Manne, am Giftmord bei'm Weibe glaubt. Das Alter; weil für das eine Lebensalter dieß, für das andere jenes paßt. Erziehung und Unterricht; sofern etwas darauf ankommt von wem und wie einer gebildet worden ist. (26.) Das körperliche Aussehen; denn oft wird aus der Miene ein Beweis für die Wollust, aus der Stärke für Uebermut hergenommen, und ebenso aus dem Entgegengesetzten ein solcher für das Gegentheil. Vermögensverhältnisse; denn nicht ist dasselbe glaubhaft beim Reichen und beim Armen, bei einem der

viele Verwandte, Freunde, Clienten hat und bei dem der nichts von dem hat. Auch der Stand macht einen Unterschied; denn ob einer angesehen oder nicht, Beamter oder Privatmann, Vater oder Sohn, Bürger oder Fremder, Freier oder Sklave, Ehemann oder ehelos, Vater von Kindern oder kinderlos ist macht viel aus. (27.) Die Gemüthsart; denn Habsucht, Jähzorn, Mitleid, Grausamkeit, Strenge und dergleichen Eigenschaften machen oft etwas glaubhaft oder unglaubhaft. Auch die Lebensart kommt in Betracht, ob man als Schwelger, ob genügsam oder schmutzig lebt; ferner die Lebensrichtung; denn der Bauer, Rechtsanwalt, Kaufmann, Soldat, Reeder, Arzt handeln verschieden. (28.) Ferner muß man in's Auge fassen was ein Jeder sich für ein Ansehen geben, ob er reich oder beredt, rechtschaffen oder mächtig scheinen wolle. Dabei fragt man nach früheren Reden und Handlungen. Denn nach dem Vergangenen beurteilt man das Gegenwärtige. Hiezu fügen Manche die Gemüthsaufregung, unter der sie eine vorübergehende Erregung des Gemüths verstehen, wie Zorn, Schrecken; (29.) ferner die Absichten der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, welche meiner Ansicht nach, wenn sie gleich den Personen zukommen, doch zu dem Theile der Beweise gehören welchen wir von der Sache hernehmen; weiter die Gesinnung, wobei besprochen wird ob sie eine freundliche oder feindliche ist. (30.) Auch den Namen rechnen diese zur Person; einen solchen muß allerdings die Person haben, aber selten paßt er zu einem Beweis, außer wenn er entweder aus einer Sache genommen ist, wie der Weise, Große, Fromme, oder selbst den Grund zu einem Entschluß gegeben hat, wie dem Lentulus zur Verschwörung, sofern in den sibyllinischen Büchern und den Sprüchen der Opferschauer es hieß, die Herrschaft werde drei Corneliern verliehen, und er sich für den Dritten hielt neben Sulla und Cinna, weil auch er ein Cornelier

war [1]). (31.) Indeß ist jene Stelle bei Euripides ziemlich frostig wo der Bruder des Polyneikes auf dessen Namen als Kennzeichen seines Charakters zielt [2]). Jedoch liegt hierin häufig ein Stoff zu Scherzen, dessen sich Cicero gegen Verres nicht blos einmal bedient hat. Dieß ist es ungefähr was die Person betrifft, oder dem Aehnliches. Denn wir können hier so wenig als in den übrigen Theilen alles erschöpfen und müssen uns begnügen Solchen die weiter forschen wollen die richtige Methode zu zeigen.

(32.) Ich gehe jetzt zu den Sachen über. Das hier zu Besprechende ist hauptsächlich mit den Personen verknüpft; daher ist dieses zuerst zu erörtern. Bei Allem nun was geschieht fragt man entweder: warum? oder: wo? oder: wann? oder: wie? oder: durch welche Mittel ist es geschehen? (33.) Man nimmt also Beweise her von den Beweggründen der Handlungen, selbst zukünftiger. Ihren Stoff, was die Einen mit ὕλη, die Andern mit δύναμις bezeichnet haben, theilt man in zwei Gattungen und jede wieder in vier Arten. Denn fast immer liegt das Motiv des Handelns in der Erwerbung, Vermehrung, Erhaltung, Benützung des Guten, oder in der Vermeidung, Entfernung, Verminderung, Ertragung eines Uebels, und solche Gründe sind von großer Wichtigkeit beim Berathschlagen. (34.) Allein nur gute Handlungen haben solche Beweggründe; schlechte dagegen entstehen aus irrigem Wahne. Sie haben ihren Ursprung in dem was man für ein Gut oder ein Uebel hält. Daraus entstehen Verirrungen und schlimme Leidenschaften, Affecte, z. B. Zorn, Haß, Mißgunst, Habsucht, Hoffnung, Ehrsucht, Verwegenheit, Furcht und Anderes dergleichen. Bisweilen kommen noch zufällige Umstände hinzu, Trunkenheit, Unkenntniß,

---

[1]) Cicero, *catilin.* R. IV, 3.

[2]) Phönissen V. 636 f.

was bald als Milderungsgrund, bald als Beweis der Schuld dient, z. B. wenn man einen beschuldigt daß er während er dem Einen nachstellte einen Andern getödtet habe. (35.) Auch werden die Beweggründe nicht blos zum Beweise der Anschuldigung, sondern auch für den Zweck der Vertheidigung untersucht, wenn Jemand behauptet er habe gut, d. h. aus ehrbarem Beweggrund, gehandelt, worüber im dritten Buche [1]) ausführlicher gesprochen wurde. (36.) Auch die Fragen über die Bestimmung hängen bisweilen von den Beweggründen ab, z. B. ob der ein Tyrannenmörder ist welcher einen Tyrannen von dem er über Ehebruch ertappt worden war getödtet hat; ob der ein Tempelräuber der zur Vertreibung der Feinde aus der Stadt die im Tempel aufgehängten Waffen herabgenommen hat.

(37.) Auch vom Orte nimmt man Beweise her. Es kommt in Betracht für die Glaubwürdigkeit einer Beweisführung ob ein Ort bergig oder eben, an der See oder im Binnenlande liegt, bebaut oder wild, bewohnt oder wüste, nahe oder entfernt, für ein Vorhaben günstig oder ungünstig ist. Wir finden daß Cicero diesen Punkt mit großem Nachdruck zu Gunsten des Milo behandelt hat [2]). (38.) Dieses und Aehnliches kommt öfter vor bei dem Stande der Vermuthung, bisweilen aber auch bei Fragen des Rechts: ob es ein öffentlicher oder privater, heiliger oder profaner, uns gehörender oder fremder Ort ist, wie bei Personen es sich fragt ob einer Beamter, Vater, Fremder ist. (39.) Denn hieraus entstehen folgende Fragen: „Du hast Privatgelder weggenommen; allein weil aus einem Tempel, so ist es kein Diebstahl, sondern Tempelraub. — Du hast einen Ehebrecher getödtet, was das Gesetz erlaubt,

---

[1]) Cap. 11, 4—9.

[2]) Rede für Milo Cap. 20.

aber weil in einem Bordell, so ist es Mord. — Du hast Jemanden beleidigt, weil es aber ein Beamter ist, so ist es Gegenstand einer Klage wegen Majestätsverletzung." (40.) Oder umgekehrt: „Ich hatte das Recht dazu als Vater, Beamter." Bei einem Streit über das Thatsächliche bietet der Ort Beweise dar, bei einem solchen über das Recht Stoff zu Fragen. Auch für die Beschaffenheit einer Rechtssache kommt der Ort häufig in Betracht. Denn nicht ist dasselbe überall erlaubt oder anständig. Ja sogar es kommt darauf an in welchem Staate etwas zur Untersuchung kommt. Denn es ist ein Unterschied nach Sitte und Gesetz. (41.) Auch dazu etwas zu empfehlen oder in schlimmes Licht zu stellen dient der Ort. Denn Ajas sagt bei Ovid:

— — hier bei den Schiffen
Rechten wir unter einander, und mit mir streitet Ulysses? [1])

und dem Milo wurde unter Anderem vorgeworfen daß Clodius von ihm bei den Denkmälern seiner Vorfahren getödtet worden sei [2]). Endlich wirkt der Ort auch mit bei der berathenden Rede, so wie auch die Zeit, deren Erörterung ich jetzt folgen lassen will.

(42.) Sie hat, wie ich schon an einem andern Orte gesagt habe [3]), eine doppelte Bedeutung, eine allgemeine und eine besondere. Die erstere in Redensarten wie: jetzt, einst, unter Alexander, als vor Ilium gekämpft wurde; überhaupt: Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. In der letztern hat sie sowohl feststehende Unterscheidungen, wie im Sommer, Winter, bei Nacht, bei Tag, als auch zufällige: zur Pestzeit, im Kriege, bei einem Gelage. (43.) Manche lateinische Schriftsteller haben geglaubt, beides werde hinlänglich be-

---

[1]) Metamorph. XIII, 5.

[2]) Cicero, Rede für Milo Cap. 7.

[3]) III, 6, 26.

zeichnet wenn sie jene allgemeine Zeit Zeit schlechtweg, diese besondere Zeiten nennen. Beides findet seine Anwendung bei Berathschlagungen und bei der Lobrede, am häufigsten aber vor Gericht. (44.) Denn die Zeit bringt Rechtsfragen mit sich, macht Unterschiede hinsichtlich der Beschaffenheit und ist von großem Belang für die Vermuthung, da sie bisweilen unwiderlegbare Beweisgründe beibringt, z. B. wenn, nach dem oben angenommenen Fall [1]), einer beglaubigender Zeuge sein soll der vor dem Tag der Abfassung des Testaments gestorben ist, oder etwas begangen haben soll da er noch kleines Kind oder noch gar nicht geboren war. (45.) Ueberdieß lassen sich leicht alle Beweise entweder aus dem was vor einem Vorfall geschehen ist oder aus dem Gleichzeitigen oder dem Nachfolgenden abnehmen. Aus Vorangegangenem: „Du hast mit dem Tode gedroht, bist bei Nacht ausgegangen, bist vor ihm vorausgereist." Auch die Beweggründe der Handlungen gehören der früheren Zeit an. (46.) Bei der Gleichzeitigkeit haben Manche feinere Unterscheidungen angebracht als nöthig war, wornach zur Gegenwart gehöre: man vernahm einen Schall; zur unmittelbar darauf folgenden: es erhob sich ein Geschrei. Der Folgezeit gehört Folgendes an: „du hast dich versteckt, bist geflohen. Es zeigten sich Flecken und Beulen." Der nämlichen Zeitstufen wird sich der Vertheidiger bedienen um Anschuldigungen zu entkräften. (47.) Jeder Beweis über Reden und Handlungen beruht hierauf, aber auf doppelte Weise. Denn das Eine geschieht weil nachher etwas Anderes geschehen wird, Anderes, weil etwas Anderes vorher schon geschehen ist. So z. B. wenn einem der Kuppelei Angeklagten vorgeworfen wird daß er eine schöne wegen Ehebruchs verurtheilte Frau gekauft habe, oder einem des Vatermords ange-

---

[1]) V, 5, 2.

klagten Verschwender daß er zu seinem Vater gesagt habe: „Du wirst mich nicht mehr ausschelten“; denn jener ist ein Kuppler nicht weil er kaufte, sondern weil er ein Kuppler war kaufte er, und ebenso hat dieser nicht weil er so gesprochen hat gemordet, sondern weil er entschlossen war zu morden hat er so gesprochen. (48.) Der Zufall, welcher ebenfalls eine Fundstätte der Beweise abgibt, gehört unzweifelhaft zu dem Nachfolgenden; er hat jedoch eine unterscheidende Eigenthümlichkeit an sich. Z. B. wenn ich sage: „Scipio war ein größerer Feldherr als Hannibal, denn er hat den Hannibal besiegt [1]); es ist einer ein guter Steuermann, denn er hat nie Schiffbruch gelitten; ein guter Landmann, er hat reiche Ernten gehabt“; oder in gegentheiligem Sinn: „er war ein Verschwender, er hat sein väterliches Erbgut aufgebraucht; er hat schmählich gelebt, er war Allen verhaßt“.

(49.) Auch muß man, zumal bei Fällen welche Gegenstand der Muthmaßung sind, das Können in Betracht ziehen. Denn es ist glaublicher daß von der Mehrzahl die Minderzahl, von Stärkeren die Schwächeren, von Wachenden die Schlafenden, von Vorbereiteten die Unvorbereiteten getödtet wurden. Das Entgegengesetzte beweist für das Gegentheil. (50.) Zwei Punkte ziehen wir ebenso bei'm Berathschlagen in Betracht wie wir vor Gericht darnach fragen: ob Jemand gewollt und ob er gekonnt hat; denn die Hoffnung (das Bewußtsein des Könnens) wirkt auch auf den Willen. Daher jene Muthmaßung bei Cicero [2]): „Clodius hat dem Milo nachgestellt, nicht Milo dem Clodius; denn jener hatte handfeste Sklaven, dieser ein Gefolge von Weibern bei sich; jener saß

---

[1]) Das Besiegen war ein Zufall, aber zugleich die Folge davon daß er ein größerer Feldherr war.

[2]) Rede für Milo Cap. 10.

zu Pferde, dieser im Wagen, jener war nicht beschwert, dieser in den Reisemantel verstrickt." (51.) Mit dem Können stehen in Verbindung die äußeren Mittel; denn sie bilden einen Theil des Könnens und der äußeren Macht. Indeß geben die Mittel und Werkzeuge bisweilen auch die Kennzeichen ab, wie z. B. eine in einem Leichnam gefundene Speerspitze.

(52.) Hiezu kommt die Art und Weise, was man τρόπος nennt, wobei gefragt wird: wie etwas geschehen ist, und dieß kommt sowohl bei der Frage über die Beschaffenheit und das Geschriebene in Betracht — z. B. wenn wir behaupten ein Ehebrecher habe nicht durch Gift, sondern nur mit dem Schwerte getödtet werden dürfen — als auch beim Stande der Muthmaßung, z. B. wenn ich sage, es sei etwas in guter Absicht und daher offen geschehen, in schlimmer Absicht und daher durch Nachstellung, bei Nacht, in der Einsamkeit.

(53.) Bei allen Fällen deren Wesen und Natur Gegenstand der Untersuchung wird und welche wir auch, ohne Rücksicht auf die Personen und die übrigen Umstände welche die einzelne Rechtssache bedingen, an und für sich betrachten können, sind entschieden noch drei Punkte in's Auge zu fassen: ob etwas ist, was und wie beschaffen es ist. Aber weil gewisse Fundstätten der Beweise diesen allen gemeinsam sind, so können diese Punkte nicht als drei Gattungen unterschieden werden und werden daher besser an den betreffenden Stellen, wo sie sich darbieten, besprochen werden. (54.) Beweise werden nun hergenommen aus der Wesensbestimmung oder Definition (finitio oder finis). Das Verfahren dabei ist ein doppeltes: entweder fragt man einfach ob dieß Tugend sei, oder nach vorausgeschickter Definition über das Wesen der Tugend. Das Wesen eines Begriffs bezeichnet man entweder im Allgemeinen, z. B. Rhetorik ist die Wissenschaft gut zu reden; oder nach seinen Theilen, z. B. Rhetorik ist die Kunst richtig zu erfinden, anzuordnen, mit sicherem

Gedächtniß und mit Würde des Vortrags zu reden. (55.) Ueberdieß bestimmen wir etwas entweder nach seinem inneren Wesen, wie im Obigen, oder nach der Etymologie, z. B. wenn wir assiduus (ansäßig, beharrlich) von as und dare (Steuer zahlen), locuples (begütert) von der Menge der Grundstücke (loca), pecuniosus (bemittelt) von der des Viehs (pecora) herleiten. Mit der Definition hängt auf's Engste zusammen die Gattung, Art, das Unterscheidende, das Eigenthümliche. Von allem diesem werden Beweise hergenommen. (56.) Die Gattung ist keineswegs geeignet die Art darzulegen, wohl aber sie zu verwerfen. So kann man nicht sagen: weil es ein Baum ist ist es eine Platane; wohl aber: weil es kein Baum ist ist es keinenfalls eine Platane; ebenso kann was keine Tugend ist keinenfalls Gerechtigkeit sein. Daher muß man von der Gattung bis zur untersten Art herabsteigen. Z. B. es genügt nicht: der Mensch ist ein beseeltes Wesen; denn dieß ist nur der Gattungsbegriff; ein sterbliches — dieß ist nun zwar eine Art, allein diese Bestimmung kommt doch noch mehreren andern gemeinschaftlich zu; ein vernünftiges — jetzt ist nichts mehr übrig zur Bezeichnung dessen was man will. (57.) Umgekehrt enthält die Art eine sichere Darlegung der Gattung, dagegen gibt sie keine Sicherheit sie zu verwerfen. Denn was Gerechtigkeit ist ist unbedingt Tugend; was nicht Gerechtigkeit ist kann Tugend sein, wenn es Tapferkeit, Beharrlichkeit, Mäßigung ist. Niemals also kann durch die Art die Gattung aufgehoben werden, wofern nicht alle zur Gattung gehörige Arten vorher entfernt werden. Dieß geschieht so: was weder unsterblich noch sterblich ist ist kein beseeltes Wesen. (58.) Diesem fügt man noch bei das Eigenthümliche und Unterscheidende. Durch das Eigenthümliche wird die Wesensbestimmung bestätigt, durch das Unterscheidende gehoben. Eigenthümlich ist was einem Dinge entweder ausschließlich zukommt, wie dem

Menschen die Sprache, das Lachen, oder unbedingt ihm zukommt, aber nicht ausschließlich, wie dem Feuer das Erwärmen. Auch hat dasselbe Ding mehrere Eigenthümlichkeiten, wie eben das Feuer das Leuchten und Erwärmen. Daher wird der Mangel jeder Eigenthümlichkeit die Wesensbestimmung aufheben, nicht aber unbedingt das Vorhandensein einer solchen sie begründen. (59.) Sehr oft fragt sich was das Eigenthümliche einer Sache ist. Z. B. wenn man in Form der Etymologie (Worterklärung) sagt: das Eigenthümliche des Tyrannenmörders ist einen Tyrannen zu morden, so können wir dieß bestreiten. Denn nicht wird der Scharfrichter der einen ihm übergebenen Tyrannen getödtet hat Tyrannenmörder heißen, auch nicht wenn Jemand dieß ohne Wissen oder Wollen gethan hat. (60.) Was aber nicht ein Eigenthümliches ist wird ein Unterscheidendes sein, z. B. ein Anderes ist Sklave sein, ein Anderes dienstbar sein; wie ja bei Schuldgefangenen die Frage entsteht: wer Sklave ist wird, wenn er in Freiheit gesetzt wird, Freigelassener, nicht ebenso der Schuldgefangene, und Mehreres, worüber an einem andern Orte. (61.) Auch das nennt man ein Unterscheidendes, wenn nach Zerlegung der Gattung in ihre Arten die Art selbst unterschieden wird. Beseeltes Wesen: Gattung; sterbliches: Art; Landthier oder Zweifüßler: Unterscheiddendes; denn noch ist es kein Eigenthümliches, sondern es unterscheidet sich erst vom Seethier oder Vierfüßler. Dieß ist jedoch nicht sowohl von Belang für den Beweis als es zur Sorgfalt und Vollständigkeit der Definition gehört. (62.) Cicero trennt die Gattung und Art, welche letztere er auch Form nennt, von der Wesensbestimmung und begreift sie unter dem was in Beziehung zu etwas steht. Z. B. wenn der dem alles Silber vermacht ist auch das geprägte in Anspruch nehmen will, so soll er den Gattungsbegriff anwenden; dagegen wenn etwas derjenigen vermacht ist welche die Hausfrau eines

Mannes sei und es behauptet einer es gehöre nicht einer solchen die nicht in den rechtlichen Besitz (manus) des Mannes gekommen sei, so wird er den Artbegriff geltend machen, weil es ja zwei Formen der Ehe gebe [1]). (63.) Auch weist er nach daß die Wesensbestimmung unterstützt wird durch die Eintheilung (divisio), und diese unterscheidet er von der Gliederung (partitio), sofern diese das Ganze in seine Theile zerlege, jene die Gattung in ihre Arten theile [2]). Die Theile seien unbestimmt, z. B. die Theile aus welchen der Staat bestehe; die Arten dagegen bestimmt, so die Arten des Staats, deren wir drei annehmen, die Volksherrschaft, Oligarchie, Monarchie. (64.) Cicero zwar bedient sich nicht dieser Beispiele, weil er, da er an Trebatius schrieb, es vorzog solche dem Recht zu entnehmen; ich habe bekanntere gewählt. Das Eigenthümliche kommt zum Theil auch bei der Muthmaßung in Betracht, z. B. wenn man, weil es dem Guten eigenthümlich ist Gutes zu thun, dem Jähzornigen in Worten aufzubrausen, Jemanden für einen solchen hält, oder im gegentheiligen Sinn; denn wenn etwas bei einem entschieden sich nicht findet, so findet dasselbe Schlußverfahren statt, wenn auch vom Gegentheile aus.

(65.) Die Eintheilung ist auf ähnliche Weise brauchbar zum Beweis und zur Widerlegung. Für den Beweis ist es bisweilen genug Eines zu haben, in folgender Weise: „damit er Bürger sei muß er entweder als solcher geboren oder es geworden sein"; zum Widerlegen ist beides aufzuheben: „er ist weder als solcher geboren noch es geworden". (66.) Dieß kann nun auch verwickelter sein, und dieß ist die Art der Beweise aus der Beseitigung, wodurch bald etwas als gänzlich falsch, bald das Zurückbleibende als wahr sich

---

[1]) Topik Cap. 3.

[2]) Topik Cap. 5.

ergibt. Das Ganze ist falsch in folgender Weise: „Du sagst du habest Geld hergeliehen; entweder hast du es selbst gehabt, oder von Jemand erhalten, oder gefunden, oder gestohlen. Wenn du es aber weder zu Hause gehabt noch von Jemand erhalten hast u. s. w., so hast du es nicht hergeliehen." (67.) Das Zurückbleibende ergibt sich als wahr auf folgende Art: „dieser Sklave welchen du für dich in Anspruch nimmst ist entweder in deinem Hause geboren, oder gekauft, oder geschenkt, oder durch Testament hinterlassen, oder dem Feinde abgenommen, oder ein fremder." Hierauf nach Beseitigung der vorstehenden Fälle wird zurückbleiben: er ist ein fremder. Dieses Verfahren ist mißlich und man muß es mit Vorsicht anwenden, weil, wenn wir beim Aufstellen irgend einen Punkt übergehen, der ganze Beweis unter Gelächter zu Schanden geht. (68.) Sicherer ist was Cicero in der Rede für Cäcina thut, wenn er fragt: „wenn dieß keine gerichtliche Klage ist, was soll es dann sein?" [1]) Denn damit wird alles Andere zugleich aufgehoben. Oder auch wenn man nur zwei einander entgegengesetzte Punkte aufstellt, wovon es genügt einen festzuhalten. So bei Cicero: „Niemand wird so unbillig gegen Cluentius sein daß er mir nicht wenigstens Eines zugestehen sollte, nämlich daß, wenn das Gericht unzweifelhaft bestochen ist, es entweder von Habitus oder von Oppianikus bestochen ist; wenn ich zeige daß nicht von Habitus, so beweise ich damit daß von Oppianikus; wenn ich nachweise daß von Oppianikus, so spreche ich den Habitus frei" [2]). (69.) Auch läßt man dem Gegner die Wahl unter Zweien, wovon das Eine nothwendig wahr sein muß, eines zu wählen, und die Folge ist daß, welches von Beiden er wählen mag, dieses ihm schadet. Dieß thut Cicero in der Rede für

---

[1]) Rede für Cäcina Cap. 13.

[2]) Rede für Cluentius Cap. 23.

Oppius [1]). „Wurde da er einen Angriff auf Cotta machen wollte oder da er sich selbst tödten wollte die Mordwaffe seinen Händen entwunden?“ und in der Rede für Varenus: „es wird euch die Wahl gelassen ob ihr wollt daß Varenus zufällig diese Reise gemacht hat oder von diesem überredet und bestimmt“. Sodann stellt er Beides als dem Kläger gefährlich hin. (70.) Bisweilen wird Zweierlei so aufgestellt daß das Eine oder Andere, gewählt, dieselbe Wirkung hat, z. B. „man muß philosophieren auch wenn man nicht philosophieren muß“, und jenes bekannte: „wozu ein figürlicher Ausdruck, wenn man es versteht, wozu wenn man es nicht versteht?“ und: „Lügen wird auf der Folter wer den Schmerz ertragen kann, lügen wer es nicht kann.“

(71.) Wie es ferner drei Zeiten gibt, so ist der Verlauf einer Sache aus drei Abschnitten zusammengesetzt. Denn Alles hat einen Anfang, Wachsthum, Vollendung, wie z. B. Wortwechsel, dann Blutvergießen und Metzelei. Es ist also auch dieß eine Fundstätte von Beweisen des Einen für das Andere. Denn aus dem Anfang schließt man auf die Vollendung; so z. B. „nicht kann ich die verbrämte Toga hoffen, wenn ich den graulichen Ansatz (des Gewebes) sehe“; und umgekehrt: „daß Sulla nicht um der Herrschaft willen die Waffen ergriffen hat, dafür dient als Beweis die Niederlegung der Dictatur“. (72.) Auf ähnliche Weise wird aus dem Wachsthum in beiderlei Richtung die Schlußfolgerung geführt, sowohl bei der Muthmaßung als auch in Fragen der Billigkeit: ob die Vollendung

[1]) Die Rede ist verloren. M. Aurelius Cotta, Proconsul von Bithynien, hatte seinen Quästor Oppius, als des Unterschleifs und gegen ihn gerichteter Nachstellungen verdächtig, entlassen und in einem Schreiben Klage gegen ihn erhoben.

auf den Anfang zurückzuführen ist, d. h. ob ein Mord dem zur Last zu legen ist von dem der Wortwechsel ausgegangen ist.

(73.) Eine Fundstätte der Beweise ist das Aehnliche. „Wenn Uneigennützigkeit Tugend ist, so ist es unbedingt auch Enthaltsamkeit. Wenn der Vormund die Pflicht der Treue hat, so hat sie auch der Verwalter.“ Dieß gehört zu der Classe von Beweisen welche die Griechen ἐπαγωγή, Cicero Induction nennen. Ferner das Unähnliche. „Wenn Freude etwas Gutes ist, so ist es nicht auch die Wollust.“ „Nicht gilt was von der Frau dasselbe auch vom Waisen.“ Das Entgegengesetzte. „Genügsamkeit ist ein Gut, weil Verschwendung ein Uebel. Wenn der Krieg die Ursache von Uebeln ist, so wird der Friede deren Heilung bringen. Wenn Verzeihung verdient wer ohne Absicht Schaden zugefügt hat, so verdient der keine Belohnung der ohne Absicht genützt hat.“ (74.) Das Widerstreitende. „Wer weise ist ist kein Thor.“ Die Folgerungen oder das Zusammenhängende. „Wenn Gerechtigkeit ein Gut ist, so muß man recht richten. Wenn Treulosigkeit ein Uebel ist, so darf man nicht betrügen.“ Und ebenso auch umgekehrt. Diesem ist nicht unähnlich, und deßhalb zu dieser Fundstätte zu rechnen, wenn zwei Dinge ihrer Natur nach übereinstimmen. „Was einer nicht gehabt hat hat er nicht verloren. Wen einer lieb hat, den kränkt er nicht mit Wissen. Wen einer zu seinem Erben bestimmt hat, den hat er lieb gehabt, hat ihn lieb und wird ihn lieb haben.“ Da aber diese Sätze unzweifelhaft sind, so sind sie so viel als unabweisbare Kennzeichen. (75.) Dieses nun nenne ich Folgerichtiges, ἀκόλουθα; denn die Folgerung der Weisheit ist das Gute; Nachfolgendes, Begleitendes (παρεπόμενα) was nachher eingetreten ist oder eintreten wird. Indeß bin ich nicht ängstlich in Bezug auf die Namen. Es mag einer es benennen wie er will, wenn nur das Wesen der Sache selbst klar ist, und dieß daraus erhellt daß

diesem ein zeitliches, jenem ein sachliches Verhältniß zu Grund liegt. (76.) Daher nehme ich keinen Anstand auch Folgendes Folgesätze zu nennen, obwohl sie aus dem Früheren einen Beweis hernehmen für das Nachfolgende. Manche haben zwei Arten unterschieden, die eine bei der es sich um die Art und Weise der Thätigkeit handelt, wie in der Rede für Oppius: „Wie konnte er sie, die er nicht in die Provinz gegen ihren Willen mitnehmen konnte, gegen ihren Willen daselbst zurückhalten?" Die andern wo es sich um die Zeit handelt, wie in der Rede gegen Verres [1]): „Wenn der erste Januar dem Edikte des Prätors ein Ende macht, warum soll es nicht auch mit dem ersten Januar seinen Anfang nehmen?" (77.) Diese beiden Beispiele sind der Art daß eines und dasselbe, wenn man es umkehrt, auch in entgegengesetzter Richtung seine Gültigkeit hat. Denn es ist folgerecht daß die welche nicht gegen ihren Willen mitgenommen werden konnten auch nicht gegen ihren Willen zurückzuhalten waren. (78.) Auch Sätze welche von Begriffen genommen sind die sich gegenseitig bekräftigen, — Manche behaupten es seien solche die einer besonderen Gattung angehören und nennen sie ἐκ τῶν πρός ἄλληλα (Beziehungsbegriffe), Cicero nennt sie Begriffe die derselben Kategorie angehören — kann man kühnlich durch Folgesätze verbinden: „Wenn den Rhodiern es ansteht ihre Hafengelder zu verpachten, so steht es auch dem Hermokreon an sie zu pachten." und: „was keine Schande ist zu lernen ist auch keine Schande zu lehren." (79.) Dahin gehört auch jener nicht in dieser Schlußform gefaßte, aber denselben Beweis enthaltende schöne Ausspruch des Domitius Afer [2]): „ich habe angeklagt, ihr habt verurteilt." Gegenseitig folgerichtig ist auch was aus Entgegen-

---

[1]) I, 42.

[2]) S. zu V, 7, 7.

gesetztem ein und dasselbe ergibt; z. B. wer behauptet daß die Welt entsteht sagt eben damit auch daß sie vergeht, weil Alles vergeht was entsteht.

(80.) Diesem ganz ähnlich ist das Beweisverfahren bei welchem aus dem Bewirkenden das was bewirkt wird oder umgekehrt erschlossen wird, was man die Beweise aus den Ursachen nennt. Diese Wirkungen treten ein bald mit Nothwendigkeit, bald meistens, aber nicht nothwendig. Denn ein Körper macht im Lichte nothwendig Schatten, und der Schatten, wo er sich findet, zeigt daß daselbst ein Körper ist. (81.) Anderes, wie gesagt, ist nicht nothwendig, entweder nach beiden Seiten oder nach einer Seite. Die Sonne macht eine dunkle Farbe; nicht nothwendig aber hat wer eine solche hat sie von der Sonne. Das Gehen macht staubig, aber nicht jeder Gang regt den Staub auf, und nicht ist Jeder der staubig ist es vom Gehen. (82.) Folgendes sind Beispiele von Wirkungen die immer stattfinden. „Wenn die Weisheit einen Mann wacker macht, so ist der wackere Mann nothwendig weise;" daher sagt man: der wackere Mann handelt sittlichgut, der schlechte unsittlich; und: wer sittlichgut handelt wird für wacker, wer unsittlich für schlecht erklärt; und ganz richtig. Dagegen: Uebung macht meist den Körper stark; aber nicht ist Jeder der stark ist es durch Uebung; und nicht ist, weil Muth die Wirkung hat daß wir den Tod nicht fürchten, Jeder der den Tod nicht fürchtet für einen muthigen Mann zu halten; und nicht ist die Sonne wenn sie Kopfschmerzen macht deßwegen dem Menschen schädlich. (83.) Folgendes gehört der berathenden Rede an: „die Tugend bewirkt Lob; folglich muß man ihr nachgehen; dagegen Wollust Schande; folglich muß man sie meiden." Mit Recht aber gibt man uns den Rath nicht auf die allerletzten Ursachen zurückzugehen, (34.) wie in

der Medea: „daß nie im Walde Pelion" — [1]): als ob dieß sie unglücklich oder gefährlich gemacht hätte daß dort der Tannenstamm zum Schiffsbalken zur Erde gefallen ist; und wie Philoktet zu Paris sagt: „wenn du ein Anderer gewesen wärest, so wäre ich jetzt nicht unglücklich." Auf solche Art kann man auf alles Mögliche kommen, indem man die Ursachen rückwärts verfolgt. (85.) Hiezu das zu fügen was man stammverwandte Begriffe nennt würde ich für lächerlich halten, wenn es nicht Cicero thäte, z. B. „die welche eine gerechte Handlung ausüben handeln gerecht" — was gewiß keines Beweises bedarf; „was zum Zusammenweiden bestimmt ist darf auch zusammenbeweidet werden." (86.) Manche nennen diese Sätze, die wir Beweise aus den Ursachen oder den bewirkenden Dingen genannt haben, mit einem fremden Namen ἐκβάσεις, d. h. Ausgänge, Erfolge. Denn es wird hier nichts Anderes behandelt als der Erfolg einer wirkenden Ursache.

Beisätze oder Vergleichungssätze nennt man solche welche Größeres aus Kleinerem, Kleineres aus Größerem, Gleiches aus Gleichem beweisen. (87.) Eine Vermuthung wird begründet durch etwas Größeres: „wenn Jemand einen Tempelraub begeht, so wird er auch Diebstahl begehen"; durch etwas Kleineres: „wer leichthin und offen lügt wird auch falsch schwören"; durch Gleiches: „wer Geld genommen hat für einen Urteilsspruch wird solches auch nehmen für ein falsches Zeugniß." (88.) Ein Rechtssatz wird in folgender Weise begründet: aus Größerem: „wenn man einen Ehebrecher tödten darf, so darf man ihn auch mit Riemen schlagen"; aus Kleinerem: „wenn man einen nächtlichen Dieb tödten darf, wie viel mehr einen Straßenräuber"; aus Gleichem: „die Strafe

[1]) Aus der Medea des Ennius, die eine Uebersetzung von der des Euripides war.

die gegen den Vatermörder gerecht ist ist es auch gegen den Muttermörder." Dieses ganze Verfahren beruht auf Syllogismen. (89.) Folgendes nützt mehr für Fragen über die Wesensbestimmung oder Beschaffenheit: „wenn Stärke für den Bürger ein Gut ist, so ist es ebenso die Gesundheit; wenn Diebstahl ein Verbrechen ist, so ist dieß noch mehr Tempelraub; wenn Enthaltsamkeit eine Tugend ist, so ist es auch Uneigennützigkeit; wenn die Welt durch Vorsehung regiert wird, so muß auch der Staat verwaltet werden; wenn ein Haus nicht ohne Technik gebaut werden kann, was muß geschehen wenn man für Schiffswerften und Bewaffnung zu sorgen hat?" (90.) Mir würde es an der Gattung genügen, aber sie wird in Arten zerlegt. Denn es werden von Mehrerem für Eines, von Einem für Mehreres (daher die Ausdrucksweise: was einmal ist ist auch öfter) vom Theil für das Ganze, von der Gattung für die Art, vom Enthaltenden für das Enthaltene, oder vom Schwierigeren für das Leichtere, vom Entfernteren für das Nähere und alles was Ersterem entgegengesetzt ist nach demselben Verfahren Beweise hergenommen. (91.) Denn auch dieses ist theils Größeres theils Kleineres, oder jedenfalls etwas Aehnliches; wollten wir es weiter verfolgen, so finden wir kein Ende im Zerlegen. Denn das Vergleichen der Dinge ist endlos; da gibt es Angenehmeres, Erwünschteres, Nothwendigeres, Ehrbareres, Nützlicheres. Doch ich rede nicht weiter davon, um nicht in eben die Geschwätzigkeit zu gerathen die ich vermeiden will. (92.) Auch die Zahl der Beispiele hiefür ist unbegrenzt, ich will jedoch nur ganz Weniges berühren. Ein Beweis aus dem Größeren findet sich in der Rede für Caecina [1]): „was auf bewaffnete Heere Eindruck macht, das soll auf die Rechtsbeistände keinen Eindruck gemacht haben?" Aus dem

---

[1]) Cicero für Cäcina Cap. 15.

Kleineren in der gegen Clodius und Curio [1]: „Sieh nun ob du es leicht hättest werden können, da es der nicht geworden ist für welchen du zurückgetreten bist.“ (93.) Aus dem Schwierigeren: „Sieh doch, Tubero, wie ich, der ich kein Bedenken trage über mein Benehmen mich zu äußern, es wage über das des Ligarius zu reden.“ Und ebendaselbst: „Ligarius soll keine begründete Hoffnung haben, während ich bei dir eine Stelle finde um selbst für einen Andern Fürsprache einzulegen?“ [2]) Aus dem Kleineren in der Rede für Cäcina: „So genügt es also zu wissen daß Leute bewaffnet wurden, um zu beweisen daß Gewalt angewandt wurde; in deren Hände zu fallen genügt nicht?“ [3]) (94.) Um nun das Wesentliche kurz zusammenzufassen, so werden Beweise hergenommen von Personen, Ursachen, Arten, der Zeit (von dieser haben wir drei Abschnitte angenommen, die vorangehende, gegenwärtige, nachfolgende Zeit), dem Können (worunter wir die äußeren Mittel mitbegriffen haben), der Art und Weise wie etwas geschehen ist, der Wesensbestimmung, Gattung, Art, dem Unterscheidenden, Eigenthümlichen, der Beseitigung, Eintheilung, von Anfang, Wachsthum und Vollendung, Aehnlichem, Unähnlichem, Widerstreitendem, Folgerichtigem, Bewirkendem, den Wirkungen, Erfolgen, Verwandtem, der Vergleichung, welche in mehrere Arten zerlegt wird.

(95.) Dieß, glaube ich, muß noch bemerkt werden, daß Beweise nicht blos von Anerkanntem, sondern auch von Erdichtetem hergenommen werden, was die Griechen καθ' ὑπόθεσιν (willkürliche Annahme) nennen, und zwar aus allen denselben Fundstätten wie die obigen Beweisarten, weil eben so viele Arten erdichtet als wahr sein können. (96.) Denn etwas erdichten heißt an dieser

---

[1]) S. zu III, 7, 2.

[2]) Cicero für Ligarius Cap. 3. 10.

[3]) Cap. 16.

Stelle etwas aufstellen was, wenn es wahr wäre, die Frage entweder löste oder förderte, und sodann das in Frage Stehende diesem ähnlich machen. Damit Jünglinge die noch nicht aus der Schule getreten sind dieß um so leichter fassen will ich es zuerst an Beispielen die diesem Alter vertraut sind klar machen. (97.) Gesetz: „Wer seine Eltern nicht ernährt hat soll gefesselt werden." Es ernährt einer sie nicht und nichtsdestoweniger sträubt er sich gegen die Fesselung. Er bedient sich der Erdichtung: nämlich wenn er Soldat, ein kleines Kind, wenn er im Dienste des Staats abwesend wäre. Und folgender bedient sich einer gegenüber den Wünschen der Helden: „wenn du auf Gewaltherrschaft, auf Zerstörung der Tempel ausgiengest." (98.) Am meisten richtet man damit aus gegenüber dem Geschriebenen. Cicero benützt dieß in der Rede für Cäcina an folgender Stelle: „Woraus du oder Deine Dienerschaft oder dein Verwalter (ihn verdrängt hast) [1]. Wenn dein Gutsverwalter allein mich verdrängt hätte. Wenn du aber gar keinen Sklaven hättest, außer dem der mich verdrängt hat" — und vieles Andere in demselben Buche. (99.) Jedoch findet die Erdichtung ihre Anwendung auch auf Fälle der Beschaffenheit: „Wenn Catilina in dem Rathe der ruchlosen Menschen die er mit sich fortgenommen hat hierüber einen Urteilsspruch fällen könnte, er würde den L. Murena verurteilen" [2]. Auch auf die vergrößernde Darstellung: „Wenn dir dieß bei Tische eben bei deinen entsetzlichen Bechern begegnet wäre" [3]; ebenso in folgender Stelle: „wenn der Staat sprechen könnte".

(100.) Dieß ungefähr sind die Stellen der Beweise im All-

---

[1]) Prätorisches Interdict. Cap. 17.

[2]) Cicero für Murena Cap. 39.

[3]) Philipp. II, 25.

gemeinen, wie wir sie vorgefunden haben. Einerseits genügt es nicht sie nur nach ihren Gattungen anzuführen, da aus jeder derselben eine zahllose Menge von Beweisen erwächst, andererseits gestattet es die Natur der Sache nicht sie nach den einzelnen Unterarten zu entwickeln. Die welche dieß Letztere versucht haben sind in zwei Unzuträglichkeiten zugleich gerathen, daß sie zu viel sagten und doch nicht Alles. (101.) Daher sehr Viele, weil sie in diese unentwirrbaren Netze geriethen, jeden selbständigen Aufschwung des Geistes, als gebunden an die straffen Bande der Gesetze, verloren und, indem sie nur immer auf den Lehrer sahen, aufgehört haben der Führung der Natur zu folgen. (102.) Denn wie es nicht genügen wird zu wissen daß alle Beweise entweder von Personen oder von Sachen hergenommen werden, weil beides in viele Unterarten sich theilt, so wird der welcher gehört hat daß die Beweise von dem Vorhergehenden, Gleichzeitigen, Nachfolgenden zu nehmen sind nicht alsbald hierin so bewandert sein daß er wüßte was in jeder Sache diesem zu entnehmen ist, (103.) zumal da sehr viele Beweise erst in dem Zusammenhang der Sache gefunden werden, so daß sie keinem andern Rechtsstreit zugleich angehören und daß gerade diese die wirksamsten sind und am wenigsten sich von selbst darbieten, weil nur das Gemeinsame wir aus der Theorie gelernt haben, das Eigenthümliche dagegen selbst finden müssen. (104.) Diese Gattung der Beweise mögen wir immerhin die Beweise aus den Umständen nennen, weil wir das Wort περίστασις nicht anders wiedergeben können, oder die aus dem Eigenthümlichen jeder Sache, wie bei jenem ehebrecherischen Priester, welcher durch das Gesetz wonach er das Recht hatte Einen Menschen zu begnadigen sich selbst begnadigen wollte, es der Eigenthümlichkeit des Rechtsfalls entspricht zu sagen: du rettetest nicht blos Eine schuldige Person, weil ja nach deiner Freisprechung auch die Ehebrecherin nicht getödtet

werden durfte. Denn diesen Beweis gibt das Gesetz an die Hand, welches verbietet die Ehebrecherin ohne den Ehebrecher zu tödten. (105.) Ebenso ist es auch mit der Streitsache bei welcher der gesetzliche Ausgangspunkt ist daß die Geldwechsler nur die Hälfte von dem was sie schuldeten zu bezahlen brauchen, dagegen sollen sie ihr Darlehen ganz eintreiben dürfen. Ein Geldwechsler verlangt nun von einem Geldwechsler das Ganze. Diesem Falle eigenthümlich ist der Beweis des Gläubigers, eben hiefür habe das Gesetz den Zusatz, wonach ein Geldwechsler das Ganze eintreiben dürfe; den Andern gegenüber hätte es kein Gesetz bedurft, da Alle das Recht haben das Ganze einzutreiben außer von Geldwechslern. (106.) Viele Neuerungen werden immer gemacht in allen Gebieten der Rechtsfälle, ganz besonders aber in den Rechtsfragen welche auf Geschriebenem beruhen, weil sowohl bei einzelnen Worten als auch — und noch mehr — bei Wortverbindnngen häufig Zweideutigkeiten vorkommen. (107.) Und schon durch das Zusammenhängen mehrerer Gesetze oder anderer Schriftstücke die entweder unter sich übereinstimmen oder sich widerstreiten, wenn eine Sache gleichsam das Kennzeichen einer andern, ein Recht für ein anderes ist, müssen nothwendig verschiedene Auffassungen entstehen. „Ich war dir kein Geld schuldig; du hast mich nie angesprochen; du hast keinen Zins erhalten; du hast sogar von mir Geld entlehnt." Ein Gesetz lautet: „wer seinem des Verraths angeklagten Vater nicht vor Gericht beigestanden ist, der soll enterbt sein." Er sagt, dieß gelte nur dann wenn der Vater freigesprochen worden ist. Was ist das Kennzeichen hiefür? Ein anderes Gesetz: wer wegen Verraths verurteilt ist soll mit seinem Anwalt verbannt sein. (108.) Cicero in der Rede für Cluentius sagt, Publius Popilius und Tiberius Gutta seien nicht wegen der Bestechung der Richter, sondern wegen der Amtserschleichung für schuldig erkannt worden. Was ist das Kennzeichen

hiefür? Das daß ihre Ankläger, welche selbst wegen Amtserschleichung verurteilt waren, dem Gesetze gemäß nach diesem Siege restituiert wurden. (109.) Auch muß nicht geringere Sorgfalt darauf verwendet werden was für eine Aufstellung zu machen als wie das Aufzustellende zu beweisen ist. Hier muß sich die Kunst der Erfindung wenn auch nicht in höherem Maße so doch vorher zeigen. Denn wie Angriffswaffen überflüssig sind für den der nicht weiß was er angreifen soll, so auch Beweise, wenn man nicht vorher weiß wofür sie anzuwenden sind. Dieß aber ist es was durch keine Kunstregeln dargelegt werden kann. (110.) Daher werden Mehrere die dasselbe gelernt haben zwar ähnliche Arten der Beweise anwenden, aber der Eine wird mehr finden als der Andere um sie anzuwenden. Beispiels halber soll ein Rechtsstreit angenommen werden der am wenigsten mit andern gemeinsame Fragen enthält: (111.) Alexander fand, nachdem er Theben zerstört hatte, eine Urkunde auf der stand daß die Thebaner den Thessaliern hundert Talente dargeliehen haben. Diese Urkunde schenkte er den Thessaliern aus freien Stücken, weil er deren Kriegskamerad gewesen war. Nachher verlangen die von Kassander wiedereingesetzten Thebaner sie von den Thessaliern zurück. Die Sache wird vor den Amphiktyonen verhandelt. Es steht fest daß sie hundert Talente dargeliehen und nicht zurückerhalten haben. (112.) Der ganze Rechtsstreit beruht darauf daß Alexander diese den Thessaliern geschenkt haben soll. Auch das steht fest daß diesen von Alexander kein Geld gegeben wurde. Es fragt sich also, ob was gegeben wurde ebenso viel ist als wenn er ihnen das Geld gegeben hätte. (113.) Was können da Fundorte der Beweise nützen, wenn ich nicht vorher erkannt habe daß sein Schenken keinen Sinn hatte, daß er gar nicht schenken konnte, nicht wirklich geschenkt hat? Das erste Vorbringen ist einfach und den Ansprüchen der Zurückfordern=

den günstig, daß eine gewaltsame Wegnahme stattgefunden hat; aber hierauf erhebt sich ein heftiger und schwieriger Streit über das Recht des Kriegs, indem die Thessalier behaupten, darauf gründen sich Reiche, Völker, die Grenzen von Völkerschaften und Städten. (114.) Hiegegen muß man ausfindig machen was für ein Unterschied ist zwischen diesem Streitgegenstand und dem was sonst in die Gewalt des Siegers kommt, und die Schwierigkeit der Sache liegt nicht in der Beweisführung, sondern in der Aufstellung. Zunächst wollen wir sagen, bei dem was vor Gericht gebracht werden kann gelte das Recht des Kriegs nicht; durch Waffengewalt Entrissenes könne nur mittelst Waffengewalt behauptet werden; wo also diese gelte gebe es keinen Richter, wo es einen Richter gebe gelte jene nicht. (115.) Dieß muß man auffinden, damit als Beweis angeführt werden kann: Kriegsgefangene, wenn sie in das Vaterland zurückgekehrt sind, seien deßhalb frei, weil im Krieg gemachte Beute auch nur mittelst derselben Gewalt besessen werden kann. Auch das ist dem Falle eigenthümlich daß die Amphiktyonen zu Gericht sitzen (wie ja anders das Verfahren vor den Hundertmännern, anders vor einem Privatrichter bei denselben Rechtsfragen ist). (116.) Sodann wird in zweiter Linie vorgebracht werden, das Recht des Siegers habe vom Sieger nicht verschenkt werden dürfen, weil nur das ihm gehört was er in Händen hat, das Recht aber, das etwas Unkörperliches ist, nicht mit der Hand ergriffen werden könne. Folgendes ist schwieriger aufzufinden als, wenn man es gefunden hat, mit Beweisen zu begründen, daß eine andere die Stellung des Erben, eine andere die des Siegers ist, weil auf jenen das Recht, auf diesen die Sache übergehe. (117.) Eigenthümlich gehört ferner dem Falle dieß an daß das Recht an ein öffentliches Darlehen nicht habe an den Sieger übergehen können, weil was das Volk dargeliehen hat Allen gehöre, und so lange

noch irgend einer übrig geblieben sei sei dieser der Gläubiger für die ganze Summe; die Thebaner aber seien nicht alle in Alexanders Gewalt gewesen. (118.) Dieses wird nicht durch etwas außerhalb Liegendes begründet, was ja das Wesen des Beweises ist, sondern hat seine Gültigkeit in sich selbst. Der erste Theil des dritten Beweispunkts ist ziemlich gewöhnlich, daß nämlich das Recht nicht in der Urkunde liege; daher kann dieß durch viele Beweise vertheidigt werden. Auch die Absicht Alexanders muß in Zweifel gezogen werden, ob er sie geehrt oder getäuscht hat. Dem Falle eigenthümlich ist wiederum dieß und gleichsam der Gegenstand einer neuen Streitfrage, daß die Thebaner, auch wenn sie etwas verloren haben, durch die Wiederherstellung ihr Recht wiedererlangt zu haben scheinen. Hier erhebt sich auch die Frage was Kassander wünsche; aber den Ausschlag gibt bei den Amphiktyonen die Erörterung der Frage über die Billigkeit.

(119.) Mit dem Bisherigen will ich nicht sagen daß ich die Kenntniß der Fundstätten aus welchen die Beweise genommen werden für unnütz halte — sonst hätte ich sie gar nicht aufgeführt —, sondern dieß, diejenigen welche deren Kenntniß sich angeeignet haben sollen nicht, während sie das Uebrige vernachlässigen, sich alsbald für vollkommene und vollendete Redner halten, und sie sollen zur Einsicht kommen daß sie, wofern sie sich nicht um Aneignung der übrigen noch zu ertheilenden Anleitung bemühen, nur ein stummes Wissen erlangt haben. (120.) Denn nicht erst der Herausgabe von Lehrbüchern verdanken wir es daß wir Beweise auffinden, sondern alle Regeln sind schon vorher angewandt worden, bevor sie gegeben wurden, dann erst haben Schriftsteller sie wahrgenommen, gesammelt und herausgegeben. Der Beweis hiefür liegt darin daß sie alte Beispiele dafür anwenden und sie den Rednern entnehmen, selbst aber kein neues und nicht schon gebrauchtes Beispiel

auffinden. (121.) Die eigentlichen Künstler sind also jene deren Reden den Stoff geliefert hat; aber wir müssen auch denen Dank wissen durch welche uns die Mühe erleichtert wurde. Denn was die Alten vermöge ihrer natürlichen Begabung Eines um das Andere aufgefunden haben brauchen wir nicht erst zu suchen, und Alles ist uns bekannt. Allein dieß genügt ebenso wenig als es genügt die Ringkunst zu erlernen, wofern der Körper nicht durch Uebung, Enthaltsamkeit, Nahrungsweise, vor Allem durch die Natur gefördert wird, wie andererseits auch dieses ohne Theorie nicht viel nützt. (122.) Auch das mögen die der Beredtsamkeit Beflissenen beherzigen, daß nicht in allen Rechtsfällen das Dargelegte beisammen angetroffen werden kann und daß man, wenn ein Stoff zur rednerischen Bearbeitung vorliegt, nicht alles einzeln untersuchen und gleichsam von Thüre zu Thüre anklopfen dürfe um zu erfahren ob es etwa sich eignet daran eine beabsichtigte Beweisführung vorzunehmen — außer so lange sie noch lernen und der nöthigen Uebung noch ermangeln. (123.) Denn dieß würde eine endlose Langsamkeit des rednerischen Berufs mit sich bringen, wenn wir nothwendig immer, indem wir alles Einzelne betrachten, das Passende und Geeignete durch Versuche kennen lernen müßten; vielleicht würde dieß sogar ein Hinderniß bilden, wofern nicht der angeborene Instinkt der Seele und durch Uebung gewonnene Gewandtheit uns auf geradem Wege zu dem was der Sache entspricht hinleitete. (124.) Denn wie der Gesang am meisten unterstützt wird durch Begleitung harmonischen Saitenspiels, wenn jedoch eine zu langsame Hand, wofern sie nicht erst jede Saite nachgesehen und abgemessen hat, unsicher darüber was für eine Saite bei jedem Tone anzuschlagen ist herumtastet, dann es besser gethan sein wird sich mit dem zu begnügen was das einfache Singtalent hervorbringt: ebenso muß unsere Kunsttheorie mit solchen Regeln versehen und nach Art der Cither bespannt

sein; (125.) allein durch viele Uebung muß man es dahin bringen daß gleichwie die Hand jener Künstler, auch wenn sie anders wohin sehen, doch von selbst vermöge der Gewohnheit nach tiefen, hohen, mittleren Tönen greift, so auch diese große Manchfaltigkeit und Auswahl der Beweise den Scharfblick des Redners nicht aufhalte, sondern sich gleichsam von selbst darbiete und entgegenkomme, und daß, wie beim Schreiben die Buchstaben und Sylben kein Nachdenken erfordern, so die Beweise ganz von selbst nach der Theorie sich einstellen.

Eilftes Capitel.

Die Beispiele.

(1.) Das Dritte vor dem was von außen her an eine Sache herangebracht wird nennen die Griechen παράδειγμα, welchen Ausdrucks sie sich sowohl im allgemeinen Sinn bedient haben, von jeder Nebeneinanderstellung ähnlicher Dinge, als auch speziell von dem was als historisches Factum beglaubigt ist. Die Unsrigen haben meist vorgezogen ersteres similitudo (Aehnlichkeit, Gleichniß) zu nennen, was jene mit παραβολή bezeichnen, letzteres exemplum (Beispiel), wiewohl sowohl dieses eine Aehnlichkeit als jenes ein Beispiel ist. (2.) Wir wollen zur leichteren Lösung der Aufgabe annehmen beides sei ein παράδειγμα und selbst es mit exemplum (Beispiel) bezeichnen. Auch fürchte ich nicht mit Cicero in Widerstreit zu gerathen, obwohl er die Vergleichung (collatio) unterscheidet vom Beispiel. Denn er theilt ebenso alle Beweisführung in zwei Arten, Induction und Schlußfolgerung [1]), wie die meisten Griechen

---

[1]) Ueber die Erfindung I, 30 f.

in Beispiele und Epicheireme, und diese bezeichneten das παράδειγμα als ῥητορικὴ ἐπαγωγή (rhetorische Induction) [1]. (3.) Das Beweisverfahren nämlich welches Sokrates meist angewandt hat nahm folgenden Gang: wenn er Mehreres gefragt hatte was der Gegner zugestehen mußte, brachte er schließlich das zur Sprache was Gegenstand der Untersuchung war, welchem Aehnliches jener schon eingeräumt habe. Dieß ist die Induction. Dieß nun kann im rednerischen Vortrag nicht angewandt werden, sondern was dort gefragt wird wird hier meist angenommen. (4.) Jenes Fragen nun findet so statt: „welches ist das edelste Obst? nicht wahr, das beste? — Zugestanden. — Wie ist es mit dem Pferde? Welches ist das edelste? nicht wahr, das beste?" und Anderes in der gleichen Weise. Sodann das um dessen willen gefragt wurde: „wie ist es mit dem Menschen? ist nicht der beste der edelste?" Dieß wird eingeräumt werden müssen. (5.) Dieß findet viele Anwendung beim Zeugenverhör; bei dem zusammenhängenden Vortrag ist ein Unterschied; denn der Redner antwortet sich selbst. „Welches Obst ist das edelste? Ich denke, das beste. Welches Pferd? Das schnellste. So auch bei den Menschen nicht der welcher durch vornehme Geburt, sondern wer durch Tugend am meisten sich auszeichnet."

Alles also was diesem Gebiet entnommen wird ist nothwendig entweder ähnlich, oder unähnlich oder entgegengesetzt. Ein Gleichniß wird bisweilen auch zur Ausschmückung der Rede angewandt; doch hievon wenn der Zusammenhang es verlangt; jetzt will ich das besprechen was zur Beweisführung gehört. (6.) Unter dem was zu dieser Gattung gehört ist das Wirksamste das im eigentlichen Sinn so genannte Beispiel, d. h. die zur Ueberzeugung von dem auf was wir es absehen nützliche Anführung einer wirklichen

---

[1]) Aristoteles Rhetorik I, 2, 8.

oder vermeintlichen Thatsache. Hiebei muß man darauf sehen ob es ganz oder nur theilweise dem Gegenstande ähnlich ist, damit wir entweder Alles davon entnehmen oder nur das Zweckdienliche. Aehnlich ist: „mit Recht wurde Saturninus getödtet [1]), ebenso wie die Gracchen." (7.) Unähnlich: „Brutus hat seine Söhne, die mit Verrath umgiengen, getödtet; Manlius hat die Tapferkeit seines Sohnes mit dem Tode bestraft [2])." Entgegengesetzt: „Marcellus hat den Syrakusanern, unseren Feinden, ihren Schmuck zurückgegeben; Verres hat ihn denselben, unseren Verbündeten, geraubt [3])." Dieselben Gradunterschiede hat die Begründung dessen was daraus zu beweisen und für den Zweck der Anklage zu entnehmen ist. (8.) Auch wenn wir von künftigen Dingen reden ist die Erinnerung an ähnliche Fälle zweckdienlich; z. B. wenn Jemand der behauptet daß Dionysius deßhalb sich nach Beschützern seines Lebens umsehe um mit Hülfe ihrer Waffen der Gewaltherrschaft sich zu bemächtigen, als Beispiel hiefür anführt daß auf gleiche Weise Pisistratus zur Alleinherrschaft gelangt sei [4]).

(9.) So wie aber Beispiele manchmal ganz unserem Gegenstande ähnlich sind, wie das zuletzt genannte, so werden manchmal auch solche von Größerem für das Kleinere, vom Kleineren für das Größere genommen. „Ganze Städte sind schon zerstört worden wegen Verletzung der ehelichen Treue [5]): was soll man da dem Ehebrecher anthun?" „Flötenspieler welche die Hauptstadt verlassen hatten

---

[1]) Appulejus Saturninus, Tribun mit Servilius Glaucia, 654 d. St.

[2]) Livius II, 5. VIII, 7.

[3]) Cicero gegen Verres IV, 55.

[4]) Aristoteles, Rhetorik I, 2, 19.

[5]) Troja in Folge der Entführung der Helena durch Paris.

wurden von Staats wegen zurückberufen [1]): wie viel mehr müssen die ersten Männer des Staats, die sich um ihn wohl verdient gemacht haben, nachdem sie der Mißgunst erlegen sind, aus der Verbannung zurückgerufen werden?" [2]) — (10.) Zur Aufmunterung sind hauptsächlich Beispiele von Ungleichem wirksam. Muth ist bewunderungswürdiger bei dem Weibe als bei dem Manne. Wenn daher Jemand zu einer muthigen Handlung angefeuert werden soll, so wird ein Horatius und Torquatus [3]) nicht so viel wiegen als jenes Weib durch dessen Hand Pyrrhus getödtet wurde [4]), und als Beispiel standhaften Todes nicht so viel ein Cato und Scipio [5]) als die Lucretia [6]), was eben dann ein vom Größeren für das Kleinere genommenes Beispiel ist. (11.) Wir wollen nun für eine jede dieser Arten ein Beispiel aus Cicero — denn woher könnte ein solches besser genommen werden? — hersetzen. Aehnlichkeit findet statt in folgender Stelle der Rede für Murena. „Ist es doch mir selbst begegnet daß ich mich mit zwei Patriciern, deren einer der schlechteste, der andere der bescheidenste und wackerste Mann war, zu bewerben hatte; dennoch habe ich den Sieg erlangt durch innere Würde über Catilina, durch Beliebtheit über Galba". [7]) (12.) Ein Größeres als Beispiel für ein Kleineres findet sich in der Rede für Milo: „Man sagt, der dürfe nicht das Tageslicht schauen der einen Menschen ermordet zu

---

[1]) Livius IX, 30.

[2]) Als Beispiel solcher „ersten Männer" schwebt Cicero vor.

[3]) Livius I, 24. 25.

[4]) In Argos 272 v. Chr. S. Plutarch, Pyrrhus Cap. 34.

[5]) Cato Uticensis und Metellus Scipio, Beide Pompejaner, tödteten sich nach der Schlacht bei Thapsus in Africa.

[6]) Livius I, 58.

[7]) Cap. 8.

haben gesteht. In welcher Stadt sagen dieß denn aber die großen Thoren? In derjenigen welche als erstes Capitalgericht das über den heldenmüthigen M. Horatius sah, der zur Zeit da noch kein Freistaat bestand dennoch durch die Versammlung des römischen Volks freigesprochen wurde, obwohl er bekannte daß er mit eigener Hand seine Schwester getödtet habe." [1]) Kleineres als Beispiel für Größeres ist folgendes: „Nicht einen Spurius Mälius [2]) habe ich getödtet, welcher durch seine Bemühung für Erleichterung der Getreidetheuerung und durch Aufopferung seines Vermögens, weil er sich allzusehr des Volkes anzunehmen schien, in den Verdacht des Strebens nach der Königswürde gerieth" u. s. w; weiter unten: „sondern den — denn er würde wagen es zu sagen, da er ja das Vaterland von seiner Gefahr befreit hätte — welchen über ruchlosem Ehebruch an den Göttersitzen" — und die ganze Stelle gegen Clodius [3]). (13.) Die Unähnlichkeit hat mehrere Gründe: Geburt, Art und Weise, Zeit, Ort und das Uebrige, durch welches alles Cicero die Präjudicien die über Cluentius vorliegen sollten entkräftet [4]); durch ein entgegengesetztes Beispiel eine censorische Rüge, indem er dem Censor Africanus Lob spendet, welcher einen Solchen von dem er offen erklärt hatte er habe einen förmlichen Meineid geschworen, nachdem er sogar sein Zeugniß zugesagt hatte wenn Jemand gegen ihn als Kläger auftreten wolle, nun, da Niemand auftrat, sein Pferd habe vorbeiführen lassen [5]). Diese Stellen habe ich, weil sie zu lang wären, nicht nach dem Wortlaut ange-

---

[1]) Cap. 3.

[2]) Livius IV, 13. 14.

[3]) Ebds. Cap. 27.

[4]) Rede für Cluentius Cap. 32—52.

[5]) Ebds. Cap. 48.

führt. (14.) Ein kurzes Beispiel von etwas Entgegengesetztem ist folgendes bei Virgil [1]:

Nicht that jener Achill deß Sohn du dich lügnerisch nennest
Gegen den Priamus so.

(15.) Manches von wirklichen Ereignissen werden wir ganz erzählen, wie Cicero in der Rede für Milo [2]: „Ein Militärtribun im Heere des C. Marius, ein Verwandter dieses Befehlshabers, wurde, da er einem Soldaten die Keuschheit rauben wollte, von dem welchem er Gewalt anthat ermordet. Denn der wackere Jüngling wollte lieber etwas Gefährliches thun als Schimpf erdulden, und diesen sprach der große Mann von Verschuldung frei und rettete ihn damit aus der drohenden Gefahr.“ — (16.) Manches braucht man blos anzudeuten, wie derselbe in derselben Rede thut [3]: „Nothwendig müßte ein Servilius Ahala, oder P. Nasica, oder L. Opimius [4], oder der Senat unter meinem Consulat für Verbrecher gehalten werden, wenn es ein Frevel wäre Missethäter zu tödten.“ Solches wird man insoweit anführen als es bekannt ist oder die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Angemessenheit es erfordert.

(17.) Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Beispielen welche den Erzählungen der Dichter entnommen werden, nur daß diesen weniger Beweiskraft beigelegt wird. Welcher Art ihre Anwendung sein soll lehrt derselbe treffliche Redner und Meister der Beredtsamkeit. (18.) Denn in derselben Rede wird man auch ein Beispiel dieser Art finden: „Daher haben, ihr Richter, nicht ohne Grund hochgebildete Männer auch in Dichtungen der Nachwelt

[1]) Aeneis II, 539 f. nach W. Hertzberg's Uebersetzung.
[2]) Rede für Milo Cap. 4.
[3]) Ebds. Cap. 3.
[4]) Die Mörder des Spurius Mälius, des Tiberius und Cajus Gracchus.

überliefert daß jener der um seinen Vater zu rächen die Mutter ermordet hatte [1]), da unter den menschlichen Richtern Meinungsverschiedenheit herrschte, nicht blos durch göttlichen Ausspruch überhaupt sondern durch den der weisesten Göttin freigesprochen worden sei." [2]) (19.) Auch jene Fabeln die, wenn sie auch nicht von Aesopus herstammen (denn ihr erster Verfasser scheint Hesiod zu sein), doch unter dem Namen des Aesopus am meisten bekannt sind, pflegen Eindruck zu machen hauptsächlich auf das Landvolk und auf Ungebildete, weil diese auf Dichtungen mit mehr Empfänglichkeit hören und von deren Reizen bestochen gern dem beistimmen was ihnen gefällt. Soll ja doch auch Menenius Agrippa durch jene bekannte Fabel von der Verschwörung der Glieder des menschlichen Körpers gegen den Magen das Volk mit den Vätern wieder ausgesöhnt haben [3]). (20.) Und Horaz hat auch in der Poesie die Anwendung dieser Art von Beispielen nicht für zu niedrig gehalten in folgenden Versen [4]):

Was der gewitzigte Fuchs dem erkranketen Löwen gesagt hat.

Die Griechen nennen dieß *αἶνος* und, wie schon gesagt wurde, äsopische und libysche Fabeln (*λόγους αἰσωπείους, λιβυκούς*), Manche der Unsrigen, mit einem freilich nicht in Aufnahme gekommenen Wort, apologatio. (21.) Dem verwandt ist eine Art des Sprüchworts (*παροιμία*), die gleichsam eine kürzere Fabel ist und allegorische Bedeutung hat. „Keine Last für uns, sagt man; Saumsättel für den Stier" [5]).

---

[1]) Orestes.

[2]) Rede für Milo Cap. 3.

[3]) Livius II, 32.

[4]) Briefe I, 1, 73.

[5]) S. Cicero, Briefe an Atticus, V, 15.

(22.) Nächst diesem ist das wirksamste Beispiel die Vergleichung, hauptsächlich eine solche welche ohne alle Vermischung mit Tropen von fast gleichen Gegenständen genommen wird. „Sowie diejenigen welche gewohnt sind auf dem Marsfelde Geld zu erhalten denjenigen Bewerbern deren Geld sie für zurückgehalten ansehen in hohem Grade böse zu sein pflegen, ebenso feindselige Richter hatte damals der Angeklagte erhalten.“ [1]) (23.) Denn die Parabel (παραβολή), welche Cicero [2]) collatio (Gleichniß) nennt, pflegt die zu vergleichenden Dinge weiter herzuholen. Man sieht sich dabei nicht allein nach Handlungen der Menschen die einander ähnlich sind um, wie Cicero in der Rede für Murena [3]): „Wenn denjenigen welche aus dem Hafen auslaufen Solche die eben von der hohen See in den Hafen einlaufen mit vielem Eifer voraussagen welche Bewandtniß es mit Stürmen, Seeräubern, gewissen Meeresstellen hat, weil wir vermöge eines natürlichen Zugs für diejenigen Theilnahme haben welche in dieselben Gefahren die wir überstanden haben sich begeben: was für Gefühle muß ich, der ich gleichsam nach schwerem Sturme Land sehe, für den haben der, wie ich wohl weiß, die heftigsten Stürme wird bestehen müssen?“ — sondern auch von stummen Wesen und sogar leblosen Dingen wird bisweilen ein solches Gleichniß hergenommen. (24.) Und weil Aehnliches, je nachdem man es anwendet, ein anderes Aussehen hat, so ist zu bemerken daß im rednerischen Vortrag seltener jene Art ist welche die Griechen εἰκών (Bild) nennen, durch welche ein Bild von Sachen oder Personen entworfen wird, wie bei Cassius [4]):

---

[1]) Rede für Cluentius Cap. 27.

[2]) Ueber die Erfindung I, 30.

[3]) Cap. 2.

[4]) Wohl Cassius von Parma, einer der Mörder Caesars und Dichter. Er verfaßte neben Tragödien auch Epigramme.

Wer dort hat ein Gesicht wie der Alte mit watschelnden Füßen ? [1])

als die wodurch das worauf wir es absehen einleuchtender gemacht wird; z. B. wenn man sagt der Geist müsse ausgebildet werden und als Gleichniß die Erde anführt, welche vernachlässigt Dornen und Disteln, gepflegt, Früchte hervorbringt, oder wenn man zur Sorge um den Staat aufmuntert und darauf hinweist wie auch Bienen und Ameisen, nicht blos stumme sondern auch kleine Thiere, gleichwohl für ein Gemeinwesen arbeiten. (25.) Dieser Art gehört jener Ausspruch Cicero's an: „wie unsere Körper ohne Geist, so kann auch das Gemeinwesen ohne Gesetze von seinen Bestandtheilen, die gleichsam dessen Sehnen, Blut und Glieder sind, keinen Gebrauch machen" [2]). Wie er aber sich hier in der Rede für Cluentius eines Gleichnisses vom menschlichen Körper bedient, so in der für Cornelius eines von Pferden und in der für Archias [3]) sogar eines von Felsen hergenommenen. (26.) Jene Gleichnisse [4]) jedoch liegen uns, wie oben gesagt wurde, näher, z. B. „wie Ruderer ohne den Steuermann, so richten Soldaten nichts ohne Anführer aus". Doch täuscht auch oft der Schein einer Aehnlichkeit, und deßhalb muß man dabei Urteil anwenden. Denn nicht so wie ein neues Schiff besser ist als ein altes, ist es auch mit der Freundschaft, noch wie die Frau zu loben ist die ihr Geld an Viele verschenkt, so auch die welche ihre Reize. Hier liegt die Aehnlichkeit nur in den Worten, Aller und Schenken; die Sache selbst ist durchaus verschieden: Verschenken des Geldes und der Keuschheit. (27.) Daher muß man sich bei diesen Vergleichungen genau fragen, ob das was

[1]) Eigentlich wollfüßig.

[2]) Rede für Cluentius Cap. 53.

[3]) Cap. 8.

[4]) Nämlich die vom Menschen hergenommenen, s. oben §. 23.

angeführt wird auch wirklich ähnlich ist. Auch bei jenen kurz vorher erwähnten sokratischen Fragen muß man sich hüten nicht unvorsichtig zu antworten. So hat bei dem Sokratiker Aeschines [1]) die Frau des Xenophon der Aspasia [2]) eine üble Antwort gegeben. Cicero übersetzt dieß mit folgenden Worten [3]): (28.) „Sage mir doch, du Frau des Xenophon, wenn deine Nachbarin schöneren Goldschmuck hätte als du hast, würdest du den ihrigen oder den deinen lieber wollen? Sie sagte, den ihrigen. Weiter, wenn sie Kleider oder anderen Weiberschmuck von höherem Werthe hätte als du, würdest du das Deinige oder das Ihrige lieber wollen? Das Ihrige, gab sie zur Antwort. Nun wohlan, sagte sie, wenn jene einen besseren Mann hätte als du, würdest du deinen Mann lieber wollen oder den ihrigen? Da erröthete die Frau." (29.) Und das mit gutem Grund; denn sie hatte eine üble Antwort gegeben, sie wolle lieber fremdes Gold als das eigene; denn dieß ist nicht recht. Hätte sie aber geantwortet, sie wolle lieber daß ihr Goldschmuck so schön wäre wie jener, so hätte sie in aller Zucht weiter antworten können, sie wolle lieber ihr Mann wäre so wie der bessere.

(30.) Ich weiß daß Manche in müßiger Pedanterie diesen Stoff in die kleinsten Theile zerlegt haben, und daß das Eine weniger ähnlich ist, wie der Affe dem Menschen und Marmorblöcke die durch die erste Hand gegangen sind, Anderes mehr, wie wenn man sagt: „nicht ist ein Ei dem andern so ähnlich", und daß Unähnlichem Aehnlichkeiten zu Grund liegen, wie der Ameise und dem Elephanten die allgemeine Gattung, sofern beides Thiere sind, und Aehnlichem Unähnlichkeit, wie „Müttern die Böckchen und Hunden

---

[1]) Vgl. Pauly's Real-Enc. I, 1. S. 435, Z. 5 (zweite Ausg.).

[2]) Die berühmte Freundin des Perikles.

[3]) Ueber die Erfindung I, 31.

die Hündlein" [1]), denn sie unterscheiden sich durch das Alter; (31.) daß auch unter dem Entgegengesetzten als ein Anderes gilt das Gegentheil, wie Nacht und Licht, als ein Anderes das Schädliche, wie kaltes Wasser bei Fieber, ein Anderes das Widerstreitende, wie Wahres und Falsches, ein Anderes der einfache Unterschied, wie Hartes und nicht Hartes; allein ich kann nicht finden wie dieß für den vorliegenden Gegenstand von großem Belang sein soll.

(32.) Bemerkenswerther ist daß Beweise hergenommen werden von ähnlicher Rechtsbestimmung, wie von Cicero in der Topik, wenn es heißt [2]): „demjenigen welchem die Nutznießung eines Hauses hinterlassen wurde brauche es der Erbe nicht wiederherzustellen, wenn es eingestürzt ist, weil er ja auch einen Sklaven, wenn er gestorben ist, nicht ersetzen muß"; von entgegengesetzter: „nichts hindert daß die Ehe Solcher gültig ist welche in dieser Absicht zusammenkommen, auch wenn kein Ehecontract besiegelt worden ist; denn nichts nützt es den Ehecontract besiegelt zu haben, wenn nicht die Absicht der Eheschließung feststeht"; (33.) von unähnlicher, wie in folgender Stelle der Rede Cicero's für Cäcina [3]): „als ob ich, wenn Jemand mich mit den Waffen gezwungen hätte mein Haus zu verlassen, gegen ihn klagen könnte, dagegen es nicht könnte wenn er mir den Eintritt verwehrt hätte." Unähnlichkeiten werden so nachgewiesen: „Wenn wer all sein Silber vermacht hat den Schein erregen kann als habe er auch geprägtes Gold demselben hinterlassen, so darf man deßwegen nicht annehmen, er habe auch das ausstehende ihm gegeben wissen wollen."

(34.) Die Analogie haben Manche von der Aehnlichkeit getrennt, wir halten sie für eine Unterart derselben. Denn wenn ich

---

1) Virgil Ecl. I, 23.
2) Cap. 3.
3) Cap. 12.

sage: wie eins zu zehen, so zehen zu hundert, so ist dieß gewiß eine Aehnlichkeit, und ebenso: wie der Feind, so der schlechte Bürger. Freilich kann man hier auch weiter gehen: „wenn geschlechtlicher Verkehr der Herrin mit dem Sklaven verwerflich ist, so ist es auch der des Herrn mit der Magd; wenn stummen Thieren das Höchste die sinnliche Lust ist, so ist sie es auch dem Menschen." (35.) Allein hier liegt sehr nahe die Beweisführung aus dem Unähnlichen: „nicht das Gleiche ist Geschlechtsverkehr des Herrn mit der Magd wie der Herrin mit dem Sklaven, nnd wenn stummen Thieren die sinnliche Lust das Höchste ist, so ist sie es nicht auch vernunftbegabten Wesen"; ja sogar die aus dem Gegentheil: „weil sie es ist stummen Thieren, ist sie es nicht auch Vernunftwesen."

(36.) Von außenher bringt man an die Sache heran auch gültige Aussprüche. Dieß nennt man nach dem Vorgang der Griechen, die sie *κρίσεις* nennen, judicia oder judicationes (Urteilssprüche), nämlich nicht die Erkenntnisse über einen Rechtsfall (denn diese vertreten die Stelle von Beispielen), sondern was als Meinungsäußerung einzelner Völker, Volksstämme, weiser Männer, angesehener Bürger, berühmter Dichter angeführt werden kann. (37.) Auch solche volksmäßigen Aussprüche die durch die allgemeine Ueberzeugung von ihrer Wahrheit in Aufnahme gekommen sind möchten nicht unbrauchbar sein. Denn sie sind gewissermaßen Zeugnisse, und sogar wirksamere, sofern sie nicht dem vorliegenden Falle angepaßt, sondern, aus Köpfen stammend die frei sind von Haß und Zuneigung, nur deßhalb erdacht und gefällt wurden weil sie entschieden eine sittliche oder theoretische Wahrheit zu enthalten scheinen. (38.) Soll denn etwa, wenn ich über die Mühsale des Lebens rede, mir nicht der Glaube der Völker zur Bestätigung dienen welche einen neugeborenen Menschen mit Wehklagen empfangen, den Gestorbenen mit Aeußerungen der Freude

geleiten [1]). Oder wenn ich dem Richter Mitleiden an's Herz legen will, soll es da nichts nützen daß das einsichtsvolle Volk der Athener dieses nicht für eine Gemüthsbewegung, sondern für eine Gottheit hielt? (39.) Ferner jene Aussprüche der sieben Weisen — sehen wir sie nicht als Lebensregeln an? Wenn eine Ehebrecherin wegen Giftmords belangt ist, sollte sie nicht durch den Ausspruch des M. Cato verurteilt zu sein scheinen, der erklärt hat, keine Ehebrecherin sei nicht zugleich Giftmischerin? Ferner sind mit Aussprüchen der Dichter nicht allein die Reden angefüllt, sondern auch die Bücher der Philosophen, die, obwohl sie alles für geringer halten als ihre Lehren und Schriften, dennoch es nicht verschmäht haben in zahlreichen Versen für sie Bestätigung zu suchen. (40.) Ein bekanntes Beispiel ist daß die Megarer von den Athenern, da sie über Salamis stritten, durch einen Vers Homers besiegt wurden, welcher nicht einmal in allen Ausgaben sich findet, der die Angabe enthält daß Ajas seine Schiffe mit den Athenern vereinigt habe [2]). (41.) Auch werden allgemein übliche Aussprüche eben dadurch daß sie keinen bestimmten Urheber haben gleichsam das Gemeingut Aller; z. B. „wo Freunde, da sind Mittel" und: „das Gewissen ist gleich tausend Zungen", und bei Cicero: „Gleich und Gleich gesellt sich gern, wie es in einem alten Sprüchwort heißt" [3]). Denn nicht hätten sich solche Aussprüche für alle Zeiten erhalten, wenn sie nicht von Allen für wahr gehalten würden. (42.) Von Manchen werden, und zwar in erster Linie, Aussprüche der Götter aufgeführt, die von

[1]) Vgl. Herodot V, 4.

[2]) Ilias II, 558. Plutarch, Solon Cap. 10, erzählt, Letzterer habe den Vers eingeschoben. Vgl. Aristoteles Rhetorik I, 15, 13.

[3]) Ueber das Alter Cap. 3.

Orakelsprüchen stammen, z. B.: Sokrates sei der weiseste Mann. Doch ist ihre Anwendung selten; gleichwohl findet sie sich bei Cicero in dem Buch über die Aussprüche der Opferschauer und in der Rede gegen Catilina, da er das Volk auf das auf einer Säule stehende Standbild des Juppiter hinweist [1]), und in der Rede für Ligarius, da er die Sache des C. Caesar für die bessere anerkennt, weil die Götter so geurteilt haben [2]). Gehören solche Sprüche einer Sache eigenthümlich an, so werden sie göttliche Zeugnisse genannt, werden sie anderswoher genommen, Beweise. (43.) Bisweilen trifft es sich daß wir auch einen Ausspruch oder eine Handlung eines Richters oder des Gegners oder des gegnerischen Anwalts zur Beglaubigung dessen worauf wir es absehen hinzuziehen können.

Manche haben die Beispiele und solche gültige Aussprüche zu den nicht künstlichen Beweismitteln gezählt, aus dem Grund weil der Redner sie nicht erfinde, sondern vorfinde. Allein es ist ein großer Unterschied. (44.) Denn Zeugen, Folterung und dergleichen bringen über die dem Gericht vorliegende Sache selbst Angaben bei; von außenher Genommenes hat, wofern es nicht durch die Erfindungsgabe des Redners für den obschwebenden Rechtsstreit irgendwie nützlich verwandt wird, an und für sich selbst kein Gewicht.

---

[1]) III, 8. 9.

[2]) Cap. 6.

Zwölftes Capitel.

Die Anwendung der Beweise.

(1.) Soviel ungefähr weiß ich über die Beweisführung zu sagen, was bis jetzt theils von Andern gelehrt theils durch Erfahrung gewonnen worden ist. Jedoch getraue ich mir nicht zu behaupten daß es hierüber nur dieses gibt; im Gegentheil muntere ich zum Weiterforschen auf und gebe zu daß noch Manches gefunden werden kann; doch wird was noch hinzukommt von dem Bisherigen nicht sehr abweichen. Jetzt will ich eine kurze Erörterung über die Art und Weise der Anwendung desselben anfügen. (2.) Man nimmt gewöhnlich an, ein Beweisgrund müsse zugestanden sein; denn wie kann durch Zweifelhaftes Zweifelhaftes begründet werden? Manches jedoch was wir zum Erweis von etwas Anderem hinzunehmen muß selbst bewiesen werden. „Du hast deinen Mann ermordet, denn du warst Ehebrecherin.“ Zuvor ist der Beweis über den Ehebruch zu führen, damit dieser, wenn er einmal als gewiß gilt, der Beweisgrund von etwas Ungewissem werde. „Dein Speer wurde im Leichnam des Ermordeten gefunden.“ Er sagt es sei nicht der seinige. Damit es als Beweisgrund diene ist es erst zu erweisen. (3.) Hier muß daran erinnert werden daß nichts fester begründet ist als das was aus Zweifelhaftem gewiß geworden ist. „Es ist von dir ein Mord begangen worden, denn du hast ein blutiges Gewand gehabt.“ Der Beweisgrund wiegt nicht so schwer wenn er es gesteht als wenn er überwiesen wird. Denn wenn er es gesteht, so konnte ja aus manchen Ursachen das Gewand blutig sein; wenn er es leugnet, so macht er dieß zum Schwerpunkt der Sache, und unterliegt er hierin, so ist sein Sturz auch für das was folgt entschieden. Denn offenbar würde er nicht

durch das Ableugnen gelogen haben, wenn er nicht daran verzweifelt hätte, falls er es zugestände, seine Sache durchfechten zu können.

(4.) Die stärksten Beweisgründe muß man einzeln und nachdrücklich hervorheben, schwächere nur zusammenstellen, sofern man jene, die für sich selbst stark sind, nicht durch Umgebungen in Hintergrund stellen soll, diese dagegen, die von Natur schwach sind, sich durch gegenseitige Unterstützung Halt geben. (5.) Wenn sie daher nicht durch ihr Gewicht wirksam sind, so werden sie es durch die Menge dessen sein das zusammen zum Erweis derselben Sache hinzielt; z. B. wenn es von Jemand heißt er habe um einer Erbschaft willen einen Menschen ermordet: „du hofftest eine Erbschaft, und eine reiche Erbschaft, und du warst arm und wurdest damals gerade von Gläubigern bedrängt, und hattest den dessen Erbe du sein wolltest beleidigt und wußtest daß er sein Testament ändern würde.“ Einzeln genommen ist alles unbedeutend und vag, zusammen aber macht es Wirkung, wenn auch nicht die eines Blitzschlags, so doch die eines Hagelwetters.

(6.) Bei manchen Beweisgründen genügt es nicht sie einfach aufzustellen; man muß sie auch noch unterstützen; z. B. „Habsucht war der Beweggrund des Verbrechens“: man muß deren Gewalt zeigen; oder Zorn: man muß beweisen wie groß die Wirkung dieser Gemüthsbewegung ist. So werden sie selbst fester begründet werden und werden sich auch besser ausnehmen, wenn sie nicht nackte und gleichsam des Fleisches entblößte Glieder zeigen. (7.) Viel kommt auch darauf an, wenn wir als Beweisgrund Haß anführen, ob dieser von Mißgunst herrührt oder von einer Beleidigung oder ehrgeizigem Treiben, ob er alt oder neu ist, gegen einen dem Rang nach Niedrigeren, Gleichen oder Höherstehenden, einen Fremden oder Verwandten gerichtet ist. Alles dieß hat seine eigene Art der Behandlung, und diese richtet sich nach dem Vortheil der Partei

welche wir vertreten. (8.) Nicht immer aber darf der Richter mit allen Beweisgründen die wir auffinden können belästigt werden, weil dieß Ueberdruß erregt und den Glauben daran abschwächt. Denn unmöglich kann der Richter dasjenige für stark genug halten was wir selbst die wir reden für unzulänglich halten. Bei selbstverständlichen Dingen aber Beweise anzuwenden möchte ebenso thöricht sein als in das klare Sonnenlicht künstliches Licht hineintragen zu wollen.

(9.) Hiezu fügen Manche noch Beweise welche sie pathetische nennen, die von Affecten hergenommen sind. Aristoteles ist der Meinung, das Wirksamste an dem welcher redet sei dieß wenn er ein wackerer Mann sei; dieß ist zwar das Beste, aber doch folgt, wenn auch lange nachher, daß er dafür gelte [1]). (10.) Dahin gehört jene bekannte Vertheidigung des Scaurus [2]): „Q. Varius von Sucro behauptet, Aemilius Scaurus habe den Staat des römischen Volkes verrathen; Aemilius Scaurus bestreitet dieß." Etwas Aehnliches wird dem Iphikrates zugeschrieben, welcher den Aristophon [3]), von dem er eines ähnlichen Vergehens angeklagt worden war, fragte ob dieser um Geld den Staat verrathen würde;

---

[1]) Rhetorik I, 2. 3. 4. Aristoteles unterscheidet hier drei Arten von Beweisen, solche die auf dem Charakter des Redenden beruhen, solche die den Zuhörer in Affect versetzen, und solche die durch die Rede etwas beweisen oder zu beweisen scheinen. S. u. VI, 2, 8. 9.

[2]) Er wurde 663 d. St. 91 v. Chr. von dem Tribunen Q. Varius der Aufwieglung der Bundesgenossen zum Ergreifen der Waffen angeklagt und wies die Anklage durch obiges Wort zurück Vgl. Pauly's Real-Enc. I, 1. S. 371 E.

[3]) Attischer Redner um das Jahr 400 v. Chr. Aristoteles Rhetorik II, 23, 7.

da dieser es bestritt, so sagte der Erstere: „was also du nicht gethan haben würdest soll ich gethan haben?" (11.) Man muß auch die Person dessen vor dem wir reden ins Auge fassen und das aufsuchen was diesem am meisten einleuchtend gemacht werden kann. Hierüber haben wir schon gesprochen bei den Vorschriften über den Eingang und die berathende Rede [1]). (12.) Ein weiterer Beweis liegt in der Versicherung: ich habe dieß gethan, du hast mir dieß gesagt, und: o empörende Schandthat! und dergleichen. Solches darf zwar in einer Rede nicht fehlen, und wenn es fehlt, so schadet dieß sehr; aber es ist auch nicht für ein großes Schutzmittel anzusehen, da es in einer und derselben Sache auf beiden Seiten in ähnlicher Weise vorkommen kann. (13.) Mehr Gewißheit geben die Beweise von der eigenen Person des Redenden, welche einen glaubhaften Grund für sich anführen können, z. B. daß ein Verwundeter oder seines Sohnes Beraubter keinen Andern als den Schuldigen angeklagt haben würde, da er ja, wenn er einen Unschuldigen verfolgte, den welcher die Schuld wirklich auf sich geladen hat von dieser befreien würde. Damit suchen Väter ihren Kindern gegenüber und Andere gegenüber von Angehörigen sich Glauben zu erwecken.

(14.) Es ist auch die Frage aufgeworfen worden ob die wirksamsten Beweise an erster Stelle aufzuführen sind, um sich der Stimmung zu bemächtigen, oder an letzter, um den letzten Eindruck zurückzulassen, oder an den Anfang und das Ende vertheilt, damit nach der homerischen Aufstellung die schwächeren Truppen in die Mitte genommen werden [2]), oder ob ein Aufsteigen vom Geringsten stattfinden solle. Alles muß so wie es die Beschaffenheit einer jeden

---

[1]) III, 8, 36—48. IV, 1, 17—22.

[2]) Ilias IV, 299.

Sache erfordert geordnet werden, mit einer einzigen Ausnahme, wie ich glaube, nämlich der daß die Rede nicht vom Stärksten zum Schwächsten herabsteigen darf.

(15.) Ich habe das Bisherige, mich mit einer kurzen Darlegung begnügend, in der Weise aufgestellt daß ich nur eben die Fundstätten und Arten in möglichster Uebersichtlichkeit aufwies. Manche haben dieß ausführlicher behandelt und haben es vorgezogen unter Zugrundlegung des Stoffes der Gemeinplätze die Art und Weise wie jeder Gegenstand behandelt werden könne darzulegen. Allein mir schien dieß überflüssig. (16.) Denn einmal liegt so ziemlich auf der Hand was gegen Mißgunst, Habsucht, gegen einen feindseligen und für einen befreundeten Zeugen zu sagen ist; sodann wäre es ein endloses Geschäft über alles dieses alles zu sagen, wahrhaftig gerade so wie wenn ich die Fragen, Beweise, Erkenntnisse aller bisherigen und künftigen Rechtsstreitigkeiten vortragen wollte. (17.) Was aber eben die Quellen der Beweise betrifft, so getraue ich mir zwar nicht alle aufgewiesen zu haben, aber doch wenigstens die meisten.

Dieses nun mußte mit um so größerer Sorgfalt geschehen weil die Redevorträge durch die wir uns wie mit Rappieren zum Kampf vor Gericht einzuüben pflegten schon längst vom wahren Vorbild der Redekunst abgewichen sind und, nur zum Vergnügen eingerichtet, keine Kraft haben; in der That begehen die Schüler der Redekunst denselben Fehler wie Sklavenhändler welche der Schönheit von Knaben durch Entmannung nachhelfen. (18.) Denn wie diese Stärke und Muskeln, vor allem den Bart und was sonst die Natur dem Manne eigenthümlich verliehen hat für unschön halten und was stark wäre, wenn es sich entwickeln dürfte, als Hartes erweichen, so verhüllen wir die männliche Gestalt der Rede und die Kraft und die Gedrungenheit der Sprache

gleichsam mit einem zarten Häutchen weichlichen Vortrags, und wenn dieser nur glatt und glänzend ist glauben wir uns um dessen Kraft und Wirkung nicht kümmern zu dürfen. (19.) Mir aber der ich auf die Natur mein Augenmerk richte wird immer ein Mann als schöner erscheinen denn ein Verschnittener, und niemals wird die Vorsehung ihr eigenes Werk so verleugnen daß Verstümmlung zu dem Schönen gehört, noch werde ich je glauben daß etwas durch das Messer so geworden schön sein könne das, wenn es so geboren würde, eine Mißgeburt wäre. Mag sich die Wollust immerhin in weichlicher Geschlechtsverleugnung gefallen, niemals aber wird schlechten Sitten eine solche Herrschaft zufallen daß sie was sie in Preis gebracht hat auch zu etwas Gutem machen kann. (20.) Obgleich daher diese wollüstige Beredtsamkeit — denn so wie ich denke will ich reden — eine in Wollust erschlaffte Zuhörerschaft lobt, ich werde eine solche für Nichts achten die nicht das geringste Merkmal wahrer und unverdorbener — um nicht zu sagen, würdevoller und ehrwürdiger — Männlichkeit an sich trägt. (21.) Wenn doch die berühmtesten Bildhauer und Maler, wenn sie die Ideale körperlicher Schönheit durch Sculptur oder Malerei darzustellen suchten, niemals in den Irrthum gerathen sind einen Bagoas oder Megabyzus [1]) zu ihrem Modell zu wählen, sondern jenen Speerträger [2]), der für den Krieg und die Ringbahn sich gleich gut eignet, und auch andere streitbare Jünglinge und Fechter für wahrhaft schöne Körper gehalten haben: so sollten wir, die wir den Redner zu bilden uns bemühen, der Beredtsamkeit nicht Waffen, sondern Pauken in die Hand geben? (22.) So möge denn der Jüngling wie wir ihn heranbilden nach allen Kräften zur Nach-

[1]) Gewöhnliche Namen von Eunuchen.

[2]) Berühmte Statue von der Hand des Polyklet.

ahmung der Wahrheit sich geschickt machen, und da er oft wird das Schlachtfeld gerichtlicher Kämpfe betreten müssen, so möge er schon in der Schule nach dem Siege sich umschauen und lernen todbringende Streiche zu führen und zu parieren, der Lehrer aber dringe vornehmlich hierauf, und wenn er es an ihm wahrnimmt, so lobe er es. Denn wie Jünglinge durch Lob auch zu Schlechtem sich verleiten lassen, ebenso freuen sie sich mit Gutem Lob zu ernten. (23.) Gegenwärtig aber ist der Fehler der daß sie das Nothwendige meist stillschweigend übergehen und daß das Nützliche nicht unter die Vorzüge des rednerischen Vortrags gerechnet wird. Doch dieß ist von mir schon in einem andern Werke [1]) behandelt worden und muß in diesem noch oft wiederholt werden. Fahren wir jetzt in der begonnenen Ordnung fort.

Dreizehntes Capitel.

Die Widerlegung.

(1.) Die Widerlegung kann in doppeltem Sinne genommen werden. Denn einmal beruht die ganze Aufgabe des Vertheidigers auf der Widerlegung, sodann muß auf beiden Seiten das von der gegnerischen Seite Gesagte widerlegt werden. Und dieses ist im eigentlichen Sinne dasjenige dem im gerichtlichen Vortrag die vierte Stelle angewiesen wird. Indeß hat es mit Beidem eine ähnliche Bewandtniß. Nicht ja kann in diesem Theile die Beweisführung aus andern Quellen hergenommen werden als bei der Begrün-

[1]) Ueber die Ursachen des Verfalls der Beredtsamkeit. S. das Vorwort zu Buch 6.

dung, und auch mit Beweisstellen, Sätzen, Worten und Wortformen ist es ganz dasselbe. (2.) Die Affecte treten in diesem Theil meist schwächer auf.

Nicht ohne Grund jedoch hat man es immer für schwieriger gehalten (was auch Cicero öfter bezeugt), zu vertheidigen als anzuklagen. Erstlich weil das Letztere einfacher ist. Denn die Aufstellung der Klage findet nur in Einer Richtung statt, die Zurückweisung in mehrfacher, da dem Ankläger es nicht genügt daß das wahr ist was er vorbringt, der Anwalt es bestreitet, rechtfertigt, umdeutet, entschuldigt, abbittet, mildert, schwächt, abwendet, als verächtlich, als lächerlich hinstellt. Daher geht auf der einen Seite die Klage gerade aus, so zu sagen, unter lautem Geschrei; auf der andern Seite sind tausend Wendungen und Künste erforderlich. (3.) Sodann bringt der Kläger großentheils Einstudiertes von Hause mit, der Anwalt muß sehr oft auch Unvorhergesehenem entgegentreten. Der Kläger stellt Zeugen auf, der Anwalt widerlegt sie aus der Sache selbst. Der Kläger findet Redestoff in der üblen Stimmung die auch unbegründete Anschuldigungen erregen, z. B. über Vatermord, Tempelraub, Majestätsvergehen; der Anwalt kann dieß nur bestreiten. Daher haben für Klagereden auch mittelmäßige Redner ausgereicht, gute Vertheidiger sind immer nur die beredtsamsten Männer gewesen. Denn, um mit einem Mal meine Ansicht darzulegen, anklagen ist in demselben Maße leichter als vertheidigen wie es leichter ist Wunden beizubringen als zu heilen.

(4.) Das Meiste aber kommt darauf an was der Gegner vorgebracht hat und wie. Für's Erste also müssen wir dieß in's Auge fassen, ob das worauf wir zu antworten haben dem Rechtsfall eigenthümlich angehört oder von außenher zur Sache gezogen ist. Denn im ersteren Fall muß man es entweder bestreiten oder recht-

fertigen oder umdeuten. Außer diesem gibt es fast kein Rechtsmittel. (5.) Die Abbitte, die gar nicht die Form der Vertheidigung hat, ist sehr selten und wird nur vor solchen Richtern angewandt die an keine bestimmte Form der Entscheidung gebunden sind; aber selbst jene vor C. Caesar und den Triumvirn für Männer der Gegenpartei geführten Vertheidigungen wenden, auch wenn sie den Ton der Bitte anschlagen, doch rechtliche Vertheidigung an; es müßte denn nur nicht die wichtigste Art der Vertheidigung sein wenn gesagt wird: „was Anderes haben wir beabsichtigt, Tubero, als daß was jetzt dieser kann wir könnten?“ [1]) (6.) Wenn wir aber einmal vor dem Fürsten, oder sonst Jemand der thun kann was er will, werden sagen müssen, der für den wir reden verdiene zwar den Tod, aber die Gnade müsse auch einen Solchen retten, so werden wir vor Allem nicht mit einem Gegner es zu thun haben, sondern mit einem Richter, sodann werden wir mehr die Form der berathenden als der gerichtlichen Rede anwenden. Denn wir werden den Rath geben lieber nach dem Ruhme der Menschlichkeit als nach Befriedigung der Rachelust zu streben. (7.) Für Fälle aber wo vor Richtern die auf Grund des Gesetzes ihren Spruch zu fällen haben und der Angeklagte geständig ist Vorschriften zu ertheilen wäre lächerlich. Was also weder geleugnet noch umgedeutet werden kann muß, so wie es ist, irgendwie vertheidigt, oder die Sache muß aufgegeben werden. Die Form des Leugnens ist eine doppelte, wie wir gesehen haben; man behauptet entweder es sei etwas nicht geschehen, oder das Geschehene sei nicht dieses. Was weder vertheidigt noch umgedeutet werden kann muß unbedingt geleugnet werden, und nicht blos wenn die Wesensbestimmung zu unsern Gunsten ausfallen kann, sondern auch wenn nur ein nacktes

---

[1]) Cicero für Ligarius Cap. 4.

Ableugnen übrig bleibt. (8.) Sind Zeugen da, so kann man Vieles gegen sie sagen; liegt eine Handschrift vor, so werden wir über die Aehnlichkeit der Schriftzüge reden. Unter allen Umständen wird nichts schlimmer sein als ein Geständniß. Das Letzte ist der Streit über das Prozeßverfahren, da wo Vertheidigung oder Leugnung nicht statthaft sind, d. h. die Umdeutung. (9.) Es gibt nun aber auch Solches das weder geleugnet, noch vertheidigt, noch umgedeutet werden kann. „Des Ehebruchs ist schuldig eine Frau welche, nachdem sie ein Jahr Wittwe gewesen war, geboren hat." Hier wird kein Streit sein. Daher wird ganz thörichter Weise die Vorschrift ertheilt, was nicht vertheidigt werden könne solle man mit Stillschweigen übergehen: wenn dieß aber doch eben das ist worüber der Richter sein Urteil sprechen muß! (10.) Ist dagegen das worauf wir zu antworten haben von außen her zur Sache gezogen und steht mit ihr nur in Verbindung, so möchte ich zwar am liebsten sagen, es berühre dieß die Frage selbst nicht und man brauche nicht dabei zu verweilen und es sei weniger daran als der Gegner behauptet, aber doch möchte ich auch das Vorgeben eines Vergessens für entschuldigt halten. Denn ein guter Sachwalter soll im Interesse seiner Sache den vorübergehenden Tadel eines Uebersehens nicht scheuen.

(11.) Auch müssen wir uns fragen, ob wir Mehreres zugleich angreifen sollen oder Eines um das Andere beseitigen. Wir greifen Mehreres zugleich an, wenn dieses entweder auf so schwachen Füßen steht daß es auf einmal zu Fall gebracht werden kann, oder so lästig ist daß es nicht gerathen ist gegen das Eine nach dem Andern heranzurücken; da muß man denn mit der ganzen Wucht des Körpers andringen und so zu sagen den Kampf in gerader Frontaufstellung führen. (12.) Bisweilen werden wir, wenn es zu schwierig ist die Behauptungen auf gegnerischer Seite umzu-

stoßen, unsere Beweise und die der Gegner aneinanderhalten, wofern nämlich dadurch erreicht werden kann daß erstere als stärker erscheinen. Was seine Stärke in der massenhaften Aufstellung hat, das muß auseinandergezogen werden, wie z. B. das kurz vorher Angeführte [1]): „Du warst Erbe, und arm, und wurdest wegen einer großen Geldsumme von den Gläubigern bedrängt, hattest ihn beleidigt und wußtest daß er sein Testament ändern würde." (13.) Alles zusammen ist gefährlich. Löst man hingegen einen Punkt um den andern ab, so wird alsbald die Flamme, welche durch die Aufhäufung stark geworden war, in Folge der Trennung des Brennmaterials zusammensinken, wie auch die größten Flüsse, in Bäche vertheilt, überall den Uebergang gestatten. Daher wird sich auch die Aufstellung der Sätze nach der Zweckmäßigkeitsrücksicht richten, daß wir bald einen Punkt um den andern aufführen, bald Alles zusammenfassen. (14.) Denn manchmal genügt es was der Gegner aus Vielem zusammengetragen hat ein für alle Male aufzustellen, z. B. wenn der Ankläger sagt der Angeklagte habe viele Gründe gehabt das zu thun wessen er ihn beschuldigt, und nun wir, ohne die einzelnen Punkte aufzuzählen, ein für alle Male sagen, dieß verdiene gar keine Beachtung, weil ja nicht ein Jeder der einen Grund gehabt hat ein Verbrechen zu begehen es auch wirklich begangen habe. (15.) Indeß hat öfter der Ankläger ein Interesse die Beweise zu häufen, der Angeklagte sie von einander abzulösen.

Es ist jetzt die Art und Weise in's Auge zu fassen wie die Behauptungen des Gegners widerlegt werden sollen. Denn wenn etwas notorisch erdichtet ist, so genügt die einfache Bestreitung,

---

[1]) Cap. 12, 5.

wie z. B. Cicero in der Rede für Cluentius [1]) bestreitet daß der von welchem der Ankläger gesagt hatte er sei nach dem Trinken des Bechers todt umgefallen an demselben Tage gestorben sei. (16.) Offenbar Widerstreitendes, Ueberflüssiges und Thörichtes zu rügen, dazu gehört keine Kunst; daher ist auch nicht nöthig das Verfahren dabei und Beispiele dafür anzugeben. Auch das was man obscurum (dunkel) nennt, nämlich was insgeheim und ohne Zeugen oder Kennzeichen geschehen sein soll, steht seinem Wesen nach auf schwachen Füßen (denn es genügt daß der Gegner etwas nicht beweist), ebenso wenn etwas nicht zur Sache gehört. (17.) Doch hat der Redner bisweilen die Aufgabe darzulegen daß etwas entweder einen Widerspruch enthalte oder von der Sache abliege, oder unglaublich, oder überflüssig sei, oder vielmehr für unsere Sache spreche. Dem Oppius wird vorgeworfen daß er den Truppen einen Theil ihrer Kost entzogen habe — eine schwere Beschuldigung; aber Cicero weist nach daß sie einen Widerspruch enthalte, sofern ja dieselben Ankläger dem Oppius vorgeworfen haben daß er das Heer durch Geschenke habe verführen wollen [2]). (18.) Der Ankläger verspricht gegen Cornelius Zeugen aufzustellen dafür daß der Tribun das Schriftstück vorgelesen habe [3]): Cicero legt dieß als überflüssig dar, weil ja er selbst es zugebe. Q. Cäcilius nimmt die Anklage gegen Verres für sich in Anspruch, weil er dessen Quästor gewesen war: eben dieß hat Cicero als für ihn (Cic.) sprechend hingestellt [4]). (19.) Was sonst aufgestellt wird gehört den gemein-

[1]) Cap. 60.

[2]) S. oben zu Cap. 10, 69.

[3]) Es enthielt einen gegen den Senat gerichteten Gesetzesvorschlag des Tribunen Cornelius, gegen welchen dessen College Servilius Einsprache erhob und dessen Vorlesung vor dem Volke er verhindern wollte. S. oben zu IV, 3, 13.

[4]) Voruntersuchung (divinatio) gegen Cäcilius Cap. 2. 6. 11.

samen Beweisquellen an. Denn entweder wird es durch Muthmaßung untersucht, ob es wahr ist, oder durch Wesensbestimmung, ob es zum eigenthümlichen Wesen gehört, oder nach der Beschaffenheit, ob es unehrenhaft, unbillig, unredlich, unmenschlich, grausam ist und was sonst unter diese Kategorie gehört. (20.) Und dieß muß man nicht blos bei der Aufstellung der Fragen, sondern im ganzen Verlauf des Prozesses im Auge behalten: ob eine Klage grausam ist, wie z. B. die des Labienus gegen Rabirius [1]) nach dem Gesetze gegen Hochverrath; unmenschlich, wie die des Tubero, der den verbannten Ligarius anklagt und darauf hinzielt daß ihm Caesar nicht verzeihe; übermüthig, wie die gegen Oppius, der auf einen Brief des Cotta hin in Anklagestand versetzt worden war. (21.) Ebenso werden auch übereilte, arglistige, leidenschaftliche Klagen als solche hingestellt. Hievon wird man jedoch am entschiedensten das angreifen was entweder Allen gefährlich ist, wie Cicero in der Rede für Tullius [2]) sagt: „wer hat je dieß behauptet oder wem kann ohne die größte Gefahr Aller zugegeben werden daß er mit Recht habe einen Menschen tödten dürfen von dem er befürchtet haben will er möchte selbst durch ihn später einmal getödtet werden?" — oder den Richtern selbst, wie er in der Rede für Oppius [3]) ausführlich sie davor warnt nicht eine solche Form der Klage gegen den Richterstand zuzulassen. (22.) Bisweilen jedoch wird Manches ganz gut mit Verachtung behandelt, entweder als unbedeutend oder als nicht zur Sache gehörig. Dieß hat Cicero an manchen Stellen gethan, und dieser angenommene Schein geht

---

[1]) Dieser wurde 691 d. St. von Labienus wegen Ermordung des Tribunen Saturninus auf Hochverrath angeklagt.

[2]) §. 56 der Ausg. von Baiter. Vgl. oben IV, 2, 131.

[3]) Cap. 10, 69.

bisweilen so weit daß wir was wir nicht durch Worte widerlegen können gleichsam mit einem Fußtritt von uns stoßen.

(23.) Weil nun aber der größte Theil dessen aus Aehnlichem besteht, so wird man auf das Sorgfältigste darnach forschen müssen was an jedem Punkte der hinzugenommen wird unähnlich ist. Dieß ist bei Rechtsbestimmungen leicht zu erkennen. Denn diese sind jedenfalls über etwas vom vorliegenden Gegenstande Verschiedenes abgefaßt, und um so mehr kann die Verschiedenartigkeit des Gegenstandes sich aufdrängen. Die Aehnlichkeiten vollends welche von stummen Thieren oder leblosen Wesen hergenommen werden kann man leicht entkräften. (24.) Die für etwas angeführten Beispiele muß man auf mancherlei Art anfassen, wenn sie schädlich sind. Sind sie alt, so wird man sagen können sie gehören der Sage an: sind sie nicht zu bestreiten, so sind sie noch am ehesten unähnlich. Denn unmöglich kann Alles gleich sein. Z. B. wenn Nasica nach der Ermordung des Gracchus durch das Beispiel des Ahala, von welchem Mälius getödtet wurde, vertheidigt werden soll, so kann man sagen: Mälius habe nach der Königswürde gestrebt, von Gracchus seien nur volksthümliche Gesetzesvorschläge gemacht worden, Ahala sei Reiteroberster gewesen, Nasica sei Privatmann [1]). Läßt uns Alles im Stich, so muß man sehen ob sich nicht die Behauptung halten läßt, auch jenes sei nicht recht gewesen. Was von den Beispielen gilt ist auch hinsichtlich früher gefällter Erkenntnisse zu beobachten.

(25.) Wenn ich oben gesagt habe es komme darauf an, auf welche Weise der Ankläger sich über eine Sache ausgesprochen

---

[1]) III, 7, 21. V, 9, 13. Scipio Nasica stellte sich als Privatmann an die Spitze der Optimaten, von denen sodann der Tribun Tiberius Gracchus erschlagen wurde.

habe, so hat dieß den Sinn daß, wenn er minder eindringlich gesprochen hat, seine eigenen Worte gebraucht werden, wenn er sich starker und heftiger Ausdrücke bedient hat, wir dasselbe mit unseren milderen Worten vorbringen sollen, (26.) wie Cicero in der Rede für Cornelius: „er hat das Schriftstück berührt“ [1]), und sodann auch mit einer Art Vertheidigung, z. B. wenn man für einen Schwelger zu reden hat: „es ist ihm ein etwas freieres Leben vorgeworfen worden.“ So wird man einen auch statt schmutzig sparsam, statt schmähsüchtig freimüthig nennen dürfen. (27.) In keinem Falle dürfen wir soweit gehen daß wir die Worte der Gegner mit deren Begründung wiederholen oder sogar mittelst der Durchführung eines Satzes unterstützen, außer um sie zu verhöhnen: „Du bist also beim Heere gewesen, hat er gesagt, hast so viele Jahre lang keinen Fuß auf das Forum gesetzt, warst so lange abwesend, und jetzt, da du nach so langer Zeit gekommen bist, willst du denen welche auf dem Forum gewohnt haben ihre Würde streitig machen?“ [2]) (28.) Außerdem wird in der Gegenrede bisweilen die ganze Anschuldigung hergesagt, wie dieß Cicero in der Rede für Scaurus [3]) in Betreff des Bostar [4]) thut, indem er die Sprache der Gegenpartei annimmt. Oft werden mehrere Aufstellungen verbunden, wie in der Rede für Varenus: „da er auf dem Lande und durch einsame Gegenden mit Pompulenus reiste, behaupteten sie, sei er auf die Dienerschaft des Ancharius gestoßen, sodann sei Pompule-

---

[1]) S. oben §. 18 u. d. Anm.

[2]) Cicero für Murena Cap. 9.

[3]) S. IV, 1, 69.

[4]) Aus Sardinien, dessen Tod dem Scaurus, welcher 699 d. St. daselbst Statthalter gewesen war, schuld gegeben worden zu sein scheint.

nus ermordet worden, sofort sei Varenus gefesselt und in Haft gehalten worden, bis dieser hier sagen würde was er mit ihm angefangen wissen wolle" [1]). Dieß muß man immer thun, wenn der Hergang der Sache unglaubhaft ist und eben durch die Darlegung den Glauben verlieren muß. Bisweilen wird in Theile zerlegt was verbunden schädlich ist, und meist geht man dabei sicherer. Manchmal betrifft der erhobene Widerspruch der Natur der Sache nach Einzelheiten. Dieß bedarf keiner Beispiele.

(29.) Was für beide Theile paßt kann mit Erfolg ausgebeutet werden, nicht allein sofern es beiden Parteien angehört, sondern auch sofern es mehr dem nützt welcher antwortet. Denn es soll mich nicht verdrießen schon oft gegebene Erinnerungen zu wiederholen. Wer aber etwas für beide Theile Passendes zuerst sagt, der thut etwas was ihm Nachtheil bringt. (30.) Denn Nachtheil bringt etwas dessen sich der Gegner mit Erfolg bedienen kann. „Aber es ist nicht wahrscheinlich daß M. Cotta ein solches Verbrechen ersonnen habe. Wie, ist das wahrscheinlich daß Oppius ein so großes Verbrechen gewagt habe?" [2]) Kunst aber gehört dazu im Vortrag des Gegners Solches zu finden was sich selbst widerstreitet oder zu widerstreiten scheint. Manchmal ergibt sich dieß aus der Sache selbst, wie im Prozeß des Caelius die Clodia behauptet, sie habe dem Caelius Geld geliehen, was für ein sehr vertrautes Verhältniß spricht; (und daneben) es sei auf sie (von Caelius) ein Vergiftungsversuch gemacht worden, was Beweis eines hohen Grades von Haß ist [3]). (31.) Tubero klagt den Ligarius an weil dieser in Africa gewesen sei, und beklagt sich (andrerseits) darüber daß er selbst von ihm nicht nach Africa gelassen worden sei [4]). — Hie und

[1]) S. V, 10, 69 und zu IV, 1, 74.
[2]) S. oben §. 17. 20. u. Cap. 10, 69.
[3]) Cicero für Caelius Cap. 13.
[4]) Für Ligarius Cap. 3.

da jedoch gibt hiezu Gelegenheit eine etwas unüberlegte Rede des gegnerischen Sprechers; dieß begegnet hauptsächlich Solchen die auf Sentenzen ausgehen, so daß sie, von der Gelegenheit solche anzubringen verleitet, nicht daran denken was sie gesagt haben, indem sie nur die vorliegende Stelle, nicht den ganzen Prozeß im Auge haben. (32.) Was kann so sehr gegen Cluentius zu sprechen scheinen als eine censorische Rüge? was eben so sehr gegen denselben als daß von Egnatius sein Sohn, weil er ihn beschuldigte daß er als Richter in dem Prozeß durch welchen Cluentius den Oppianikus zu Fall brachte sich habe bestechen lassen, enterbt worden sei? (33.) Allein Cicero weist nach daß Beides sich widerstreitet: „Du, Attius, solltest doch, denke ich, sorgfältig überlegen, ob du willst daß das Urteil des Censor Gewicht habe oder das des Egnatius. Wenn letzteres, so entkräftest du was die Censoren über die Andern schon vermerkt haben. Denn den Egnatius selbst, welchen du für einen Mann von Gewicht erklärst, haben sie aus dem Senat gestoßen. Wenn aber ersteres, so haben diesen Egnatius, welchen der Vater durch eine Art censorischer Vermerkung enterbt hat, die Censoren in dem Senat gelassen, während den Vater sie ausstießen [1]). (34.) Folgendes ist mehr ein Fehler des Redenden als daß besonderer Scharfsinn dazu gehört es zu rügen: ein zweifelhafter Beweis statt eines zwingenden, ein streitiger statt eines zugestandenen, ein mehreren Fällen gemeinsamer statt eines eigenthümlichen, ein gewöhnlicher, überflüssiger, ein zu spät aufgestellter, ein unglaubhafter. Denn auch das begegnet Unvorsichtigen daß sie eine Anschuldigung die erst zu beweisen ist allzu schwer darstellen, über etwas als Thatsache reden während der Urheber in Frage ist, Unmögliches in Angriff

---

[1]) Cicero für Cluentius Cap. 48.

nehmen, kaum erst Angefangenes als abgemacht verlassen, lieber über die Person reden als über die Sache, (35.) Fehler der Personen der Sache beilegen — wie wenn einer das Decemvirat anklagen wollte, nicht den Appius —, dem klaren Sachverhalt widerstreiten, etwas sagen was anders aufgefaßt werden kann, den Hauptpunkt der Frage nicht ins Auge fassen, nicht auf die aufgestellten Sätze antworten, was allein dann hie und da zugelassen werden kann wenn eine schlechte Sache durch von außen her genommene Mittel verfochten werden soll, wie z. B. wenn von dem des Unterschleifs angeklagten Verres gesagt wird er habe Sicilien gegen die Seeräuber tapfer und energisch vertheidigt [1].

(36.) Dieselben Vorschriften gelten gegenüber den wider uns vorgebrachten Gegenreden, und zwar insofern noch mehr weil Viele hinsichtlich ihrer an zwei entgegengesetzten Fehlern leiden. Denn Manche übergehen sie selbst auf dem Forum als etwas Lästiges und Widerwärtiges, und reden meist, mit den von Hause mitgebrachten Ausarbeitungen zufrieden, als ob sie keinen Gegner hätten; dieß ist natürlich noch weit mehr in den Schulen der Fall, in welchen nicht allein die Gegenreden weggelassen werden, sondern auch der Gegenstand selbst meist so ersonnen wird daß zu Gunsten der gegnerischen Partei nichts gesagt werden kann. (37.) Andere bringt ihre Gewissenhaftigkeit zu Fall, indem sie sogar auf alle Worte oder Sätzchen antworten zu müssen glauben, was ebenso endlos wie überflüssig ist. Denn so wird nicht die Sache getadelt, sondern ihr Vertreter, und dieser, wünschte ich, sollte immer als gewandter Redner erscheinen, so daß, wenn er der Sache Zuträgliches gesprochen hat, man dieß für das Verdienst seines Talents halte, nicht für das der Sache, wenn einmal Unzuträgliches, dieß

[1]) Cicero gegen Verres V, 1.

die Schuld der Sache, nicht seines Talents zu sein scheine. (38.) Daher muß man solche Vorwürfe, wie den der Dunkelheit, z. B. gegen Rullus [1]), oder den der Unfähigkeit zum Reden, gegen Piso [2]), oder den der Unkenntniß in Dingen und Worten und sogar der Albernheit, wie gegen Antonius [3]), der Aufgeregtheit oder gerechtem Hasse zu Gute halten, und sie sind geeignet wider die welche man verhaßt machen will Erbitterung zu erregen. (39.) Anders ist die Art wie man den Sachwaltern antwortet. Bisweilen jedoch wird nicht allein ihr Vortrag sondern auch ihr Leben, sogar Miene, Gang, Haltung, mit Recht angegriffen, wie Cicero an Quintius [4]) nicht allein dieses, sondern sogar die bis an die Knöchel herabhängende verbrämte Toga angegriffen hat. Denn Quintius hatte dem Cluentius in heftigen Volksreden zugesetzt. (40.) Bisweilen auch werden, um den übeln Eindruck abzuschwächen, allzuharte Aeußerungen lächerlich gemacht, wie Triarius von Cicero. Denn da Ersterer gesagt hatte, die Säulen des Scaurus seien auf Lastwagen durch die Hauptstadt geführt worden, bemerkte Letzterer: „ich dagegen, der ich nur albanische Säulen besitze, habe sie auf Saumsätteln herbeigeschafft“ [5]). Und Solches ist mehr gegen die Ankläger gestattet, gegen welche Schmähungen auszustoßen bisweilen die Pflicht der Anwaltschaft nöthigt. (41.) Das aber ist eine allen Gegnern gegenüber ganz gewöhnliche und nicht unfreundliche Art der Klage, wenn man von ihnen sagt sie haben schlauer Weise etwas verschwiegen, kurz zusammengefaßt, verdunkelt, hin-

---

[1]) Cicero über das Ackergesetz II, 5.

[2]) Gegen Piso 30.

[3]) Philipp. R. II, 4, 17. III, 4.

[4]) Vertheidiger des Oppianikus. Rede für Cluentius 40, 111.

[5]) Rede für Scaurus 2, 45. S. u. VI, 1, 21.

ausgeschoben. (42.) Auch die Veränderung der Art und Weise der Vertheidigung wird oft getadelt, wie dieß Attius gegen Cluentius, Aeschines gegen Ktesiphon thut, indem jener darüber klagt daß Cicero nur das Gesetz herbeiziehen, dieser darüber daß Demosthenes über das Gesetz nur wenig reden werde [1]).

Ganz besonders sind diejenigen welche Redeübungen anstellen davor zu warnen, nicht solche Gegenreden aufzustellen auf welche man sehr leicht antworten kann und nicht ihren Gegner sich als Thoren zu denken. Allein weil daraus so ergiebige Materien und volksthümliche Gedanken erwachsen, so wählen wir einen Redestoff aus dem wir entnehmen können was wir wollen; daher jener Vers nicht unpassend ist:

Schlecht nicht hat er erwidert, denn schlecht war Ersteres Frage.

(43.) Diese Gewohnheit wird uns auf dem Forum gefährlich werden, wo wir dem Gegner, nicht uns selbst, werden zu antworten haben. Attius [2]) soll, auf die Frage warum er keine Prozesse führe, da er doch in seinen Tragödien so große Gewandtheit auf's Beste zu antworten zeige, als Grund dieß angegeben haben, daß hier nur Solches gesprochen werde was er selbst wolle, auf dem Forum aber die Gegner Solches sprechen würden was er am wenigsten wünsche. (44.) Es ist also lächerlich in Redeübungen, die doch zur Vorbereitung auf das Forum dienen, vorher darauf zu denken was man antworten könne, ehe man darüber nachdenkt was von gegnerischer Seite gesagt werden kann. Und ein guter Lehrer muß den Schüler ebenso sehr loben wenn er etwas Treffendes zu Gunsten der Gegenpartei als wenn er etwas Derartiges für die eigene

---

[1]) Cicero für Cluentius Cap. 52. Aeschines gegen Ktesiphon §. 205 f.

[2]) Tragödiendichter von 584—670 d. St.

Sache ausgedacht hat. (45.) Dagegen etwas Anderes ist in den Schulen immer zu gestatten, auf dem Forum selten. Denn wie können wir an erster Stelle als Kläger die Gegenrede anwenden, wo ein wirklicher Rechtsfall verhandelt wird, so lange der Gegner noch nicht gesprochen hat? (46.) Dennoch gerathen sehr Viele in diesen Fehler, sei es in Folge der Angewöhnung in den Redeübungen, sei es vermöge ihrer Ungeduld im Vortrag, und so geben sie denen welche antworten Gelegenheit zu artigem Spott über sie, indem sie spottend bald sagen, sie haben ja noch gar nichts gesagt und würden nicht so thöricht reden, bald, der Gegner habe ihnen einen gütigen Wink gegeben und sie danken ihm für seine Beihülfe; am häufigsten aber, und dieß ist das Wirksamste: der Gegner würde niemals eine solche Antwort auf noch gar nicht aufgestellte Behauptungen gegeben haben, wenn er nicht wüßte daß diese wahr seien und durch sein Gewissen getrieben worden wäre sie einzugestehen. (47.) So sagt Cicero in der Rede für Cluentius: „Du hast schon mehrfach geäußert, dir werde gemeldet ich habe im Sinne die vorliegende Sache mit Hülfe des Gesetzes zu vertheidigen. Ist dem so? werden wir etwa ohne unser Wissen von unseren Freunden verrathen? ist irgend einer unter der Zahl derer welche wir für unsere Freunde halten der unsere Pläne dem Gegner hinterbringt? Wer denn hat dir dieß gemeldet? wer war so treulos? und wem habe ich es mitgetheilt? Ich denke doch, Niemand ist in solcher Schuld. Das Gesetz selbst wohl hat dir diese Meldung gemacht.“ [1]) (48.) Manche aber führen, mit der Gegenrede nicht zufrieden, sogar ganze Stellen an: sie wissen, die Gegner werden dieß sagen und es so ausführen. Diese Wendung hat zu unseren Zeiten Vibius Crispus, ein liebenswürdiger Mann und feiner Kopf, artig verhöhnt.

---

[1]) Für Cluentius Cap. 52.

Er sagte: „Ich aber sage dieses nicht; denn wozu soll es zweimal gesagt werden?" (49.) Bisweilen jedoch kann etwas einer Gegenrede Aehnliches aufgestellt werden, wenn etwas vom Gegner durch Urkunden Ermitteltes in den Erörterungen der Rechtsbeistände besprochen worden ist; denn dann werden wir auf das von diesen Vorgebrachte, nicht auf unsere eigene Erfindung, antworten; oder wenn die Sache von der Art ist daß wir ganz sichere Behauptungen aufstellen können, außer welchen nichts gesagt werden kann, wie z. B., wenn ein gestohlener Gegenstand in einem Hause gefunden worden ist, der Angeklagte nothwendig sagen muß, entweder derselbe sei ohne sein Wissen hineingekommen, oder er sei bei ihm hinterlegt, oder er sei ihm geschenkt worden. Auf alles dieß kann geantwortet werden, auch wenn es noch nicht aufgestellt worden ist. (50.) In den Schulen aber werden wir mit Recht auch auf ausführlichere Gegenreden antworten, damit wir zum Auftreten an beiderlei Stellen, der ersten und der zweiten, gleichzeitig möglichst geübt werden. Haben wir dieß nicht gethan, so werden wir niemals die Gegenrede anwenden können; denn wir werden Niemand haben dem wir antworten könnten.

(51.) Auch das ist ein großer Fehler, allzu ängstlich und mit allen Punkten sich abzumühen. Denn dieß macht dem Richter die Sache verdächtig, und sehr oft verliert das was, sogleich gesagt, allen Zweifel beseitigt hätte, wenn es hinausgeschoben wird, eben durch die gemachten Vorbereitungen die Glaubwürdigkeit, weil ja der Anwalt auch noch Anderes für nöthig gehalten habe. Daher soll der Redner Zuversicht blicken lassen und immer so sprechen wie wenn er von der Sache die beste Meinung hätte. (52.) Dieß findet sich wie alles Andere, in vorzüglicher Weise bei Cicero. Denn seine große Sorgfalt hat das Gepräge der Sicherheit, und sein Vortrag erweckt solches Vertrauen daß dieses die Stelle der Beweisführung

vertritt und wir gar nicht wagen einen Zweifel zu hegen. Wer ferner schon weiß welches der stärkste Punkt der Gegenpartei, welches der auf unserer Seite ist wird unschwer erkennen welchen Punkten er hauptsächlich entgegenzutreten oder welche er zu betonen hat.

(53.) Die Ordnung macht in keinem Theile weniger Mühe. Denn wenn wir eine Sache führen, so sind vor Allem unsere Behauptungen zu begründen, sodann ist das zu widerlegen was diesen entgegengesetzt wird. Wenn wir antworten, so ist zuerst mit der Widerlegung zu beginnen. (54.) Nun erwachsen aber aus dem was wir der Gegenrede entgegengesetzt haben wieder andere Gegenreden, und dieß geht bisweilen noch weiter, wie die Hiebe der Gladiatoren welche die zweiten hießen auch zu dritten werden, wenn der erste um einen Hieb des Gegners herauszufordern geführt worden war, und zu vierten, wenn eine zweite Finte gemacht wurde, so daß man zweimal hat parieren, zweimal einen neuen Hieb führen müssen [1]). (55.) Dieß führt sogar noch weiter. Aber auch auf die einfache, auf das bloße Pathos und die Versicherung sich stützende Beweisführung, welche ich oben [2]) angeführt habe, folgt eine Widerlegung; dahin gehört jene oben besprochene Vertheidigung des Scaurus; ja ich weiß nicht ob dieß nicht so sogar häufiger der Fall ist da wo etwas einfach geleugnet wird. Vorzüglich müssen beide Theile darauf sehen wo der Schwerpunkt der Sache liegt. Denn meist geschieht es bei Prozessen daß Vieles gesprochen, über Weniges entschieden wird.

(56.) Hierin besteht die Theorie des Beweises und der Widerlegung; allein ihr muß der Redende mit seiner Kraft zu Hülfe

---

[1]) Dieses von der Fechterkunst hergenommene Gleichniß bleibt etwas unklar. Vgl. IX, 1, 20.

[2]) Cap. 12, 12.

kommen und Schmuck verleihen. Denn wie geeignet auch das Gesagte sei um das was wir wünschen zu lehren, so wird es doch trocken und von schwacher Wirkung sein, wenn es nicht von einem höheren rednerischen Schwunge getragen wird. (57.) Daher bringen sowohl jene allgemeinen Erörterungen über Zeugen, Urkunden, Beweismittel und anderes Aehnliche großen Eindruck auf die Richter hervor, als auch diese speziellen, in welchen wir eine einzelne Handlung loben oder tadeln, sie als gerecht oder ungerecht, bedeutend oder unbedeutend hinstellen, sie strenger oder milder auffassen. Die einen von ihnen dienen zur Vergleichung einzelner Beweise, andere zu der mehrerer, andere zur Entscheidung der ganzen Sache. (58.) Manche von ihnen bereiten den Richter vor, manche bestärken ihn. Aber auch die Vorbereitung oder Bestärkung betrifft manchmal die ganze Sache, manchmal einzelne Theile, und so wie es im einzelnen Fall passend ist sind sie anzubringen. (59.) Eben deßhalb wundere ich mich daß zwischen den beiden Häuptern entgegengesetzter Schulen ein ungewöhnlich lebhafter Streit sich erhoben hat darüber, ob bei den einzelnen Fragen solche Erörterungen anzubringen sind, was die Ansicht des Theodorus ist, oder ob der Richter vorher zu belehren ist ehe man auf seine Stimmung einwirkt, wie Apollodorus [1]) vorschreibt: als ob der Mittelweg verloren gegangen wäre und man nicht mit dem Bedürfniß der Sache selbst zu Rath gehen dürfte! Solche Vorschriften geben die welche nicht selbst auf dem Forum reden, um dann die Regeln die sie in ruhiger Sicherheit und Muße aufgestellt im Drange des Kampfes über den Haufen geworfen zu sehen. (60.) Denn fast Alle welche die Gesetze der Redekunst, gleichsam als eine Art Geheimniß, vortrugen haben uns nicht nur an bestimmte Stellen für die Auffindung

---

1) Vgl. III, 1, 17. 18.

der Beweise, sondern auch an Vorschriften sie in Schlußform zu bringen gebunden. Nachdem ich über sie Weniges vorausgeschickt habe, so werde ich meine eigene Ansicht, d. h. wie ich sehe daß die bedeutendsten Redner die Sache behandelt haben, nicht verschweigen.

Vierzehntes Capitel.

Das Enthymema und Epicheirema.

(1.) Enthymema also nennt man sowohl den Beweisgrund selbst, d. h. die Sache welche zur Begründung von etwas Anderem herbeigezogen wird, als auch den formulierten Beweis. Dieser aber ist, wie ich schon gesagt habe [1]), ein doppelter: einmal aus dem Zusammenhang, ein solcher der eine Aufstellung (Obersatz) enthält und unmittelbar darauf folgend die Begründung, wie in der Rede für Ligarius [2]): „die Sache war damals zweifelhaft, weil auf beiden Seiten etwas war was man gut heißen konnte; jetzt ist diejenige für die bessere zu erklären welche auch die Götter unterstützt haben"; denn hier haben wir eine Aufstellung und eine Begründung, keinen Schlußsatz; so ist es ein unvollendeter Syllogismus (Vernunftschluß). (2.) Die Beweisführung aus dem Widerspruch, welche Manche sogar ausschließlich Enthymema nennen, ist weit stärker. So in der Rede Cicero's für Milo [3]): „Ihr sitzt also da

---

[1]) Cap. 10, 2.

[2]) Cap. 6.

[3]) Cap. 29.

als Rächer des Todes dessen den ihr nicht in's Leben zurückrufen wolltet, auch wenn ihr es könntet." (3.) Dieß wird auch hie und da noch vervielfacht, wie von demselben Redner für denselben Angeklagten: „Den also welchen er mit dem Danke Aller nicht (tödten) wollte, den wollte er zur Beschwerde Mancher? welchen er nicht wagte da er das Recht, Ort und Zeit für sich hatte, da er es ungestraft thun konnte, den nahm er nicht Anstand mit Unrecht, an ungünstigem Orte, zu ungeeigneter Zeit, mit Gefahr seines Lebens zu tödten?" (4.) Die beste Art des Enthymema's aber scheint die zu sein wenn nach einem etwas Unähnliches oder Widerstreitendes enthaltenden Obersatz der Grund [1]) angefügt wird, wie bei Demosthenes [2]): „Wenn sonst schon gesetzwidrig gehandelt worden ist und du dieß nachgemacht hast, so darfst du deßwegen nicht von der Strafe befreit werden; im Gegentheil, du mußt um so mehr verurteilt werden. Denn gleichwie du, wenn einer von jenen verurteilt worden wäre, dieß nicht beantragt hättest, so wird, wenn du jetzt verurteilt wirst, kein Anderer künftig einen solchen Antrag stellen."

(5.) Das Epicheirema soll aus vier, oder fünf, oder nach Manchen sogar aus sechs Theilen bestehen. Cicero hält fünf Theile fest [3]): Obersatz, sodann dessen Begründung, Untersatz und dessen Begründung, fünftens Zusammenfassung (Schlußsatz). Weil aber bisweilen weder Obersatz noch Untersatz einer Begründung bedürfe und manchmal auch kein Schlußsatz nöthig sei, so könne die Schlußfolgerung auch viertheilig, dreitheilig und sogar zweitheilig sein. (6.) Trotzdem scheinen es mir, und zwar nach der Mehrheit der Gewährsmänner, höchstens drei Theile zu sein. Denn der Natur der

---

[1]) Nämlich für ein dem Angeführten entgegengesetztes Verfahren.

[2]) Gegen Androtion §. 7.

[3]) Ueber die Erfindung I, 37.

Sache nach ist es so daß etwas da ist was in Frage steht und etwas wodurch es begründet wird; ein drittes kann hinzugefügt werden, als das worin die beiden vorhergehenden Theile übereinstimmen. So haben wir als erstes einen Vordersatz, als zweites einen Untersatz, als drittes die Verknüpfung (Schlußsatz). Denn die Begründung des ersten und zweiten Theils und deren Ausschmückung können auch an die Stelle dessen treten (unter dem begriffen werden) an das sie angefügt werden. (7.) Wählen wir ein Beispiel für die fünf Theile aus Cicero[1]): „Besser wird das regiert was mit Einsicht gelenkt wird als was ohne Einsicht verwaltet wird." Dieß rechnet man als ersten Theil, und diesen glaubt man sodann mit verschiedenen Gründen und möglichst wortreich und ausführlich darlegen zu müssen. Alles dieß sammt seiner Begründung halte ich für Eines; sonst müßte man, wenn die Begründung ein Theil ist und es mancherlei Gründe sind, mehrere Theile annehmen. (8.) Hierauf läßt er als Untersatz folgen: „Nun wird aber nichts von allen Dingen besser als die ganze Welt regiert." Für diesen Untersatz führt man nun weiter an vierter Stelle dessen Begründung ein; von dieser gilt das oben Gesagte. (9.) An fünfter Stelle reiht man den Schlußsatz an, welcher entweder nur das was aus allen Theilen sich ergibt in dieser Form zusammenfaßt: „Also wird die Welt mit Einsicht regiert," oder, nachdem er kurz Obersatz und Untersatz in Eines zusammengenommen hat, das sich daraus ergebende Resultat in folgender Weise anfügt: „Wenn nun also was mit Einsicht gelenkt wird besser regiert wird als was ohne Einsicht von allen Dingen aber nichts besser regiert wird als die ganze Welt, so wird die Welt mit Einsicht regiert." Mit diesem Theil bin ich einverstanden.

---

[1]) Ueber die Erfindung I, 34.

(10.) Bei den drei von uns aufgestellten Theilen aber ist die Form nicht immer dieselbe, sondern die eine ist die in welcher der Schlußsatz dasselbe enthält was der Obersatz: „Die Seele ist unsterblich; denn was sich aus sich selbst heraus bewegt ist unsterblich. Die Seele aber bewegt sich aus sich selbst heraus. Folglich ist die Seele unsterblich." Dieß wird nicht allein in einzelnen Beweisen angewandt, sondern in ganzen Rechtssachen, welche einfacher Art sind, und deren Fragepunkten. (11.) Denn auch diese enthalten eine erste Aufstellung (Obersatz): „Du hast einen Tempelraub begangen." „Nicht jeder der einen Menschen getödtet hat ist des Mordes schuldig;" sodann die Begründung (nur ist diese in ganzen Rechtssachen und deren Fragepunkten länger als bei einzelnen Beweisen), und meistens heben sie in der schließlichen Zusammenfassung, sei es durch Aufzählung, sei es durch kurze Schlußfolgerung, das hervor was sich daraus ergeben hat. Bei dieser Art ist der Obersatz zweifelhaft; denn dieser steht in Frage. (12.) Bei der zweiten Art ist der Schlußsatz nicht gleich dem Obersatz, aber der Sinn ist der gleiche: „Der Tod berührt uns nicht; denn was aufgelöst ist hat keine Empfindung; was aber keine Empfindung hat berührt uns nicht." Bei einer dritten Art ist der Obersatz nicht derselbe wie der Schlußsatz: „Alle lebenden Wesen sind vollkommener als die leblosen; nun ist aber die Welt das vollkommenste; folglich ist die Welt ein lebendes Wesen." Hierüber, scheint es, kann man streiten. Denn die Schlußfolgerung konnte auch so gefaßt werden: „Die Welt ist ein lebendes Wesen; denn alle lebenden Wesen sind vollkommener als die leblosen" u. s. w. (13.) Der Obersatz ist entweder ein zugestandener, wie der letztgenannte, oder ein zu begründender, z. B.: „wer ein glückliches Leben führen will, der muß philosophieren;" denn dieß wird nicht zugestanden, und das Uebrige kann nicht folgen, wofern nicht der erste Theil begründet

wird. Auch der Untersatz ist bald ein zugestandener, z. B.: „nun wollen aber Alle glücklich leben," bald ein zu begründender, z. B.: „nun hat aber was aufgelöst ist keine Empfindung"; da ja die Frage entsteht, ob nicht die Seele, vom Körper getrennt, unsterblich ist oder wenigstens noch einige Zeit fortbesteht. Was die Einen Untersatz nennen nennen Andere Begründung.

(14.) Das Epicheirema aber unterscheidet sich durch Nichts vom eigentlichen Schluß (Syllogismus), als dadurch daß dieser mehrere Arten hat und Wahres aus Wahrem folgert, das Epicheirema dagegen häufiger beim Wahrscheinlichen angewandt wird. Wäre man freilich immer in der Lage Streitiges durch Zugestandenes zu begründen, so wäre in diesem Gebiete kaum ein Redner nöthig. (15.) Denn wozu bedarf es besonderer Erfindungsgabe um sagen zu können: „das Vermögen gehört mir, denn ich bin der einzige Sohn des Gestorbenen", oder „der einzige Erbe, da nach dem Recht der Besitz des Vermögens eines Solchen der seinen letzten Willen erklärt hat auf Grund des Testaments ertheilt wird; also gehört es mir"? (16.) Aber wenn die Begründung selbst in Frage kommt, so muß man erst das gewiß machen womit wir das Ungewisse begründen wollen. Z. B. wenn etwa im Obersatze (des Gegners) gesagt wäre entweder „du bist nicht der Sohn", oder „nicht der rechtmäßige", oder „nicht der einzige"; und ebenso entweder „du bist nicht der Erbe", oder „das Testament ist nicht gültig", oder „du bist nicht erbfähig", oder „du hast Miterben": so muß das Recht vermöge dessen uns das Vermögen zugesprochen werden soll erst erwiesen werden. (17.) Die schließliche Zusammenfassung ist dann aber nothwendig wenn eine ausführlichere Begründung dazwischen hineingefallen ist. Manchmal genügt Obersatz und Begründung: „Es schweigen die Gesetze im Waffenlärm und sagen man solle nicht auf sie warten, da derjenige welcher auf sie warten wollte vorher eine

ungerechte Strafe erleiden müßte ehe er die gerechte durchsetzen könnte“ [1]). Daher hat man gesagt, dasjenige Enthymema welches auf dem Zusammenhang zweier Sätze beruht sei einem begründenden Satz ähnlich. Aber auch einzelne Sätze werden bisweilen richtig aufgestellt, wie eben jener: „es schweigen die Gesetze unter dem Waffenlärm.“ (18.) Auch mit dem begründenden Satze darf man anfangen und sodann die Schlußfolgerung ziehen, wie ebendaselbst [2]): „Wenn die zwölf Tafeln erklärt haben, ein Dieb zur Nachtzeit dürfe unter allen Umständen, ein solcher bei Tag dann wenn er sich mit Waffen zur Wehr setze, ungestraft getödtet werden, wer kann glauben daß, wie auch immer Jemand getödtet worden sein möge, Strafe eintreten müsse?“ Derselbe (Cicero) hat eine weitere Abwechslung angebracht und den begründenden Satz auch wieder an dritter Stelle aufgeführt: „Da er doch sieht daß manchmal uns das Schwert von den Gesetzen selbst in die Hand gegeben wird.“ (19.) Die erste Stelle dagegen nimmt Folgendes ein: „An einem Wegelagerer und Banditen, wie kann an ihm ein ungerechter Mord verübt werden?“ Dieß ist der Obersatz; „was bezweckt unser Gefolge, was unsere Schwerter?“ dieß der begründende Satz; „sie dürfte man gewiß nicht haben, wenn man von ihnen unter keinen Umständen Gebrauch machen dürfte“; dieß der Schlußsatz aus Obersatz und begründendem Satz.

(20.) Dieser Art der Beweisführung tritt man auf dreierlei Weise entgegen, d. h. allen einzelnen Theilen. Denn entweder wird der Obersatz angegriffen oder der Untersatz oder der Schlußsatz, bisweilen alle, und deren sind es drei. Der Obersatz wird angegriffen, z. B. „daß mit Recht der getödtet werde welcher nach dem

[1]) Rede für Milo Cap. 4.

[2]) Cap. 3.

Leben gestellt hat." Denn gleich die erste Frage in der Rede für Milo ist die [1]: „ob der das Tageslicht sehen dürfe der gestehe einen Menschen getödtet zu haben?" (21.) Es wird der Untersatz angegriffen mittelst alles dessen was wir über die Widerlegung gesagt haben [2]). Der begründende Satz ist bisweilen wahr, während der Hauptsatz nicht wahr ist; bisweilen auch ist der begründende Satz eines wahren Hauptsatzes falsch. „Die Tugend ist ein Gut"; dieß ist wahr. Wenn aber Jemand als Grund beifügt: „weil sie wohlhabend macht," so wird dieß ein falscher begründender Satz eines wahren Obersatzes sein. (22.) Vom Schlußsatz behauptet man entweder er sei nicht wahr, wenn er etwas Anderes ableitet als was aus den vorangehenden Sätzen sich ergibt, oder er thue nichts zur Frage selbst. Er ist nicht wahr, in folgendem Fall: „Ein Wegelagerer wird mit Recht getödtet. Denn wer darauf gefaßt war wie ein Feind Gewalt zu üben, der darf auch als Feind abgewehrt werden. Mit Recht also ist Clodius als Feind getödtet worden." Nicht unbedingt. Denn noch nicht haben wir nachgewiesen daß Clodius Wegelagerer ist. Aber richtig ist der Schluß in folgender Fassung: „Also wird ein Wegelagerer mit Recht als Feind getödtet"; doch dieß berührt uns nicht; denn noch ist Clodius nicht als Wegelagerer erwiesen. (23.) Während jedoch Obersatz und grundangebender Satz wahr, und doch der Schlußsatz falsch sein kann, so ist dagegen, wenn jene falsch sind, niemals der Schlußsatz wahr.

(24.) Enthymema heißt bei Einigen ein rednerischer Schluß, bei Andern nur ein Theil des Syllogismus, sofern dieser durchweg einen Schlußsatz und einen Obersatz hat und in allen seinen Theilen

---

[1]) Cap. 3.

[2]) Cap. 13 dieses Buchs.

das im Obersatz Aufgestellte darthut, das Enthymema aber zufrieden ist daß man verstehe was bewiesen werden solle. (25.) Ein Syllogismus ist Folgendes: „Die Tugend ist das einzige Gut; denn das erst ist ein Gut was Niemand übel anwenden kann; die Tugend kann Niemand übel anwenden; also ist die Tugend ein Gut.“ Ein Enthymema aus Zusammenhängendem: „Die Tugend ist ein Gut, weil Niemand sie übel anwenden kann“; und umgekehrt (ein Syllogismus): „Das Geld ist kein Gut, denn nicht ist ein Gut was Jemand übel anwenden kann; das Geld kann man übel anwenden; folglich ist das Geld kein Gut.“ Ein Enthymema aus dem Widerspruch: „Ist das Geld ein Gut, da Jeder es übel anwenden kann?“ (26.) „Wenn das Geld welches in gemünztem Silber besteht Silber ist, so hat wer alles Silber vermacht hat auch das Geld welches in gemünztem Silber besteht vermacht; nun hat er alles Silber vermacht; folglich hat er auch das Geld welches in Silber besteht vermacht.“ Dieß wird die Form des Syllogismus haben. Dem Redner genügt es zu sagen: „Da er alles Silber vermacht hat, so hat er auch das Geld vermacht welches in Silber besteht.“

(27.) Ich glaube jetzt mein Opfer als Lehrer der Kunstregeln dargebracht zu haben, aber für einen guten Rath ist noch eine Stelle übrig. Denn wie ich es für erlaubt halte in der Rede bisweilen des Syllogismus sich zu bedienen, so wünschte ich keineswegs daß sie ganz aus Schlüssen bestehe oder doch vollgepfropft sei von sich drängenden Schlußansätzen (aggressiones) [1]) und Enthymemen. Denn so würde sie wissenschaftlichen Unterredungen und dialektischen Untersuchungen mehr ähnlich sein als Vorträgen wie sie unseres Berufs sind. (28.) Zwischen Beidem ist ein sehr großer Unterschied. Denn

---

[1] S. oben zu Cap. 10, 4.

bei jenen sind es Gelehrte und Solche die im Kreise von Gelehrten die Wahrheit erforschen, nnd diese untersuchen alles weit ängstlicher und scrupulöser, um es zur Klarheit und eingestandenen Gewißheit hinzuführen, da sie für sich die Aufgabe sowohl der Erfindung des Stoffs als der Beurteilung in Anspruch nehmen, wovon sie das eine die Topik, das andere die Kritik nennen. (29.) Wir dagegen müssen unsere Rede auf das Urteil Anderer einrichten und öfter vor ganz Ungebildeten und Solchen die wenigstens mit jener Wissenschaft (der Dialektik) unbekannt sind reden; und wenn wir Solche nicht durch Unterhaltendes anlocken, mit Gewalt an uns ziehen und bisweilen durch Erregung der Affecte aufrütteln, so können wir selbst das was wahr und gerecht ist nicht durchführen. (30.) Die Beredtsamkeit will stattlich und glänzend auftreten: hievon wird sie nichts erreichen, wenn sie, in steife und immer wiederkehrende und fast durchweg in Einer Form verlaufende Schlüsse eingeschnürt, Mißachtung durch niedriges, Haß durch knechtisches Wesen, Ueberdruß durch Uebermaß, und Widerwillen durch Einförmigkeit erregt. (31.) So soll sie denn nicht auf Fußsteigen, sondern auf freiem Feld einhergehen, nicht wie Bächlein in enge Röhren gefaßt werden, sondern wie reiche Ströme im ganzen Thale dahinfließen, und soll sich ihren Weg, wo sie ihn nicht vorfindet, selbst bahnen. Denn was ist kläglicher als das Befolgen solcher Regeln, wo man wie Kinder vorgezeichnete Buchstaben nachmacht oder, wie die Griechen [1]) zu sagen pflegen, die Falten des Mantels ängstlich läßt wie die Mutter sie gelegt hat? Die Regel lautet: Obersatz und Schluß aus dem Zusammenhang und Widerspruch. (32.) Soll aber die Beredtsamkeit nicht begeistern, nicht heben, nicht in tausenderlei Redefiguren spielen und schillern? so daß Alles von selbst zu entstehen

---

[1]) S. Plutarch über das Glück Alexanders, erste Rede Cap. 8.

und durch die Natur so zu werden scheine, nicht als ein Werk von Menschenhand und als künstliches Produkt angesehen werde und überall nach dem Schulmeister schmecke. Hat je ein Redner so gesprochen? Findet man nicht gerade bei Demosthenes am wenigsten von solcher Strenge? Dieser Dinge haben sich die Griechen mehr bemächtigt (und dies ist nicht das Einzige was sie weniger gut machen als wir), sie schlagen die Rede in Fesseln und Bande und bilden daraus eine geschlossene, unauflösliche Reihe, sie erschließen niemals Bezweifeltes, beweisen Zugestandenes, und sagen sie seien darin den Alten ähnlich; fragt man sie dann aber, so werden sie niemals angeben können wem sie es nachmachen. Doch über die Redefiguren an anderem Orte.

(33.) Jetzt muß ich noch bemerken daß ich auch denen nicht beistimme welche der Ansicht sind, die Beweise müssen immer in einfacher, klarer, deutlicher, keineswegs gehobener und schmuckreicher Sprache vorgetragen werden. Denn daß sie klar und deutlich sein müssen gebe ich zu, und bei unbedeutenderen Gegenständen sollen Ausdruck und Worte möglichst der Sache angepaßt und dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend sein. (34.) Ist dagegen der Stoff ein wichtigerer, so darf ihm meiner Ansicht nach kein Mittel des Schmucks, wenn es nur nicht ihn verdunkelt, vorenthalten werden. Denn oft schafft gerade die Metapher sehr viel Licht, da ja sogar Rechtsgelehrte, welche sich so angelegentlich um sachgemäße Ausdrücke bemühen, zu sagen wagen, Gestade (litus) sei ein Ort wo die Flut herausspült (eludit). (35.) Je rauher etwas von Natur ist, durch um so mehr Reize muß man es genießbar machen; eine Beweisführung wird weniger argwöhnisch angesehen wenn sie versteckt wird, und viel trägt dazu bei daß man Glauben findet, wenn der Zuhörer einen Genuß

hat. Wir werden doch nicht z. B. glauben, folgende Stelle Cicero's sei eine schlechte Beweisführung: „es schweigen die Gesetze unter dem Waffenlärm“ und „bisweilen geben uns die Gesetze selbst das Schwert in die Hand“[1]). Doch ist dabei Maß zu halten, damit es wirklich ein Schmuck sei, nicht eine Hemmung.

---

[1]) S. oben §. 17.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

4. Römische Prosaiker.

Ammianus v. L. Troß u. Büchele. In 8 Bdchn.
Ampelius, siehe **Messala**.
Cäsar v. A. Baumstark. In 8 Bdchn.
Cicero, philosoph. u. rhetor. Schriften v. F. H. Kern, C. A. Mebold, W. M. Pahl, G. H. Moser, K. A. F. Seeger, J. F. K. Dilthey, G. Uebelen, G. Ch. Kern, Chr. Walz. In 26 Bdchn.
Cicero's Reden v. C. N. Osiander. In 27 Bdchn.
Cicero's Briefe v. G. H. Moser, Ch. H. Dörner, Fr. Rauchenstein u. F. Baur. In 26 Bdchn.
Cornelius Nepos v. J. Oehlinger. In 2 Bdchn.
Curtius v. A. H. Christian. In 4 Bdchn.
Eutropius von F. Hoffmann. In 1 Bdchn.
Florus v. W. M. Pahl. In 3 Bdchn.
Justinus v. Chr. Schwarz. In 6 Bdchn.
Die **Kaisergeschichtschreiber** Spartianus, Capitolinus ꝛc., von A. Closs. In 6 Bdchn.
Livius v. C. F. Klaiber. In 27 Bdchn.
Messala Corvinus, Luc. **Ampelius** u. Sext. **Rufus** v. Fr. Hoffmann. In 1 Bdchn.
Plinius d. Aelt. Naturgeschichte v. Ph. H. Külb. In 35 Bdchn. (außer dem Register).
Plinius d. Jüng. v. C. F. A. Schott. In 5 Bdchn.
Rufus, siehe **Messala**.
Sallustius v. A. Göritz. In 2 Bdchn.
Seneca d. Philos. v. J. M. Moser, A. Pauly, A. Haakh. In 17 Bdchn.
Suetonius v. K. Andree u. H. Reichardt. In 5 Bdchn.
Tacitus v. H. Gutmann. In 10 Bdchn.
Valerius Maximus v. Fr. Hoffmann. In 5 Bdchn.
Vellejus Paterculus v. W. Götte. In 2 Bdchn.
Victor, Aurelius, v. A. Closs. In 3 Bdchn.

II. In der Fortsetzung begriffen sind und werden in Kurzem vollendet werden folgende Schriftsteller:

Anthologie, Griechische, v. W. E. Weber u. G. Thudichum. 1—4. Bdchn.
Aristoteles v. K. L. Roth, K. Zell, L. Spengel, Chr. Walz, F. A. Kreuz, Külb, J. Rieckher, C. F. Schnitzer. 1—34. Bdchn. (I. II. III, 1—10. V. VI.)
Platon v. L. Georgii, J. Deuschle, Fr. Susemihl, W. Wiegand u. A. 1—26. Bdchn. (I. II, 1—5. III, 1—4. IV, 1—15 und V, 1—2.)
Quintilianus v. Boßler und F. Baur. 1. Bdchn.

III. Außerdem werden, entsprechend dem Zwecke dieses Werkes, sämmtliche bedeutenderen Schriftsteller des griechischen und römischen Alterthums zu umfassen, noch Aufnahme finden:

1) **Dichter:** Die kleineren homerischen Gedichte (W. Wiedasch), Anakreon (G. Ludwig); Juvenal (W. Teuffel und W. Hertzberg).
2) **Prosaiker:** Hypereides u. Lykurgos (R. Rauchenstein); Diogenes Laertius (G. Röper).

